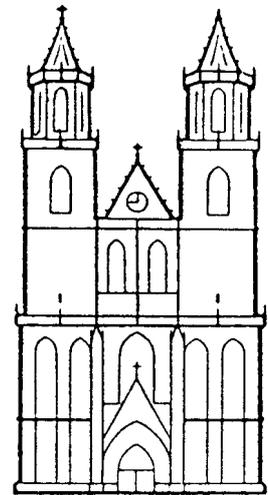


# AMTSBLATT

## DER EVANGELISCHEN KIRCHE DER KIRCHENPROVINZ SACHSEN



2004

Magdeburg, den 15. Juli

Heft 7

### Inhalt

<b>A. Kirchliche Gesetze, Verordnungen und Verfügungen</b>	77	50. Archivbenutzungsordnung	98
43. Zwölftes KG zur Änderung der Grundordnung	77	51. Vorläufige Ordnung für die Zusammenführung der Posaunenwerke der EKKPS und der EvLKTh	100
44. Bekanntmachung der Neufassung der Grundordnung	78	<b>C. Personalnachrichten</b>	101
45. Erstes KG zur Änderung des KG über die Bildung der Synode	90	<b>D. Stellenausschreibungen</b>	101
46. Änderung der Geschäftsordnung der Synode	90	<b>E. Bekanntmachungen und Mitteilungen</b>	103
47. Bekanntmachung der Neufassung der Geschäftsordnung der Synode	91	20. Freie Stellen	103
48. Erstes KG zur Änderung des KG zur Regelung der ev. Militärseelsorge in der BRD	95	21. Nachtrag zum Fortbildungsplan 2004	104
49. Berichtigung zu Artikel 4 des Strukturanpassungsgesetzes vom 27. März 2004 – Änderung des Pfarrstellengesetzes	98		

## A. Kirchliche Gesetze, Verordnungen und Verfügungen

### 43. Zwölftes Kirchengesetz zur Änderung der Grundordnung Vom 18. Juni 2004

Die Synode hat unter Beachtung von Artikel 113 Abs. 2 Satz 3 der Grundordnung das folgende Kirchengesetz beschlossen:

#### § 1

Die Grundordnung der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Februar 2001 (ABl. S. 43), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Kirchengesetzes vom 27. März 2004 (ABl. S. 57), wird wie folgt geändert:

1. Artikel 69 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Durch die Mitarbeit in den Organen und Gremien der Evangelischen Kirche in Deutschland und der Union Evangelischer Kirchen in der EKD nimmt sie teil an deren Aufgaben.“

2. Artikel 83 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 3 wird die Wortfolge „im Falle seiner Verhinderung ein anderes Mitglied des Präsidiums, wobei die Reihenfolge der Stellvertretung von der Synode bestimmt wird,“ gestrichen.

bb) In Satz 2 wird die Wortfolge „aus der Zahl ihrer ordentlichen und stellvertretenden Mitglieder gewählt;“ durch die Wortfolge „aus der Zahl ihrer ordentlichen Mitglieder, die zugleich Mitglieder der Föderationssynode sind, gewählt;“ ersetzt.

cc) Die Sätze 4 und 5 werden aufgehoben.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

In Satz 1 werden die Wörter „und der Direktor des Diakonischen Werks“ durch die Wörter „und ein vom Vorstand des Diakonischen Werks bestimmter Vertreter desselben“ ersetzt.

3. Artikel 110 Abs.1 erhält folgende Fassung: „Die Kirchenprovinz trägt auch im Zusammenwirken mit der Evangelischen Kirche in Deutschland und der Union Evangelischer Kirchen in der EKD die Verantwortung für die berufliche Aus- und Weiterbildung von Mitarbeitern.“

#### § 2

Die Kirchenleitung wird ermächtigt, die Grundordnung in der geltenden Fassung im Amtsblatt bekannt zu machen und dabei rechtsförmliche Unstimmigkeiten zu berichtigen.

### § 3

Dieses Kirchengesetz tritt am 18. Juni 2004 in Kraft.

Vorstehendes Kirchengesetz, das die XIV. Synode der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen auf ihrer ersten Tagung vom 17. bis 19. Juni 2004 am 18. Juni 2004 in Halle beschlossen hat, wird hiermit verkündet.

Halle, den 19. Juni 2004  
Pr-R- 0022

Kirchenleitung der  
Evangelischen Kirche der  
Kirchenprovinz Sachsen

Axel Noack  
Bischof

## **44. Bekanntmachung der Neufassung der Grundordnung der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen Vom 2. Juli 2004**

Aufgrund von Artikel 5 Abs. 2 des Strukturanpassungsgesetzes vom 27. März 2004 (ABl. S. 57) und § 2 des Zwölften Kirchengesetzes zur Änderung der Grundordnung vom 18. Juni 2004 (ABl. S. 77) wird nachstehend der Wortlaut der Grundordnung der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen in der ab 1. Juli 2004 geltenden Fassung bekanntgemacht.

Die Neufassung berücksichtigt:

1. die Fassung der Bekanntmachung vom 15. Februar 2001 (ABl. S. 43),
2. das am 1. Januar 2003 in Kraft getretene Kirchengesetz vom 16. November 2002 (ABl. S. 161, ABl. 2003 S. 14),
3. den am 1. Juli 2004 mit Ausnahme seiner Nummer 9 in Kraft getretenen Artikel 2 des Strukturanpassungsgesetzes vom 27. März 2004 (ABl. S. 57); Artikel 2 Nr. 9 ist am 17. Juni 2004 in Kraft getreten,  
Die Festlegungen von Artikel 6 Abs. 2 des Strukturanpassungsgesetzes bleiben unberührt. Artikel 6 Abs. 2 des Strukturanpassungsgesetzes lautet:  
„§ 2 Abs. 2 Satz 2 des Föderationsvertrages bleibt unberührt. Die Artikel 85 bis 87 der Grundordnung werden bis zur Bildung des Kirchenamtes weiterhin angewandt.“
4. das am 18. Juni 2004 in Kraft getretene Kirchengesetz vom 18. Juni 2004.

Magdeburg, den 2. Juli 2004  
Pr-R 0021

Kirchenleitung  
der Evangelischen Kirche  
der Kirchenprovinz Sachsen

Axel Noack  
Bischof

## **Grundordnung der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen**

Vorspruch

### 1.

Die Evangelische Kirche der Kirchenprovinz Sachsen steht in der Einheit der einen heiligen christlichen Kirche, die überall da ist, wo das Wort Gottes lauter verkündigt wird und die Sakramente recht verwaltet werden.

Eins unter ihrem Haupte Jesus Christus, dem unter uns Mensch gewordenen Worte Gottes, dem gekreuzigten und auferstandenen Herrn, auf den sie wartet, ist sie gegründet auf das pro-

phetische und apostolische Zeugnis in der Heiligen Schrift Alten und Neuen Testaments, an der allein Lehre und Leben zu messen sind.

Sie ist gesandt, die Botschaft von Jesus Christus, dem Heil der Welt, allen Menschen auszurichten. In der Gesellschaft, in der sie lebt, hat sie durch ihre Verkündigung und ihr Handeln den Zusage und den Anspruch des Wortes Gottes in Gesetz und Evangelium zu bezeugen.

### 2.

Sie bezeugt als Kirche der Reformation ihren Glauben gemeinsam mit der alten Kirche durch die altkirchlichen Symbole: das Apostolikum, das Nizänum und das Athanasianum.

### 3.

Sie bekennt mit den Vätern der Reformation, dass Jesus Christus allein unser Heil ist, offenbart allein in der Heiligen Schrift Alten und Neuen Testaments, geschenkt allein aus Gnade, empfangen allein im Glauben.

Sie ist eine Kirche der lutherischen Reformation und hat ihren besonderen Charakter in der kirchlichen Gemeinschaft mit den reformierten Gemeinden ihres Bereiches.

Im Verständnis des von den Reformatoren gemeinsam bezeugten Evangeliums bleibt sie den in ihren Gemeinden geltenden Bekenntnissen verpflichtet:

Der Augsburgischen Konfession,  
der Apologie,  
den Schmalkaldischen Artikeln,  
dem Kleinen und Großen Katechismus Luthers und, wo sie anerkannt ist, der Konkordienformel  
oder  
dem Heidelberger Katechismus<sup>1</sup>

Diese Verpflichtung schließt ein, die Bekenntnisse immer wieder an der Heiligen Schrift zu prüfen. Indem sie das Bekenntnis ihrer Gemeinden schützt, wirkt sie zugleich dahin, dass ihre Gemeinden in der Einheit des Bekennens bleiben und wachsen.

Als maßgebendes Beispiel für solch gemeinsames Bekennen und als auch fernerhin gebotenes Glaubenszeugnis für die versuchte und angefochtene Kirche bejaht sie die Theologische Erklärung von Barmen.

### 4.

Sie stimmt der Leuenberger Konkordie reformatorischer Kirchen in Europa zu. Sie steht damit in Kirchengemeinschaft mit allen Kirchen, die der Konkordie beigetreten sind.

Die Evangelische Kirche der Kirchenprovinz Sachsen verwirklicht die Gemeinschaft der in ihr verbundenen lutherischen und reformierten Gemeinden, indem sie Gottesdienst- und Sakramentsgemeinschaft hat, sich im Hören auf das Glaubenszeugnis der Brüder um Gemeinsamkeit von Zeugnis und Dienst in der Welt bemüht und das Zusammenwachsen der Gemeinden in Ordnung und Organisation deshalb soweit als möglich fördert.

### 5.

Die Evangelische Kirche der Kirchenprovinz Sachsen ist Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland und der Union Evangelischer Kirchen in der EKD. Sie ist bemüht, für das Zusammenwachsen der Gliedkirchen in der Einheit und Gemeinsamkeit des christlichen Zeugnisses und Dienstes nach Kräften beizutragen. In der Wahrnehmung dieses Bemühens hat sie sich mit der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen zur Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland zusammengeschlossen.

Als Mitgliedskirche des Ökumenischen Rates der Kirchen und der Konferenz Europäischer Kirchen weiß sie sich verpflichtet, die Gemeinschaft unter allen Kirchen zu fördern, mit ihnen sich in Zeugnis und Dienst an alle Menschen zu wenden und auf das Ziel der sichtbaren Einheit in einem Glauben und einer Abendmahlsgemeinschaft zuzugehen. Sie ist bemüht, nach dem Maß ihrer Kräfte sich an der ökumenischen Arbeit zu beteiligen.

<sup>1</sup> Herkommen und Geschichte der reformierten Gemeinden sind bestimmt von der Geltung der Confessio Sigismundi, der Confession de foi und der Discipline Ecclésiastique.

## I. Grundsätzlicher Teil

### Artikel 1

Wir glauben und bekennen, dass in der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen die Gemeinde Jesu Christi gegenwärtig ist, die ihr Herr zu allen Zeiten und an allen Orten sammelt und sendet. Sie lebt, wo Christen den Namen ihres Herrn bekennen und gemeinsam tun, wozu sie berufen sind. Sie gewinnt überall dort Gestalt, wo Christen in seinem Namen zusammenkommen, Gottes Wort hören, ihn loben und im Gebet anrufen, wo getauft und das Abendmahl gefeiert wird. Dies geschieht vornehmlich in Gottesdiensten, aber auch in anderen Versammlungsformen der Gemeinde.

### Artikel 2

Die Gemeinde ist als Gemeinschaft von Brüdern und Schwestern durch das Wort ihres Herrn geschaffen. Im Hören auf dieses Wort ist sie geeint.

Aller Dienst der Gemeinde geschieht in gehorsamer Nachfolge als Dienst aneinander und an der Welt.

### Artikel 3

Auferbaut auf dem einen Grund, Jesus Christus, soll die christliche Gemeinde die in ihm gegebene Einheit vor der Welt sichtbar machen. Darum sucht sie an jedem Ort und über alle Grenzen hinweg die Gemeinschaft aller, die Jesus Christus als Gott und Heiland gemäß der Heiligen Schrift bekennen, damit die Glieder Christi einmütig im Heiligen Geist ihrem Herrn dienen und Gott loben.

### Artikel 4

(1) In der Bindung an ihren Herrn ist die Freiheit der Gemeinde begründet. In dieser Bindung ist sie auch frei, ihr Leben zu ordnen und ihre Rechtsform zu gestalten. In der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen ist das Leben der Gemeinde in den Rechtsformen der Kirchengemeinde, des Kirchenkreises und der Kirchenprovinz geordnet.

(2) Die in der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen geltenden Ordnungen müssen mit der im Vorspruch gegebenen Grundlage im Einklang stehen.

### Artikel 5

(1) Glied der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen ist jeder evangelische Christ, der im Bereich dieser Kirche seinen Wohnsitz hat und weder aus der evangelischen Kirche ausgetreten ist noch ausschließlich Glied einer anderen Kirche oder christlichen Gemeinschaft ist. Evangelischer Christ im Sinne dieser Bestimmung ist jeder, der in einer Gemeinde getauft ist, in der lutherisches oder reformiertes Bekenntnis gilt oder beide Bekenntnisse nebeneinander oder miteinander vereint gelten.

(2) Christen, deren Taufe in einer anderen Kirche oder christlichen Gemeinschaft nach dem Verständnis unserer Kirche als gültig angesehen wird, können nach angemessener Unterweisung Glied der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen werden.

(3) Einzelheiten über die Kirchengliedschaft in der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen werden kirchengesetzlich geregelt.

### Artikel 6

(1) Die Kirchengemeinde ist ein örtlich oder anderweitig begrenzter Kreis von Gliedern der Kirche, in dem der Dienst der Verkündigung regelmäßig nach Bekenntnis und Ordnung der Kirche versehen wird. Jedes Glied der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen gehört einer Kirchengemeinde an.

(2) Der Kirchenkreis ist der Zusammenschluss der Kirchengemeinden auf Grund räumlicher Zuordnung oder ihres Bekenntnisstandes.

(3) Die Evangelische Kirche der Kirchenprovinz Sachsen umfasst die Kirchengemeinden und Kirchenkreise ihres Gebietes. Sie ist zugleich die Gemeinschaft aller ihrer Glieder.

(4) Die Kirchengemeinden, die Kirchenkreise und die Evangelische Kirche der Kirchenprovinz Sachsen nehmen am allgemeinen Rechtsleben als selbständige Rechtsträger teil.

## Artikel 7

Bei der Wahrnehmung ihrer gemeinsamen Verantwortung für die Verkündigung des Evangeliums sind Kirchengemeinden, Kirchenkreise und Kirchenprovinz aufeinander angewiesen. Kirchenprovinz und Kirchenkreise fördern das Leben der Kirchengemeinden. Um der Liebe willen fügen sich Kirchengemeinden, Kirchenkreise und Kirchenprovinz in eine gemeinsame Ordnung. Um der Wahrheit willen sind sie schuldig, jedem Missbrauch der Ordnung, durch den die Kirche an fremde Mächte und Gewalten gebunden werden soll, zu widerstehen.

## Artikel 8

(1) Der Auftrag ihres Herrn zu Zeugnis und Dienst ist mit dem Evangelium der Kirche insgesamt gegeben. Er wird in der Taufe jedem Christen persönlich zuteil, damit er ihm im Glauben und in der Nachfolge entspreche.

(2) Im Gehorsam gegenüber ihrem Auftrag sind in der Kirche bestimmte Dienste eingerichtet; alle, die sie wahrnehmen, stehen jeweils in einer besonderen Verantwortung gegenüber dem beauftragenden Herrn.

(3) Die kirchlichen Körperschaften achten je nach ihrer Zuständigkeit darauf, dass die Dienste wahrgenommen werden. Sie vollziehen Anstellungen im Haupt- oder Nebenberuf und erteilen Aufträge für ehrenamtliche Tätigkeit.

(4) Der bestimmte Dienst der öffentlichen Verkündigung des Evangeliums und der Verwaltung von Taufe und Abendmahl wird durch die Ordination übertragen.

(5) Zeugnis und Dienst aller Christen, zu denen sie in der Taufe gerufen werden, und die nach der Ordnung bestimmten Dienste sind in der Bruderschaft der Kirche einander zugeordnet und stehen unter dem einen Herrn.

## Artikel 9

(1) Alle Leitung in der christlichen Gemeinde untersteht der Leitung durch ihren Herrn Jesus Christus, sucht ihr Raum zu schaffen und zu dienen. Sie soll sich nicht an dem Vorbild weltlicher Rangordnung orientieren, sondern sich als Dienst in der Weise verstehen, wie Jesus Christus sich selbst zum Diener gemacht hat. Dem soll das brüderliche Zusammenwirken der Glieder der Kirche und die Ausübung persönlicher Verantwortung in der Leitung der Kirchengemeinde, des Kirchenkreises und der Kirchenprovinz entsprechen.

(2) Mit der Teilnahme an der Leitung kann jedes Glied der Kirche in geordneter Weise beauftragt werden.

(3) Vollmacht empfangen die mit dem Dienst der Leitung Beauftragten im Hören auf Gottes Wort. Darum sind Gebet und Schriftlesung unverzichtbarer Bestandteil jeder Beratung. Beschlüsse werden nach Möglichkeit in brüderlicher Verständigung gefasst.

## II. Allgemeine Bestimmungen über Ämter und Dienste

### Artikel 10

(1) Alle Glieder der Gemeinde Jesu Christi sind berufen, Gottes Mitarbeiter zu sein. Sie treten in Lob und Dank, in Zeugnis und Dienst vor der Welt für das Evangelium Jesu Christi ein. In der Fürbitte bringen sie Nöte der Welt vor Gott. Sie tragen seelsorgerliche Verantwortung füreinander und wissen sich für die rechte Verkündigung des Wortes Gottes verantwortlich.

(2) Dieser allen gegebene Auftrag zur Mitarbeit kann unter den Gliedern der Gemeinde auf vielfache Weise Gestalt annehmen. In den von der Kirche besonders geordneten Diensten der Verkündigung, der Verwaltung und der Leitung wird er in ehrenamtlicher, neben- oder hauptberuflicher Tätigkeit vollzogen.

(3) Mitarbeiter im Sinne dieser Grundordnung sind alle Gemeindeglieder, die Dienste in der Kirche wahrnehmen. Der Dienst der Mitarbeiter geschieht ehrenamtlich, neben- oder hauptberuflich. In der Leitung von Kirchengemeinde, Kirchenkreis und Kirchenprovinz ehrenamtlich tätige Glieder der Gemeinde, die weder haupt- noch nebenberuflich Dienst in der Kirche wahrnehmen, sind im Sinne dieser Ordnung Älteste.

(4) Älteste und Mitarbeiter werden für ihren Dienst entsprechend der kirchlichen Ordnung bevollmächtigt. Darüber hinaus

kann kirchengesetzlich geregelt werden, dass auch für andere Tätigkeiten eine Bevollmächtigung vorzusehen ist.

(5) In der Wahrnehmung ihres Dienstes sind Mitarbeiter und Älteste an die in der Kirche geltende Ordnung gebunden. Die Kirche fördert alle Dienste und tritt für die ein, die sie wahrnehmen.

(6) Mitarbeiter und Älteste sind in Angelegenheiten, die ihnen in Ausübung ihres Dienstes zur Kenntnis gelangen und die ihrer Natur nach oder auf besondere Anordnung vertraulich sind, zur Verschwiegenheit verpflichtet. Dies gilt auch über die Zeit der Ausübung ihres Dienstes hinaus.

#### Artikel 11

(1) Die Ältesten nehmen an der Leitung der Kirche durch ihre Mitgliedschaft in den von der Kirche eingerichteten Organen teil. Zu Ältesten sind bewährte Glieder der Kirche zu bestellen, die zum Abendmahl zugelassen sind, am gottesdienstlichen Leben der Gemeinde teilnehmen und fähig sind, über die innere und äußere Lage der Gemeinde Kenntnis und Urteil zu gewinnen.

(2) Ein Ältester muss das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben. Ein Ältester muss das siebzigste Lebensjahr vollendet hat, darf nicht zum Ältesten gewählt oder berufen werden, soweit diese Grundordnung nichts anderes bestimmt.

#### Artikel 12

Für den Dienst an den äußeren Voraussetzungen des kirchlichen Lebens, wie Finanzen, Gebäude, Grundstücke, werden Mitarbeiter im Verwaltungsdienst berufen.

#### Artikel 13

Für die öffentliche Wortverkündigung und die Verwaltung von Taufe und Abendmahl, für Seelsorge und Diakonie, für die Sammlung und Zurüstung von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen, für Mission und für Kirchenmusik werden Mitarbeiter im Verkündigungsdienst berufen.

#### Artikel 14

Mit dem Dienst an allen, die der Hilfe bedürfen, und zur Anleitung für solchen Dienst werden Diakone, Gemeindegewerinnen, Fürsorger, Kinderdiakoninnen und andere dafür vorgebildete Mitarbeiter beauftragt. Ihr Dienst gilt Menschen aller Altersgruppen, die behindert, körperlich krank, seelisch gestört oder sozial gefährdet sind, ebenso Kleinkindern und denen, die auf fürsorglicherseelsorgerliche Begleitung angewiesen sind.

#### Artikel 15

Mit der musikalischen Gestaltung von Gottesdiensten und anderen Zusammenkünften der Gemeinde, mit der Förderung des Gemeindegesangs wie der Arbeit mit Chören und Instrumentalgruppen, mit dem Orgelspiel und Kirchenmusiken werden Kirchenmusiker beauftragt.

#### Artikel 16

Mit der Sammlung, Unterweisung und Zurüstung von Kindern und Jugendlichen werden in der Regel Katecheten, Gemeindeführerinnen, Jugendwarte und andere pädagogisch ausgebildete Mitarbeiter beauftragt.

Zu ihrem Dienst gehören auch Gottesdienste und Rüstzeiten mit Kindern und Jugendlichen sowie das Gespräch mit den Eltern. Konfirmandenunterricht und Erwachsenenkatechumenat können ihnen übertragen werden.

#### Artikel 17

(1) Mit der öffentlichen Wortverkündigung und der Verwaltung von Taufe und Abendmahl wird in der Regel der Pfarrer beauftragt. Pfarrer ist, wer zu diesem Dienst ordiniert und Inhaber einer Pfarrstelle ist.

(2) Der Pfarrer nimmt in seinem Dienst eine besondere Verantwortung für die Anrede der ganzen Gemeinde mit dem Wort Gottes, für ihre Auferbauung und für ihre Einheit wahr; er hat darauf zu achten, dass alle Verkündigung in der Gemeinde dem Zeugnis der Schrift und den Bekenntnissen entspricht.

(3) Zu seiner Verantwortung gehören vor allem die Leitung des Gottesdienstes, die altersgemäße Unterweisung und Zurüs-

tung, die Sorge für den rechten Vollzug der Taufe und stiftungsgemäße Feier des Abendmahles, Hören der Beichte und Erteilen der Absolution, die kirchlichen Handlungen und die Wahrnehmung seelsorgerischer Aufgaben.

(4) Das Beichtgeheimnis ist unverbrüchlich. Beichtgeheimnis und seelsorgerliche Schweigepflicht werden von der Kirche geschützt.

(5) Je nach seinem besonderen Auftrag können dem Pfarrer weitere Aufgaben übertragen werden oder kann er von bestimmten vorgenannten Aufgaben entlastet werden.

#### Artikel 18

Die Mitarbeiter haben den Anspruch, in Angelegenheiten ihres Dienstes von den zuständigen Organen gehört zu werden.

#### Artikel 19

Die beruflichen Mitarbeiter kommen zu Konventen zusammen. Die Konvente dienen der gegenseitigen Beratung und Stärkung sowie der Zurüstung dafür, dass die Mitarbeiter ihrem Auftrag gerecht werden können. Nähere Bestimmungen über die Bildung und die Arbeit von Konventen trifft die Kirchenleitung.

#### Artikel 20

(1) Die Voraussetzungen für die Wahrnehmung der Dienste und für die Begründung der Dienstverhältnisse werden durch die kirchliche Ordnung festgelegt. Sie regelt die Rechte und Pflichten der Mitarbeiter.

(2) Die beruflichen Mitarbeiter sind zu regelmäßiger Weiterbildung und zur Teilnahme an entsprechenden Veranstaltungen verpflichtet.

(3) Mit der Berufung zum Pfarrdienst wird ein Dienstverhältnis besonderer Art begründet.

#### Artikel 21

Jedem beruflichen Mitarbeiter können entsprechend seinen Fähigkeiten und seiner Ausbildung Aufgaben aus anderen Dienstbereichen dauernd oder auf Zeit übertragen werden.

### III. Die Kirchengemeinde

#### 1. Auftrag und Bereich

#### Artikel 22

(1) Die Kirchengemeinde dient der regelmäßigen Sammlung und Sendung ihrer Glieder in einem überschaubaren Bereich in geordneter Rechtsform. Dem Leben der Kirchengemeinde kommt für den Aufbau der Kirche grundlegende Bedeutung zu. Die Gemeinde lebt und wächst aus dem Wort ihres Herrn.

Deshalb achtet die Kirchengemeinde darauf, dass das Evangelium öffentlich verkündigt, die Taufe vollzogen und das Abendmahl gefeiert wird, altersgemäße Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen geschieht, Kirchenmusik gepflegt, Seelsorge geübt und der Dienst am hilfsbedürftigen Menschen wahrgenommen wird.

(2) Sie ist für die Förderung der Beziehungen zu anderen Kirchen, Gemeinden und Gemeinschaften am gleichen Ort verantwortlich. Sie sucht das Gespräch mit Menschen anderer Überzeugungen. Sie arbeitet mit ihnen zusammen bei Vorhaben, die dem Nächsten dienen, wie es dem Worte Christi entspricht.

(3) Sie arbeitet bei übergreifenden Aufgaben mit anderen Kirchengemeinden in Regionen zusammen.

(4) In der Wahrnehmung ihrer Aufgaben ist die Kirchengemeinde selbstständig. Zugleich ist sie in den Kirchenkreis und die Kirchenprovinz eingegliedert und arbeitet mit anderen Gemeinden zusammen. Dies schließt ein, dass Kirchenkreis und Kirchenprovinz ihr Aufträge erteilen können, wenn das gemeinsame Leben der Gemeinden dies erfordert, und bestimmte Aufsichtsrechte gegenüber der Kirchengemeinde wahrnehmen. Die Erteilung von Aufträgen sowie die Wahrnehmung von Aufsichtsrechten erfolgen nach Maßgabe kirchengesetzlicher Regelung.

#### Artikel 23

(1) Zur Kirchengemeinde gehören die Glieder unserer Kirche, die im Bereich der Kirchengemeinde ihren Wohnsitz haben. An

Orten mit einer reformierten Kirchengemeinde gehören die Evangelischen reformierten Bekenntnisses der reformierten Kirchengemeinde an. Ein Reformierter kann, wenn an seinem Wohnsitz keine Kirchengemeinde seines Bekenntnisses vorhanden ist, seine Zugehörigkeit zu der nächstgelegenen reformierten Kirchengemeinde der Kirchenprovinz erklären.

(2) Die Zugehörigkeit eines Gliedes unserer Kirche zu einer Kirchengemeinde kann auch unabhängig vom Wohnsitz festgestellt werden. Das Nähere wird kirchengesetzlich geregelt.

(3) Durch Vereinbarungen mit benachbarten Landeskirchen kann die Anwendung des Grundsatzes von Absatz 2 über den Bereich der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen hinaus erstreckt werden. Die Vereinbarungen bedürfen der Zustimmung durch Kirchengesetz.

#### Artikel 24

(1) Die Gemeindeglieder sollen in der Verantwortung vor Gott leben und Jesus Christus als ihren Herrn bezeugen. Sie bemühen sich, das Leben in ihrer Familie unter Gottes Wort zu stellen. Sie werden darum die Gemeinschaft in den vielfältigen Versammlungen der Kirche suchen, zum Heiligen Abendmahl zusammenkommen und als Getaufte einander im Glauben zur Seite stehen.

(2) Nach dem Maß ihrer Gaben und Kräfte übernehmen sie Aufgaben und tragen durch Abgaben und Opfer zur Erfüllung des allen aufgetragenen Dienstes bei.

#### Artikel 25

(1) Die Kirchengemeinde bringt nach ihren Kräften Mittel für ihren Dienst sowie für kreis- und provinzialkirchliche Aufgaben auf. Sie hat teil am innerkirchlichen Lastenausgleich.

(2) Die Kirchengemeinde darf ihr Vermögen und ihre Einnahmen nur für kirchliche Zwecke verwenden.

(3) Durch Kirchengesetz kann bestimmt werden, dass Bestandteile des Vermögens der Kirchengemeinde in die Verwaltung des Kirchenkreises übertragen werden.

#### Artikel 26

(1) Kirchengemeinden können nach den Erfordernissen des kirchlichen Dienstes neu gebildet, verändert, aufgehoben und vereinigt werden.

(2) Kirchengemeinden können zu Kirchspielen zusammengefasst werden. Ihr rechtlicher Bestand wird durch ihre Einbeziehung in ein Kirchspiel nicht aufgehoben. Die Leitung liegt bei dem Organ des Kirchspiels. Kirchspiele sind selbständige Rechtsträger gemäß Artikel 6 Abs. 4.

#### Artikel 27

(1) Wenn die Versammlung der Gemeindeglieder in einer Kirchengemeinde oder die Leitung einer Gemeinde nicht mehr gewährleistet ist, so kann die Kirchengemeinde mit einer anderen vereint oder zu einem Kirchspiel zusammengeschlossen werden.

(2) Ist ein Zusammenschluss zu einer größeren Kirchengemeinde oder zu einem Kirchspiel nicht möglich, so kann der Kreiskirchenrat festlegen, dass die Arbeit des Gemeindegliederrates ruht. Der Kreiskirchenrat hat zugleich Bevollmächtigte mit der Wahrnehmung der Geschäfte des Gemeindegliederrates zu beauftragen.

#### Artikel 28

Über die Neubildung, Veränderung, Aufhebung und Vereinigung von Kirchengemeinden und den Zusammenschluss zu Kirchspielen beschließt nach Anhörung der Beteiligten und der Visitationsschmission des Kirchenkreises der Kreiskirchenrat. Die Entscheidung des Kreiskirchenrates bedarf der Zustimmung des Kirchenamts. Das Nähere wird kirchengesetzlich geregelt.

#### Artikel 29

Die Kirchengemeinde kann abweichend von den Festlegungen des Artikels 23 auch nach einem Personenkreis bestimmt werden, wenn ein bestimmter Auftrag oder besondere Bedingungen des kirchlichen Dienstes dies erfordern. Das Nähere über die Bildung sowie über Rechte und Pflichten einer solchen Kirchengemeinde wird kirchengesetzlich geregelt.

## 2. Das Organ der Kirchengemeinde

### Artikel 30

(1) Die Kirchengemeinde wird durch den Gemeindegliederrat geleitet.<sup>2</sup>

(2) Zum Gemeindegliederrat gehören die Ältesten und beruflichen Mitarbeiter, die gewählt oder vom Kreiskirchenrat berufen werden. Bei einer Berufung kann von der Altersbegrenzung gemäß Artikel 11 Abs. 2 abgesehen werden.

(3) Dem Gemeindegliederrat gehören außerdem die in der Kirchengemeinde angestellten Pfarrer oder die mit dem Pfarrdienst in einer Kirchengemeinde Beauftragten an, soweit nachstehend nicht Abweichendes bestimmt ist. Ist ein Theologenehepaar beauftragt, gemeinsam den Dienst in der Pfarrstelle einer Kirchengemeinde wahrzunehmen, gehört nur einer der beiden Ehepartner dem Gemeindegliederrat als Mitglied an; der andere nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimme teil und übt das Stimmrecht aus, wenn das Mitglied an der Teilnahme verhindert ist. Wer von den beiden dem Gemeindegliederrat als Mitglied angehört, entscheidet der Gemeindegliederrat bei Beginn des Dienstes in der Pfarrstelle nach Anhörung der Eheleute. Die Mitgliedschaft wechselt jeweils mit der Neubildung des Gemeindegliederrates.

(4) Die Zahl der beruflichen Mitarbeiter einschließlich der Pfarrer darf im Gemeindegliederrat die Hälfte seiner Mitglieder nicht erreichen. Die Zahl der nicht im Pfarrdienst stehenden Mitarbeiter, die in der Kirchengemeinde tätig sind, darf im Gemeindegliederrat nicht mehr als ein Viertel seiner Mitglieder betragen.

(5) Wer nur einzelne bestimmte Aufgaben des Pfarrdienstes in einer Kirchengemeinde ausübt, kann an den Sitzungen des Gemeindegliederrates beratend teilnehmen. Auf Antrag der Jungen Gemeinde kann der Gemeindegliederrat Vertreter aus ihrer Mitte mit beratender Stimme berufen. Der Gemeindegliederrat kann zu seinen Sitzungen von Fall zu Fall Fachleute beratend hinzuziehen. Der Gemeindegliederrat lädt die in der Kirchengemeinde tätigen Mitarbeiter zu den Tagesordnungspunkten ein, die deren Dienst betreffen.

(6) Der Gemeindegliederrat wird alle fünf Jahre neu gebildet. Das Nähere wird kirchengesetzlich geregelt.

### Artikel 31

Die Mitglieder des Gemeindegliederrates und ihre Stellvertreter, die gewählt oder berufen sind, werden in einem Gottesdienst eingeführt. Sie werden gefragt:

»Wollt Ihr Euren Auftrag als Mitglieder des Gemeindegliederrates im Gehorsam gegen Gottes Wort gemäß den geltenden Ordnungen unserer Kirche treu und gewissenhaft ausrichten und darauf bedacht sein, dass das Evangelium von Jesus Christus durch die Kirche zum Heil der Welt in Wort und Tat bezeugt werde?«

Sie antworten: »Ja, mit Gottes Hilfe.«

### Artikel 32

(1) Der Gemeindegliederrat trägt die Verantwortung dafür, dass die in den Artikeln 22 und 25 genannten Aufgaben wahrgenommen werden.

(2) Er trägt Mitverantwortung für die rechte Verkündigung des Wortes Gottes und die rechte Verwaltung der Sakramente in der Gemeinde. Er ist verantwortlich für die äußere Ordnung der Gemeinde.

(3) Er kommt unter Schriftwort und Gebet zusammen und berät regelmäßig die Situation der Kirchengemeinde, plant ihre Arbeit, sorgt für deren Durchführung und achtet auf gegenseitige Information in der Gemeinde.

(4) Er hat im Rahmen der kirchlichen Ordnung insbesondere folgende Aufgaben:

1. Er sorgt dafür, dass die Gemeindeglieder regelmäßig in Gottesdiensten und Veranstaltungen zusammenkommen können. Wo nicht sonntäglich Gottesdienst gehalten wird, legt der Gemeindegliederrat im Einvernehmen mit dem Kreiskirchenrat die zeitliche Abfolge der Gottesdienste fest.
2. Er verantwortet und unterstützt den Besuchsdienst in der Kirchengemeinde.
3. Er bemüht sich, Gemeindeglieder für ehrenamtliche Tätigkeit zu gewinnen.

<sup>2</sup> In den reformierten Gemeinden ist für den Gemeindegliederrat die Bezeichnung Presbyterium und für die Mitglieder des Presbyteriums die Bezeichnung Presbyter üblich.

4. Er nimmt die Rechte der Kirchengemeinde bei der Besetzung der Pfarrstelle wahr. Er stellt Mitarbeiter der Kirchengemeinde an oder wirkt bei der Anstellung der in der Kirchengemeinde tätigen Mitarbeiter mit.
5. Er führt die Dienstaufsicht über die von der Kirchengemeinde angestellten Mitarbeiter, sofern dies nicht durch dienstrechtliche Bestimmungen anders geregelt ist.
6. Er hilft den Mitarbeitern in der Ausübung ihres Auftrages.
7. Er verwaltet das Vermögen der Kirchengemeinde und entscheidet über die Verwendung der Finanzmittel.
8. Er ist dafür verantwortlich, dass die kirchlichen Abgaben aufgebracht sowie die Kollekten eingesammelt und abgeführt werden.
9. Er entscheidet über die zeitweilige Überlassung der der Kirchengemeinde gehörenden Räume für nichtgemeindliche Zwecke.
10. Er erstattet jährlich einmal in einer Versammlung der Gemeinde Bericht über seine Arbeit. Der Bericht ist zur Aussprache zu stellen.

#### Artikel 33

Der Gemeindekirchenrat vertritt die Kirchengemeinde in Rechtsangelegenheiten. Urkunden über Rechtsgeschäfte, die die Kirchengemeinde Dritten gegenüber verpflichten, und Vollmachten sind namens der Kirchengemeinde von dem Vorsitzenden des Gemeindekirchenrates oder seinem Stellvertreter und zwei Mitgliedern zu unterschreiben und mit dem Siegel der Kirchengemeinde zu versehen. Dadurch wird Dritten gegenüber die Rechtmäßigkeit der Beschlussfassung festgestellt.

#### Artikel 34

(1) Der Gemeindekirchenrat wählt in geheimer Wahl den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden.

(2) Für die Wahl des Vorsitzenden können nur die gewählten und berufenen ordentlichen Mitglieder kandidieren, soweit sie nicht hauptberuflich in einem Anstellungsverhältnis zur Kirchengemeinde stehen. Kommt eine Wahl nicht zustande, führt der für die Kirchengemeinde zuständige Pfarrer den Vorsitz; in Kirchengemeinden mit mehreren Pfarrern ist in diesem Fall einer der Pfarrer zum Vorsitzenden zu wählen.

(3) Für die Wahl des stellvertretenden Vorsitzenden kann auch der Pfarrer kandidieren, wenn der Vorsitzende gemäß Absatz 2 Satz 1 gewählt worden ist. Hauptberufliche Mitarbeiter, die in einem Anstellungsverhältnis zur Kirchengemeinde stehen, stehen nicht zur Wahl.

(4) Die Geschäftsführung des Gemeindekirchenrates wird kirchengesetzlich geregelt.

#### Artikel 35

(1) Der Gemeindekirchenrat kann zu seiner Beratung und Unterstützung einen Gemeindebeirat bilden. Ihm sollen Vertreter aus den Bereichen des Gemeindelebens und in der Kirchengemeinde tätige Mitarbeiter angehören.

(2) Über Bildung und Zusammensetzung des Gemeindebeirates wird vom Gemeindekirchenrat zu Beginn seiner Legislaturperiode entschieden. Den Vorsitz im Gemeindebeirat führt der Vorsitzende des Gemeindekirchenrates.

#### Artikel 36

(1) Zur Planung und Vorbereitung gemeinsamer Vorhaben gemäß Artikel 22 Abs. 3 sollen Gemeindekirchenräte zu gemeinsamer Beratung und Beschlußfassung zusammenkommen.

(2) Die Gemeindekirchenräte können mit Zustimmung des Kreiskirchenrates zur Wahrnehmung der gemeinsamen Aufgaben Zuständigkeiten ganz oder teilweise auch einem aus ihrer Mitte zu wählenden Ausschuss übertragen. Die Gemeindekirchenräte stellen die Zusammensetzung des Ausschusses alle fünf Jahre fest.

(3) Für den Vorsitz und für die Geschäftsordnung gelten die gleichen Bestimmungen wie für den einzelnen Gemeindekirchenrat.

#### Artikel 37

(1) Wenn ein Gemeindekirchenrat beharrlich die Erfüllung seiner Pflichten vernachlässigt oder verweigert, kann das Kirchen-

amt ihn nach Anhörung des Kreiskirchenrates auflösen. Gegen diesen Beschluss kann der Gemeindekirchenrat innerhalb von sechs Wochen Beschwerde beim Verwaltungsgericht erheben, das endgültig entscheidet. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

(2) Bis zur Neubildung werden die Rechte des Gemeindekirchenrates vom Kreiskirchenrat oder durch einen oder mehrere von ihm zu bestellende Bevollmächtigte ausgeübt.

(3) Wird der Auflösungsbeschluß durch das Verwaltungsgericht aufgehoben, so tritt der bisherige Gemeindekirchenrat sofort wieder in seine alten Rechte ein.

### 3. Die Mitarbeiter

#### Artikel 38

(1) Kirchengemeinde, Kirchenkreis und Kirchenprovinz bemühen sich in Wahrnehmung ihrer gemeinsamen Verantwortung darum, dass im Bereich der Kirchengemeinde die Mitarbeiter tätig sind, die für die Durchführung des der Kirchengemeinde gegebenen Auftrags gemäß Artikel 22 gebraucht werden.

(2) Die in der Kirchengemeinde tätigen Mitarbeiter werden von der Kirchengemeinde oder vom Kirchenkreis angestellt oder beauftragt. Werden die Mitarbeiter vom Kirchenkreis angestellt oder beauftragt, so ist der Gemeindekirchenrat vor einer beabsichtigten Anstellung oder Beauftragung zu hören. Für die Berufung der in der Kirchengemeinde tätigen Pfarrer gelten besondere gesetzliche Bestimmungen.

#### Artikel 39

(1) Jeder in der Kirchengemeinde tätige Mitarbeiter hat eine Eigenverantwortung in dem ihm übertragenen Aufgabengebiet.

(2) Der Gemeindekirchenrat achtet darauf, dass die Mitarbeiter ihren Dienst gemäß der für sie geltenden Ordnung wahrnehmen. Er ist berechtigt und verpflichtet, sich regelmäßig von den Mitarbeitern über ihren Dienst berichten zu lassen.

(3) Die in der Kirchengemeinde tätigen Mitarbeiter haben das Recht, dienstliche oder persönliche Belange im Gemeindekirchenrat vorzutragen.

(4) Der Gemeindekirchenrat hat die Pflicht, die in der Gemeinde tätigen Mitarbeiter gegen ungerechtfertigte Angriffe in Schutz zu nehmen. Leidet die Gemeinde durch das Verhalten eines Mitarbeiters Schaden, soll der Gemeindekirchenrat im brüderlichen Gespräch mit dem Mitarbeiter Abhilfe schaffen.

#### Artikel 40

Die Dienstaufsicht über die von der Kirchengemeinde angestellten oder beauftragten Mitarbeiter wird, wenn der Gemeindekirchenrat nicht versammelt ist, vom Vorsitzenden des Gemeindekirchenrates ausgeübt.

#### Artikel 41

Die in der Kirchengemeinde tätigen Mitarbeiter arbeiten partnerschaftlich zusammen. Sie versammeln sich regelmäßig zu Dienstbesprechungen. Die Mitarbeiter bestimmen, wer die Dienstbesprechung leitet.

#### Artikel 42

(1) Der in der Kirchengemeinde tätige Pfarrer wird entweder in eine Pfarrstelle der Kirchengemeinde oder des Kirchenkreises berufen. Das Verfahren über die Errichtung, Besetzung und Aufhebung von Pfarrstellen ist kirchengesetzlich zu regeln. An dem Verfahren sind Kirchengemeinde, Kirchenkreis und Kirchenprovinz zu beteiligen.

(2) Eine Pfarrstelle kann mehreren Kirchengemeinden zugeordnet sein. Diese bilden einen Pfarrsprengel.

#### Artikel 43

(1) Der in der Kirchengemeinde tätige Pfarrer ist für alle Amtshandlungen seines Dienstbereiches zuständig. Begehrt ein Gemeindeglied durch einen anderen Pfarrer als den für seine Kirchengemeinde zuständigen eine kirchliche Handlung, so bedarf es dazu eines Abmeldescheins. Der zuständige Pfarrer hat ihn auszustellen, wenn die Handlung kirchenordnungsgemäß zulässig ist.

(2) Der Pfarrer hat zusätzlich zu den in Artikel 17 genannten Aufgaben auch Aufgaben gemäß den Artikeln 13 und 16 zu übernehmen, wenn diese nicht anders wahrgenommen werden können. Zur Übernahme von Verwaltungsaufgaben bedarf es eines Auftrages des Gemeindegemeinderates.

#### Artikel 44

Bei der Besetzung von Pfarrstellen soll der Bekenntnisstand der Kirchengemeinde berücksichtigt werden.

### 4. Ehrenamtliche Verkündigungsdienste

#### Artikel 45

(1) Ehrenamtliche Mitarbeiter, die selbständig Gemeindegemeinde und Arbeitsgruppen leiten, informieren den Gemeindegemeinderat und werden von ihm unterstützt.

(2) Geeignete Gemeindeglieder können im Zusammenwirken von Kreiskirchenrat und Gemeindegemeinderat als Lektoren mit der Leitung von Gottesdiensten beauftragt werden. Der Kreiskirchenrat ist für ihre Zurechtweisung verantwortlich. Das Nähere regelt die Kirchenleitung.

#### Artikel 46

Auf Antrag des Gemeindegemeinderates oder des Kreiskirchenrates können Gemeindeglieder, in der Regel auf Grund einer entsprechenden Ausbildung, den Auftrag zur freien Wortverkündigung erhalten. Das Nähere wird kirchengesetzlich geregelt. Dabei kann auch festgelegt werden, unter welchen Voraussetzungen der Auftrag die Befugnis zur Verwaltung von Taufe und Abendmahl einschließt.

## IV. Der Kirchenkreis

### 1. Auftrag und Bereich

#### Artikel 47

(1) Die Kirchengemeinden sind zu Kirchenkreisen zusammengeschlossen.

(2) Die Kirchenkreise dienen dem Zusammenwirken der Gemeinden ihres Bereiches in Zeugnis und Dienst in geordneter Rechtsform. Sie nehmen dabei gemeinsame Aufgaben der Kirchengemeinden wahr und geben den einzelnen Kirchengemeinden Anregungen und Hilfe für ihre Arbeit.

#### Artikel 48

(1) Der Kirchenkreis nimmt für seinen Bereich auch Aufgaben des Verkündigungsdienstes wahr, wie sie in Artikel 22 Abs. 1 und 2 beschrieben sind. Er entwickelt Formen des Dienstes, deren Verwirklichung über die Möglichkeiten der einzelnen Kirchengemeinde hinausgeht. Er fördert das Zusammenwirken der Kirchengemeinden in Regionen und die Zusammenarbeit der Mitarbeiter. Er sorgt auf der Ebene des Kirchenkreises für die Zurechtweisung von Mitarbeitern. Er achtet darauf, dass Kirchengemeinden in ihrer Größe lebensfähige Gebilde sind, und fördert, wo es notwendig ist, Zusammenschlüsse und Neubildung von Kirchengemeinden.

(2) Der Kirchenkreis sorgt für die Durchführung notwendiger kirchlicher Arbeit, wo diese durch die einzelne Kirchengemeinde allein nicht wahrgenommen werden kann.

(3) Der Kirchenkreis unterstützt die Initiativen und Eigenverantwortung der Kirchengemeinden. Er führt zwischen den Kirchengemeinden seines Bereiches einen Ausgleich der Kräfte und Lasten herbei. Er achtet auf die Einhaltung der kirchlichen Ordnung in den Kirchengemeinden.

(4) Der Kirchenkreis verwendet die ihm zur Verfügung stehenden Mittel für seinen Dienst und für provinzialkirchliche Aufgaben. Artikel 25 Abs. 2 gilt entsprechend.

#### Artikel 49

(1) Über die Änderung von Kirchenkreisgrenzen durch Umgliederung von Kirchengemeinden oder Gemeindeteilen beschließt das Kirchenamt nach Stellungnahme der beteiligten Gemeindegemeinderäte, Kreiskirchenräte und des zuständigen Propstes, wenn diese in der Sache einig sind. Wird keine Einigung erzielt, so entscheidet die Kirchenleitung.

(2) Über Neubildung oder Veränderung von Kirchenkreisen beschließt das Kirchenamt, wenn mit den beteiligten Kreissynoden und dem zuständigen Propst eine Einigung erzielt ist. Wird keine Einigung erreicht, so entscheidet die Kirchenleitung nach Anhörung eines von der Synode der Kirchenprovinz eingesetzten Ausschusses, in den die beteiligten Kirchenkreise je einen Vertreter entsenden können.

(3) Änderungen von Grenzen der Kirchengemeinden, die zugleich Grenzen eines Kirchenkreises sind, ziehen Veränderungen der Grenzen des Kirchenkreises ohne weiteres nach sich.

(4) Wird eine Vermögensauseinandersetzung erforderlich und können sich die beteiligten Kirchenkreise nicht darüber einigen, so entscheidet das Verwaltungsgericht der Kirchenprovinz.

## 2. Die Organe des Kirchenkreises

### 2.1 Die Kreissynode

#### Artikel 50

(1) In der Kreissynode haben die Kirchengemeinden an der Leitung des Kirchenkreises durch gewählte und berufene Vertreter teil. Die Kreissynode ist eine Gemeinschaft unter dem Wort und im Gebet. Sie hat die Aufgabe, die Zeugnis- und Dienstgemeinschaft im Kirchenkreis zu fördern. Sie tritt für gemeinsame Anliegen der Kirchengemeinden gegenüber der Kirchenprovinz ein. Sie kann zu Fragen des öffentlichen Lebens Stellung nehmen. Sie kann dem Kreiskirchenrat Aufträge erteilen. Sie gibt Anregungen für das kirchliche Leben und Richtlinien für die Arbeit in den Kirchengemeinden und im Kirchenkreis. Sie achtet darauf, dass der Kirchenkreis in der Gemeinschaft des Zeugnisses und Dienstes der Kirchenprovinz bleibt. Sie kontrolliert den Kreiskirchenrat.

(2) Der Kreissynode ist vorbehalten:

1. den Vorsitzenden des Kreiskirchenrates zu berufen,
2. die ihr aufgetragenen Wahlen zu vollziehen,
3. den Haushaltsplan der Kreiskirchenkasse zu beschließen, die Jahresrechnung abzunehmen und die Höhe der Kreiskirchenumlage festzusetzen,
4. den Stellenplan und den Gebäudeplan für den Kirchenkreis und die Kirchengemeinden nach Maßgabe der kirchlichen Ordnung zu beschließen,
5. die Zweckbestimmung der kreiskirchlichen Kollekte im Rahmen des von der Kirchenprovinz aufgestellten Planes festzulegen,
6. die Visitationskommission des Kirchenkreises zu bestellen, der der Vorsitzende des Kreiskirchenrates und die Sachbereichsleiter angehören sollen.

(3) Weitere Aufgaben können der Kreissynode durch kirchengesetzliche Regelung übertragen werden.

#### Artikel 51

(1) Der Kreissynode gehören an:

1. der Vorsitzende des Kreiskirchenrates,
2. Synodale, die nicht hauptberuflich im kirchlichen Dienst stehen und von den Gemeindegemeinderäten gewählt werden,
3. Synodale, die hauptberuflich im kirchlichen Dienst stehen und von den einzelnen Dienstbereichen entsandt werden,
4. Synodale, die als Vertreter rechtlich selbständiger und als Bestandteil der Kirche anerkannter Einrichtungen von diesen entsandt werden,
5. Synodale, die vom Kreiskirchenrat berufen werden; dabei ist auf eine angemessene Vertretung der Jungen Gemeinde zu achten.

(2) Die Kreissynode wird alle fünf Jahre neu gebildet. Die Synodalen legen in jeder Legislaturperiode vor der erstmaligen Ausübung ihres Dienstes ein Versprechen ab. Sie werden gefragt: »Wollt Ihr Euren Auftrag als Synodale im Gehorsam gegen Gottes Wort gemäß den geltenden Ordnungen unserer Kirche treu und

gewissenhaft ausrichten und darauf bedacht sein, dass das Evangelium von Jesus Christus durch die Kirche zum Heil der Welt in Wort und Tat bezeugt werde?«

Sie antworten: »Ja, mit Gottes Hilfe.«

(3) Das Nähere über die Bildung und die Geschäftsführung der Kreissynode wird kirchengesetzlich geregelt.

#### Artikel 52

(1) Die Kreissynode wählt auf ihrer ersten Tagung unter der Leitung des Vorsitzenden des Kreiskirchenrates für die Dauer der Legislaturperiode den Präses, der nicht hauptberuflich im Dienst des Kirchenkreises oder einer Kirchengemeinde des Kirchenkreises stehen darf, und zwei Stellvertreter. Wählbar sind die ordentlichen Mitglieder der Kreissynode. Der Vorsitzende des Kreiskirchenrates steht nicht zur Wahl.

(2) Der Präses und seine Stellvertreter bereiten im Zusammenwirken mit dem Kreiskirchenrat die Tagungen der Kreissynode vor. Der Präses wacht über die Durchführung der Beschlüsse der Kreissynode und koordiniert die Arbeit ihrer Ausschüsse.

#### Artikel 53

Die Kreissynode kann Ausschüsse bilden und legt deren Aufgaben fest. Zwischen den Tagungen treten die Ausschüsse im Einvernehmen mit dem Kreiskirchenrat zusammen. Dieser kann ihnen Aufträge erteilen.

### 2.2 Der Kreiskirchenrat

#### Artikel 54

(1) Der Kreiskirchenrat ist für alle Angelegenheiten der Leitung des Kirchenkreises zuständig, die nicht der Kreissynode vorbehalten sind. Er koordiniert und integriert die aus den Sachbereichen kommenden Vorlagen für die Entscheidungen der Organe des Kirchenkreises. Er ist nach Maßgabe der kirchlichen Ordnung gegenüber den Gemeindegemeinderäten aufsichtspflichtig und auftragsberechtigt. Einzelne Aufgaben des Kreiskirchenrates können kirchengesetzlich geregelt werden.

(2) Der Kreiskirchenrat kann im Ausnahmefall die der Kreissynode gemäß Artikel 50 Abs. 2 vorbehaltenen Aufgaben wahrnehmen, wenn die Kreissynode nicht einberufen werden kann und die Angelegenheit keinen Aufschub duldet. Diese Beschlüsse bedürfen der Bestätigung durch die Kreissynode. Artikel 114 Abs. 3 Satz 2 und 3 findet entsprechende Anwendung.

(3) Der Kreiskirchenrat erstattet der Kreissynode jährlich einen Rechenschaftsbericht.

#### Artikel 55

(1) Der Kreiskirchenrat ist für die Anstellung, Berufung oder Beauftragung der Mitarbeiter des Kirchenkreises zuständig.

(2) Er führt über die Mitarbeiter des Kirchenkreises die Dienstaufsicht, sofern dies nicht durch dienstrechtliche Bestimmungen anders geregelt ist.

#### Artikel 56

Der Kreiskirchenrat fördert die Zusammenarbeit der Kirchengemeinden in Regionen.

#### Artikel 57

Der Kreiskirchenrat vertritt den Kirchenkreis in Rechtsangelegenheiten. Urkunden über Rechtsgeschäfte, die den Kirchenkreis Dritten gegenüber verpflichten, und Vollmachten sind namens des Kirchenkreises von dem Vorsitzenden des Kreiskirchenrates oder seinem Stellvertreter zu unterschreiben und mit dem Siegel des Kirchenkreises zu versehen. Dadurch wird Dritten gegenüber die Rechtmäßigkeit der Beschlussfassung festgestellt.

#### Artikel 58

(1) Dem Kreiskirchenrat gehören an:

1. der Vorsitzende, der im Pfarrdienst stehen muss,
2. der Präses der Kreissynode, im Falle seiner Verhinderung einer seiner Stellvertreter,

3. bis zu 15 von der Kreissynode auf ihrer ersten Tagung aus der Zahl ihrer ordentlichen oder stellvertretenden Mitglieder Gewählte.

(2) Von den gewählten Mitgliedern muss mindestens eines im Pfarrdienst stehen. Die Zahl der hauptberuflich im kirchlichen Dienst Stehenden darf die Hälfte aller Mitglieder des Kreiskirchenrates nicht erreichen. Das Nähere über die Bildung und Geschäftsführung des Kreiskirchenrates wird kirchengesetzlich geregelt.

(3) Die Mitglieder des Kreiskirchenrates können in einem Gottesdienst in ihren Dienst eingeführt werden.

#### Artikel 59

Der Kreiskirchenrat kann zur Abwendung drohender schwerer Nachteile oder Vermögenseinbußen vom Kirchenamt beauftragt werden, Rechtshandlungen oder Rechtsgeschäfte namens einer einzelnen Kirchengemeinde vorzunehmen, insbesondere das Vermögen der Kirchengemeinde oder Teile desselben zur Behebung des Notstandes seinerseits zu verwalten. Erhebt der Gemeindegemeinderat Widerspruch, so entscheidet das Verwaltungsgericht der Kirchenprovinz.

### 3. Die Mitarbeiter

#### 3.1 Der Vorsitzende des Kreiskirchenrates

#### Artikel 60

(1) Der Vorsitzende des Kreiskirchenrates ist dafür verantwortlich, dass der Kreiskirchenrat seine Leitungsaufgaben wahrnimmt und seine Beschlüsse durchgeführt werden. Er sorgt für das sachgerechte Zusammenwirken aller an der Leitung des Kirchenkreises Beteiligten und achtet auf die auftragsgemäße Durchführung der Aufgaben der Sachbereichsleiter. Sein Wirken ist brüderlicher Dienst unter Gottes Wort.

(2) Er vertritt den Kirchenkreis sowohl in den Kirchengemeinden und der Kirchenprovinz als auch in der Öffentlichkeit.

(3) Er trägt die Verantwortung dafür, dass der Kirchenkreis in der Gemeinschaft des Zeugnisses, des Dienstes und der Ordnung der Kirchenprovinz bleibt.

(4) Er hat darauf zu achten, dass die Aufgabe der Seelsorge an den Mitarbeitern im Kirchenkreis wahrgenommen wird.

(5) Er führt die vom Kirchenkreis angestellten hauptberuflichen Mitarbeiter sowie die im Pfarrdienst tätigen Mitarbeiter in ihre Dienste ein. Er kann damit insbesondere den Sachbereichsleiter Mitarbeiter beauftragen.

(6) Er übt über die vom Kirchenkreis angestellten oder beauftragten Mitarbeiter die Dienstaufsicht aus. Er nimmt auch gegenüber den Pfarrern im Auftrag der Kirchenprovinz in den gesetzlich geregelten Fällen Aufgaben der Dienstaufsicht wahr.

(7) Er kann an den Sitzungen der Gemeindegemeinderäte sowie aller kreiskirchlichen Gremien teilnehmen, das Wort ergreifen und Anträge stellen. In den Sitzungen der Gemeindegemeinderäte kann er darüber hinaus den Vorsitz übernehmen.

(8) Weitere Aufgaben können dem Vorsitzenden des Kreiskirchenrates nach Maßgabe der kirchlichen Ordnung übertragen werden.

#### Artikel 61

(1) Der Vorsitzende des Kreiskirchenrates wird auf Vorschlag eines Wahlkollegiums, das vor seiner Entscheidung die Kirchenleitung beteiligt, von der Kreissynode für die Dauer von zehn Jahren gewählt. Die Wahl bedarf der Bestätigung durch die Kirchenleitung. Nach Ablauf der Amtszeit ist erneute Wahl möglich. Das Nähere über die Wahl des Vorsitzenden des Kreiskirchenrates sowie über die Möglichkeit seiner Abberufung wird kirchengesetzlich geregelt.

(2) Unabhängig von der Festlegung gemäß Absatz 1 endet der Dienst des Vorsitzenden des Kreiskirchenrates in jedem Falle zwischen der Vollendung des 65. und 66. Lebensjahres.

(3) Der Vorsitzende des Kreiskirchenrates kann durch Erklärung gegenüber dem Kreiskirchenrat bei gleichzeitiger Unterrichtung der Kirchenleitung von seinem Dienst zurücktreten.

Der Rücktritt wird wirksam, wenn der Vorsitzende nach einem Gespräch mit Kreiskirchenrat und Propst an dem Rücktritt festhält.

(4) Der Vorsitzende des Kreiskirchenrates wird in einem Gottesdienst durch den Propst in seinen Dienst eingeführt. Dabei wird ihm die Berufungsurkunde übergeben.

(5) Der Vorsitzende des Kreiskirchenrates führt die Dienstbezeichnung »Superintendent«.

#### Artikel 62

Der Vorsitzende des Kreiskirchenrates hat das Recht, in jeder Kirchengemeinde des Kirchenkreises zu predigen und den Gottesdienst zu leiten.

#### Artikel 63

Der Vorsitzende des Kreiskirchenrates ist Inhaber einer Pfarrstelle des Kirchenkreises oder einer Kirchengemeinde. Zur Ausübung seines Dienstes ist er in seinem Pfarrdienst zu entlasten.

### 3.2 Die Sachbereichsleiter

#### Artikel 64

Zur Unterstützung des Kreiskirchenrates bei der Wahrnehmung seiner Leitungsaufgaben werden die Sachbereiche »Zeugnis und Dienst«, »Mitarbeiter« und »Verwaltung« gebildet.

Das Nähere über die Bildung der Sachbereiche und die Bestellung der Sachbereichsleiter wird kirchengesetzlich geregelt.

### 3.3 Andere Mitarbeiter

#### Artikel 65

(1) Der Kirchenkreis sorgt im Zusammenwirken mit Kirchengemeinden und Kirchenprovinz dafür, dass die Dienste eingerichtet und besetzt werden, die im Kirchenkreis und in den Kirchengemeinden erforderlich sind, um den Auftrag der Kirche in seinen spezifischen Ausprägungen wahrnehmen zu können.

(2) Insbesondere sollen vom Kirchenkreis die Mitarbeiter angestellt oder berufen werden, die nach Maßgabe der kirchlichen Ordnung beauftragt sind, für den Bereich des ganzen Kirchenkreises bestimmte Dienste wahrzunehmen oder Aufsichtsaufgaben gegenüber anderen Mitarbeitern auszuüben. Darüber hinaus können vom Kirchenkreis Mitarbeiter angestellt oder berufen werden, die in mehreren Kirchengemeinden tätig sind.

#### Artikel 66

(1) Der Kreiskirchenrat achtet darauf, dass die vom Kirchenkreis angestellten oder berufenen Mitarbeiter ihren Dienst in rechter Weise wahrnehmen. Dabei hat er die Selbständigkeit der Mitarbeiter in ihren Aufgabengebieten zu achten. Der Kreiskirchenrat ist berechtigt und verpflichtet, sich regelmäßig von den Mitarbeitern, die für den Bereich des ganzen Kirchenkreises tätig sind, über ihren Dienst berichten zu lassen. Über den Dienst der anderen seiner Dienstaufsicht unterstehenden Mitarbeiter soll er sich unbeschadet seines Rechts auf Bericht durch die Mitarbeiter selbst vom Sachbereichsleiter oder von der zuständigen Fachaufsicht informieren lassen.

(2) Jeder Mitarbeiter, der der Dienstaufsicht des Kirchenkreises untersteht, hat das Recht, Belange persönlicher und dienstlicher Art im Kreiskirchenrat vorzutragen.

## 4. Besondere Bestimmungen

#### Artikel 67

Für Verwaltungsaufgaben im Kirchenkreis ist das Kirchliche Verwaltungsamt eingerichtet. Näheres wird kirchengesetzlich geregelt.

#### Artikel 68

(1) Die reformierten Kirchengemeinden bilden einen reformierten Kirchenkreis. Sie arbeiten im Kirchenkreis ihres örtlichen Bereiches in gegenseitiger Verantwortung mit. In bestimmten Aufgabengebieten sind sie dem örtlichen Kirchenkreis zugeordnet. Das Nähere wird durch die Kirchenleitung geregelt.

(2) Der Vorsitzende des Kreiskirchenrates des reformierten Kirchenkreises führt die Dienstbezeichnung »Senior«.

(3) Für die Wahl und Berufung des reformierten Seniors gilt Artikel 61 Abs. 1 bis 4 mit der Maßgabe, dass der Bischof den reformierten Senior in seinen Dienst einführt.

## V. Die Kirchenprovinz

### 1. Der Auftrag

#### Artikel 69

(1) Die Kirchenprovinz ist die rechtlich geordnete Gemeinschaft der Kirchengemeinden und Kirchenkreise ihres Gebietes. Sie hat, wie Kirchengemeinde und Kirchenkreis, die Aufgabe, das Evangelium in Wort und Tat zu bezeugen und weiterzugeben. Sie nimmt diese Aufgabe durch provinzialkirchliche Einrichtungen, Dienste und Werke wahr. Sie ist bemüht, das Zusammenwirken der Kirchengemeinden und Kirchenkreise zu fördern und Voraussetzungen für die Durchführung des kirchlichen Dienstes in Kirchengemeinden und Kirchenkreisen zu schaffen.

(2) Durch die Mitarbeit in den Organen und Gremien der Evangelischen Kirche in Deutschland und der Union Evangelischer Kirchen in der EKD nimmt sie teil an deren Aufgaben. Sie unterhält Beziehungen zu anderen Kirchen in der Ökumene.

(3) Im Auftrag ihres Herrn Jesus Christus nimmt sie mit ihrem Zeugnis und ihrem Dienst Verantwortung in der Gesellschaft wahr.

#### Artikel 70

Die Evangelische Kirche der Kirchenprovinz Sachsen leitet sich selbst im Rahmen der gesamtkirchlichen Ordnung und ist selbständig in der Aufstellung ihrer Grundsätze, in der Gestaltung ihrer Einrichtungen, in der Beauftragung und Anstellung ihrer Mitarbeiter und in der Erfüllung ihrer Aufgaben.

#### Artikel 71

(1) In der Leitung und Verwaltung der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen wirken zusammen:

1. die Synode,
2. die Kirchenleitung,
3. das Kirchenamt der Föderation, soweit es Aufgaben der Leitung und Verwaltung auf der Ebene der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen wahrnimmt (Kirchenamt),
4. der Bischof und die Präpste.

(2) Einzelne Aufgaben der Leitung und Verwaltung der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen sind der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland, im Folgenden Föderation, übertragen. Dafür ist ein Kirchengesetz erforderlich, für dessen Verabschiedung Artikel 113 Abs. 2 Satz 3 entsprechende Anwendung findet.

### 2. Die Organe der Kirchenprovinz

#### 2.1 Die Synode

#### Artikel 72

(1) In der Synode nehmen die Kirchengemeinden, Kirchenkreise, Einrichtungen und Werke durch gewählte und berufene Vertreter an der Leitung der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen teil. Die Synode ist selbst Gemeinde, die sich in allen ihren Beratungen und Beschlüssen unter das Wort Gottes stellt und um die Leitung des Heiligen Geistes betet. In der Synode gewinnen die Einheit und Mannigfaltigkeit in der Kirchenprovinz Gestalt.

(2) Die Synode sorgt für ein sachgerechtes Zusammenwirken der Leitungsorgane der Kirchenprovinz mit den Kirchengemeinden, Kirchenkreisen und provinzialkirchlichen Einrichtungen, Diensten und Werken. Sie achtet darauf, dass die Kirchengemeinden, Kirchenkreise und provinzialkirchlichen Einrichtungen, Dienste und Werke in der Gemeinschaft des Zeugnisses und Dienstes der ganzen Kirche bleiben.

#### Artikel 73

(1) Die Synode hat den Auftrag, darüber zu wachen, dass das Evangelium von Jesus Christus als dem alleinigen Herrn und Erlöser einmütig, lauter und gegenwartsnah mit Wort und Tat bezeugt wird.

(2) Sie setzt sich für die ständige Erneuerung der Kirche ein, hilft Gefahren zu begegnen und Schäden zu beseitigen.

(3) Gemäß dem Auftrag Jesu Christi, das Evangelium allen Menschen zu bezeugen, tritt sie dafür ein, dass das Evangelium öffentlich verkündigt werden kann. Sie nimmt zu Lebensfragen der Gesellschaft Stellung und vertritt dabei die Geltung der Gebote Gottes im öffentlichen Leben. Sie hat auch die Aufgabe, sich für Menschen einzusetzen, die in Not geraten oder in ihrem Gewissen bedrängt sind.

#### Artikel 74

(1) Die Synode kann über alle Angelegenheiten der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen beraten und beschließen, sofern die Zuständigkeit nicht ausdrücklich einer anderen Stelle übertragen ist. Sie kontrolliert Kirchenleitung und Kirchenamt und erteilt ihnen Richtlinien in den grundsätzlichen Fragen der Gestaltung ihrer Arbeit.

(2) Die Synode hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Sie hat das Recht der kirchlichen Gesetzgebung.
2. Sie beruft den Bischof und die Pröpste.
3. Sie entscheidet über die Gestaltung der Ordnung des kirchlichen Lebens sowie über die Einführung von Agenden und Gesangbüchern; vor der Entscheidung ist den Kreissynoden Gelegenheit zu geben, sich zu äußern.
4. Sie beschließt über die Errichtung und Aufhebung von Provinzialpfarrstellen.
5. Sie beschließt über den Kollektenplan, den Haushaltsplan, die Entlastung der Jahresrechnung und die Ausschreibung der Umlagen. Artikel 25 Abs. 2 gilt entsprechend.
6. Sie beschließt über Veränderungen der Grenzen der Kirchenprovinz, soweit es sich nicht um geringfügige Grenzberichtigungen handelt.
7. Sie führt die ihr vorbehaltenen Wahlen durch.
8. Sie hat das Recht, Mitarbeitern und Gemeinden Rat und Weisung zu erteilen.

(3) Die Synode nimmt außerdem die ihr in kirchlichen Ordnungen besonders übertragenen Aufgaben wahr.

#### Artikel 75

Widerspricht die Mehrheit der reformierten Mitglieder der Synode einer Entschließung der Synode mit der Begründung, dass sie mit Bekenntnis und Ordnung der reformierten Gemeinden nicht im Einklang steht, so hat die Entschließung insoweit für die reformierten Kirchengemeinden keine Geltung. Die reformierte Kreissynode ist ermächtigt, mit Zustimmung der Kirchenleitung den Gegenstand im Wege einer Satzung im Rahmen der provinzialkirchlichen Ordnung zu regeln. Das gleiche gilt, wenn die Synode eine von den reformierten Mitgliedern vorgeschlagene Änderung der Ordnung der reformierten Gemeinden ablehnt.

#### Artikel 76

(1) Der Synode der Kirchenprovinz gehören an:

1. der Bischof,
2. der Präsident oder Vizepräsident des Kirchenamts der Föderation, der Glied der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen ist,
3. der Präses der bisherigen Synode,
4. die Abgeordneten des Propstkonventes,
5. die Abgeordneten der Kreissynoden,
6. die Abgeordneten der Superintendenten,
7. der reformierte Senior,
8. die Abgeordneten der Werke,
9. Vertreter der Aus- und Weiterbildungseinrichtungen in der Kirchenprovinz,
10. von der Kirchenleitung berufene Mitglieder.

(2) Die Pröpste nehmen an den Verhandlungen der Synode beratend teil, soweit sie der Synode nicht gemäß Absatz 1 angehören.

(3) Die Synode wird alle fünf Jahre neu gebildet. Das Nähere wird kirchengesetzlich geregelt. Es soll gewährleistet sein:

- dass jeder Kirchenkreis mindestens einen Abgeordneten entsendet,
- dass von der Gesamtzahl der Abgeordneten der Kreissynoden zwei Drittel Älteste sind und
- dass berufliche Mitarbeiter aus den verschiedenen kirchlichen Dienstbereichen angemessen vertreten sind.

(4) Die Synodalen legen in jeder Legislaturperiode vor der erstmaligen Ausübung ihres Dienstes das Versprechen gemäß Artikel 51 Abs. 2 ab.

#### Artikel 77

(1) Die Synode wählt auf ihrer ersten Tagung für die Dauer ihrer Legislaturperiode das Präsidium. Ihm gehören der Präses, der Ältester sein muss, und zwei Stellvertreter an, von denen nur einer im Pfarrdienst stehen darf. Wählbar sind die ordentlichen Mitglieder der Synode. Der Bischof, das in Artikel 76 Abs. 1 Nr. 2 bezeichnete Mitglied und die Pröpste stehen nicht zur Wahl.

(2) Die Synode gibt sich eine Geschäftsordnung.

#### Artikel 78

Die Synode tritt in der Regel einmal im Jahr zusammen. Sie ist einzuberufen, wenn ein Drittel ihrer Mitglieder oder die Kirchenleitung es verlangt. Ort, Beginn und mutmaßliche Dauer der Tagung bestimmt die Kirchenleitung. Die Einberufung erfolgt durch den Präses der Synode, nach der Neuwahl durch den Präses der alten Synode.

#### Artikel 79

(1) Die Synode bildet ständige Ausschüsse. Die Synode und die Kirchenleitung können den Ausschüssen Aufträge erteilen. Zwischen den Tagungen der Synode treten die Ausschüsse im Einvernehmen mit der Kirchenleitung zusammen.

(2) Das Nähere über die Aufgaben der ständigen Ausschüsse regelt die Geschäftsordnung der Synode.

### 2.2 Die Kirchenleitung

#### Artikel 80

(1) Die Kirchenleitung leitet die Evangelische Kirche der Kirchenprovinz Sachsen, soweit nicht für einzelne Aufgabenbereiche besondere Zuständigkeiten begründet sind.

(2) Die Kirchenleitung hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Sie sorgt dafür, dass die Voraussetzungen für die Durchführung des kirchlichen Dienstes in der Kirchenprovinz in Gegenwart und Zukunft gegeben sind; sie nimmt die in Artikel 73 genannten Aufgaben wahr, wenn die Synode nicht versammelt ist.
2. Sie spricht Gemeinden und Mitarbeiter an.
3. Sie vertritt die Evangelische Kirche der Kirchenprovinz Sachsen, soweit nicht das Kirchenamt zur Vertretung berechtigt ist.
4. Sie bereitet in Zusammenarbeit mit dem Präsidium der Synode die Tagungen der Synode vor, bringt in Sonderheit die Vorlagen für die Kirchengesetze ein und trägt Verantwortung für die Durchführung der Beschlüsse der Synode.
5. (weggefallen)
6. (weggefallen)
7. Sie erlässt Verordnungen über Sachgegenstände, für die eine kirchengesetzliche Regelung nicht vorgeschrieben ist; sie kann diese Befugnis für einzelne Sachgegenstände auf das Kirchenamt übertragen.
8. Sie beruft die im Dienst der Kirchenprovinz stehenden Pfarrer und anderen Mitarbeiter mit Aufgabenbereichen von besonderer Bedeutung.
9. (weggefallen)
10. Sie wirkt bei der Berufung von Vorsitzenden der Kreiskirchenräte nach Maßgabe der kirchlichen Ordnung mit.
11. (weggefallen)

12. Sie bestellt entsprechend den Erfordernissen kirchlicher Arbeit provinzialkirchliche Einrichtungen und Dienste, soweit dies nicht der Synode vorbehalten ist, und regelt deren Ordnungen.
13. Sie erstattet der Synode einmal im Jahr einen Rechenschaftsbericht.

Artikel 86  
(weggefallen)

Artikel 87  
(weggefallen)

### 2.3 Das Kirchenamt

(3) Die Kirchenleitung kann dem Kirchenamt Aufgaben zur Erledigung in eigener Verantwortung übertragen.

#### Artikel 81

Gegen Beschlüsse der Synode kann die Kirchenleitung innerhalb eines Monats, aber nicht mehr nach der Verkündung der Beschlüsse Einspruch erheben, wenn zwei Drittel ihrer Mitglieder es beschließen. Der Gegenstand ist der Synode bei ihrem nächsten Zusammentritt nochmals vorzulegen. Bis dahin ist die Verkündung zurückzustellen. Hält die Synode ihren Beschluss aufrecht, so ist danach zu verfahren.

#### Artikel 82

Die Kirchenleitung kann Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit des Kirchenamts gehören, zur eigenen Entscheidung an sich ziehen, es sei denn, dass dieses Recht durch kirchengesetzliche Regelungen ausdrücklich ausgeschlossen ist. Damit die Kirchenleitung prüfen kann, ob sie im Einzelfall von diesem Recht Gebrauch machen will, können der Bischof oder sein Vertreter erklären, dass eine Entscheidung des Kirchenamts bis zur nächsten Sitzung der Kirchenleitung auszusetzen ist.

#### Artikel 83

(1) Der Kirchenleitung gehören an:

1. der Bischof als Vorsitzender,
2. der Vertreter des Bischofs als sein Vertreter auch im Vorsitz der Kirchenleitung,
3. der Präses der Synode,
4. das in Artikel 76 Abs. 1 Nr. 2 bezeichnete Mitglied,
5. die weiteren Dezernenten des Kirchenamts, die Glieder der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen sind,
6. ein Propst, jährlich wechselnd in der Reihenfolge des Dienstalters,
7. ein Superintendent,
8. ein Pfarrer oder ein nicht im Pfarrdienst stehender Mitarbeiter im Verkündigungsdienst,
9. drei Mitglieder, die Älteste sind.

Die Mitglieder zu 7.-9. werden von der Synode aus der Zahl ihrer ordentlichen Mitglieder, die zugleich Mitglieder der Föderations-synode sind, gewählt; unter ihnen soll eines reformierten Bekenntnisses sein. Die unter 7.-9. genannten Mitglieder werden zugleich als Mitglieder der Kirchenleitung der Föderation gewählt.

(2) An den Sitzungen der Kirchenleitung nehmen die nicht der Kirchenleitung angehörenden Propste, der reformierte Senior und ein vom Vorstand des Diakonischen Werkes bestimmter Vertreter desselben beratend teil. Der Landesbischof der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen kann jederzeit beratend teilnehmen. Die Kirchenleitung kann beschließen, dass sonstige Berater hinzugezogen werden. In besonderen Fällen kann die Kirchenleitung beschließen, dass sie nur mit den Mitgliedern der Kirchenleitung berät.

(3) Die Kirchenleitung gibt sich eine Geschäftsordnung.

#### Artikel 84

Widerspricht der reformierte Senior einem Beschluss der Kirchenleitung mit der Begründung, dass dieser mit Bekenntnis und Ordnung der reformierten Gemeinden nicht im Einklang steht, so hat der Beschluss insoweit für die reformierten Kirchengemeinden keine Geltung.

Artikel 85  
(weggefallen)

#### Artikel 88

(1) Das Kirchenamt führt die laufenden Geschäfte der Kirchenprovinz im Rahmen der kirchlichen Ordnung. Es ist für alle Angelegenheiten der Verwaltung der Kirchenprovinz zuständig, soweit die Zuständigkeit nicht einer anderen Stelle übertragen ist. Es kann Verwaltungsanordnungen erlassen.

(2) Die Wahrnehmung der Verantwortung des Kirchenamts gemäß Absatz 1 geschieht unbeschadet des Rechts der Kirchenleitung gemäß Artikel 82.

(3) Durch Kirchengesetz kann geregelt werden, dass Aufgaben des Kirchenamts in die Zuständigkeit nachgeordneter Einrichtungen oder der Kirchenkreise übertragen werden.

#### Artikel 89

(1) Das Kirchenamt hilft den Kirchengemeinden und Kirchenkreisen bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben durch Beratung und Information. Es achtet auf die Durchführung provinzialkirchlicher Arbeitsvorhaben. Es unterstützt die Kirchenleitung und führt deren Beschlüsse aus.

(2) Das Kirchenamt nimmt Aufgaben der Kirchenleitung wahr, wenn ihm diese von der Kirchenleitung allgemein oder von Fall zu Fall zur Erledigung in eigener Verantwortung übertragen sind.

(3) Das Kirchenamt hat in eigener Verantwortung insbesondere folgende Aufgaben wahrzunehmen:  
Es achtet auf die Einhaltung der kirchlichen Ordnung und sorgt für ihre sachgemäße Fortbildung.

Es übt nach Maßgabe der kirchlichen Ordnung die Aufsicht über Kirchengemeinden und Kirchenkreise aus.

Es führt die Dienstaufsicht über die von der Kirchenprovinz berufenen oder angestellten Mitarbeiter, soweit nichts Abweichendes bestimmt ist, sowie über die Vorsitzenden der Kreiskirchenräte.

(4) Dem Kirchenamt sind gemäß der Ordnung der Föderation weitere Aufgaben übertragen.

(5) Das Kirchenamt nimmt die in anderen Bestimmungen der kirchlichen Ordnung bisher dem Konsistorium zugewiesenen Aufgaben und Zuständigkeiten unmittelbar oder entsprechend wahr.

(6) Das Kirchenamt erstattet der Synode der Kirchenprovinz jährlich einen Rechenschaftsbericht.

#### Artikel 90

Das Kirchenamt vertritt die Kirchenprovinz in Rechtsangelegenheiten. Urkunden über Rechtsgeschäfte, die die Kirchenprovinz Dritten gegenüber verpflichten, und Vollmachten sind namens der Kirchenprovinz von dem Präsidenten zu unterschreiben und mit dem Siegel der Kirchenprovinz zu versehen. Dadurch wird Dritten gegenüber die Rechtmäßigkeit der Beschlussfassung festgestellt.

#### Artikel 91

(1) Das Kirchenamt hat Beschlüsse der Organe der Kirchengemeinden und Kirchenkreise außer Kraft zu setzen, wenn sie mit Schrift und Bekenntnis nicht vereinbar sind, gegen die kirchliche Ordnung verstoßen oder eine in anderer Weise nicht zu behebende Gefahr für das kirchliche Leben darstellen. Das Organ ist vorher zu hören. Handelt es sich um Beschlüsse von Presbyterien reformierten Bekenntnisses, so entscheidet zunächst der Kreiskirchenrat des reformierten Kirchenkreises.

(2) Gegen die Entscheidung ist innerhalb von sechs Wochen die Beschwerde zulässig. Handelt es sich um eine Entscheidung wegen Verstoßes gegen die kirchliche Ordnung, ist die Beschwerde an das Verwaltungsgericht zu richten. In anderen Fällen ist die Kirchenleitung anzurufen.

#### Artikel 92

(1) Weigern sich die Organe der Kirchengemeinden und der Kirchenkreise, durch die kirchliche Ordnung vorgeschriebene Leis-

tungen in den Haushaltsplan aufzunehmen, so ist das Kirchenamt berechtigt, die Eintragung in den Haushaltsplan zu veranlassen und die weiter erforderlichen Verfügungen zu treffen.

(2) Gegen die Verfügung ist innerhalb von sechs Wochen die Beschwerde beim Verwaltungsgericht zulässig.

Artikel 93  
(weggefallen)

Artikel 94  
(weggefallen)

### 3. Der Bischof und die Pröpste

#### 3.1 Allgemeine Bestimmungen

Artikel 95

(1) Der Bischof und die Pröpste leiten Mitarbeiter und Gemeinden durch geistliche Begleitung und Beratung, seelsorgerischen Trost und brüderliche Mahnung.

(2) Der Bischof und die Pröpste halten in der Wahrnehmung ihres Dienstes mit der Kirchenleitung Kontakt und hören auf ihren Rat.

(3) Der Bischof und die Pröpste sind Pfarrer in einer Kirchengemeinde ihres Dienstbereiches mit geordneter Predigtverpflichtung. Von den übrigen Pflichten des Pfarrdienstes in der Kirchengemeinde sind sie zu entlasten. Sie haben das Recht, in jeder Kirchengemeinde ihres Dienstbereiches zu predigen.

Artikel 96

(1) Der Bischof und die Pröpste werden auf Vorschlag eines Wahlkollegiums von der Synode für die Dauer von zehn Jahren gewählt. Nach Ablauf der Amtszeit ist erneute Wahl möglich. Der Dienst endet in jedem Falle zwischen der Vollendung des 65. und des 66. Lebensjahres.

(2) Das Nähere über Wahl und Beendigung des Dienstes sowie über die Möglichkeit einer Abberufung wird kirchengesetzlich geregelt. Dabei ist auch die Zahl der Propstsprengel festzulegen. Werden bestehende Propstsprengel zusammengefasst, so kann das Verfahren über die Bestellung des Propstes durch Kirchengesetz abweichend von Absatz 1 geregelt werden.

(3) Der Bischof und die Pröpste können durch Erklärung gegenüber der Kirchenleitung von ihrem Dienst zurücktreten. Der Rücktritt wird wirksam, wenn der Betreffende nach einem Gespräch mit der Kirchenleitung an dem Rücktritt festhält. Der Bischof oder der Propst werden mit dem Rücktritt Pfarrer im Wartestand.

#### 3.2 Der Bischof

Artikel 97

(1) Der Bischof leitet als Diener des Wortes Gottes und ist darin in besonderer Weise Pfarrer für alle Mitarbeiter und Gemeinden. Er achtet darauf, dass sie in der Einheit des Glaubens bleiben und gestärkt werden.

(2) Selber unter das Wort gestellt, wacht er über Reinheit und Lebendigkeit von Verkündigung und Lehre.

(3) Er sorgt für die rechte Verbindung zwischen theologischer Lehre und kirchlichem Dienst, sucht das Gespräch mit den unterschiedlichen Gruppen in der Kirche, bemüht sich um Verstehen und Verständigung untereinander und macht zur Zusammenarbeit willig, indem er der einigenden Stimme Christi Gehör zu schaffen sucht.

(4) Er soll die Bewegungen der Zeit, in der die Kirche lebt, verfolgen. Angesichts besonderer Anfechtungen und Herausforderungen spricht er zu den Gemeinden in Predigt und Hirtenbrief.

(5) Er trägt Verantwortung dafür, dass die Kirchenprovinz in der Gemeinschaft der gliedkirchlichen Zusammenschlüsse, denen sie angehört, bleibt und dazu beiträgt, dass die Gemeinschaft wächst. Er pflegt die Verbindung zu den anderen christlichen Konfessionen.

(6) Er vertritt die Evangelische Kirche der Kirchenprovinz Sachsen in den gliedkirchlichen Zusammenschlüssen, in der Ökumene und im öffentlichen Leben.

Artikel 98

Es gehört zum Dienst des Bischofs,

- 1.) den Nachwuchs für den kirchlichen Dienst zu fördern und vor allem die in der theologischen Ausbildung Stehenden theologisch und seelsorgerisch zu beraten,
- 2.) die theologischen Prüfungen zu leiten,
- 3.) die Ordination anzuordnen,
- 4.) Visitationen in der Kirchenprovinz abzuhalten,
- 5.) die Pröpste in ihr Amt einzuführen und sie zu visitieren.

Artikel 99

Der Bischof beruft die Pröpste zu regelmäßigen Konventen. Er versammelt die Superintendenten der Kirchenprovinz wenigstens einmal im Jahr zum Ephorenkonvent. Der Vertreter des Bischofs nimmt an beiden Konventen teil.

Artikel 100

(1) Der Bischof kann gegen Beschlüsse der Kirchenleitung und des Kirchenamts Einspruch erheben. Der Einspruch muss binnen einer Woche nach Eingang der Ausfertigung des Protokolls schriftlich beim Kirchenamt erhoben werden. Er hat aufschiebende Wirkung und zur Folge, dass der Gegenstand in der nächsten Sitzung der Kirchenleitung bzw. des Kirchenamts erneut beraten wird.

(2) Bei einem Einspruch gegen einen Beschluss der Kirchenleitung ist zur Aufrechterhaltung der Entscheidung der Kirchenleitung die absolute Mehrheit der Zahl der Mitglieder der Kirchenleitung erforderlich.

(3) Bei einem Einspruch gegen einen Beschluss des Kirchenamts entscheidet die Kirchenleitung, wenn vorher das Kirchenamt an seinem Beschluss festgehalten und der Bischof den Einspruch aufrechterhalten hat. Indessen führt der Einspruch nur zu einer erneuten Beratung des Kirchenamts, wenn es sich um Angelegenheiten handelt, die die Kirchenleitung gemäß Artikel 82 Grundordnung nicht zur eigenen Entscheidung an sich ziehen kann oder bei denen gegen die Entscheidung des Kirchenamts ein Rechtsmittel gegeben ist. Für ein Festhalten am Beschluss im Sinne von Satz 1 dieses Absatzes ist die absolute Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Kollegiums des Kirchenamts, für eine Aufrechterhaltung der Entscheidung im Sinne von Satz 2 dieses Absatzes die absolute Mehrheit der Zahl aller Mitglieder des Kollegiums des Kirchenamts erforderlich.

Artikel 101

(1) Die Synode bestimmt auf Vorschlag der Kirchenleitung aus dem Kreis der Pröpste den Stellvertreter des Bischofs.

(2) Die Vertretung des Bischofs bei gleichzeitiger Verhinderung seines Stellvertreters regelt die Kirchenleitung.

(3) Der Bischof kann im Einvernehmen mit der Kirchenleitung bestimmte Aufgaben seines Dienstes einzelnen Pröpsten widerruflich übertragen.

#### 3.3 Die Pröpste

Artikel 102

(1) Der Propst hat vor allem die Aufgabe der Seelsorge an den Mitarbeitern und Gemeinden seines Sprengels. Er fördert die Gemeinschaft und Zusammenarbeit unter ihnen.

(2) Er fördert durch wechselseitige Information den Kontakt zwischen den Kirchengemeinden und Kirchenkreisen seines Sprengels und den Organen der Leitung und Verwaltung der Kirchenprovinz. In Wahrnehmung dieser Aufgabe achtet er darauf, dass die Belange der Kirchengemeinden und Kirchenkreise bei den kirchenleitenden Entscheidungen berücksichtigt und kirchenleitende Initiativen und Aktivitäten von den Kirchengemeinden und Kirchenkreisen aufgenommen werden.

Artikel 103

Es gehört zum Dienst des Propstes,

1. die Kirchenkreise, Kirchengemeinden und Mitarbeiter zu visitieren,
2. die Aus- und Weiterbildung der Mitarbeiter im Verkündigungsdienst zu begleiten und zu fördern,

3. die kirchliche Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, die Pflege der Kirchenmusik sowie die Durchführung der missionarischen und diakonischen Aufgaben zu fördern, zu diesem Zweck enge Verbindung zu den für diese Aufgabenbereiche Beauftragten zu halten und sie regelmäßig zu Arbeitsbesprechungen zusammenzurufen,
4. Konvente für die kirchlichen Mitarbeiter im Bereich seines Sprengels zu veranstalten, in Sonderheit die Vorsitzenden der Kreiskirchenräte und die Sachbereichsleiter regelmäßig zu versammeln,
5. übergemeindliche Zusammenkünfte zu fördern.

#### Artikel 104

(1) Die Aufgaben gemäß Artikel 102 werden für Kirchengemeinden und Mitarbeiter des reformierten Kirchenkreises vornehmlich vom reformierten Senior wahrgenommen; die Aufgabe gemäß Artikel 103 Nr. 1 ist ihm vorbehalten.

(2) Die Pröpste können Aufgaben gemäß Artikel 102 und 103 in Bezug auf Kirchengemeinden und Mitarbeiter des reformierten Kirchenkreises im Einvernehmen mit dem reformierten Senior wahrnehmen.

(3) Der reformierte Senior nimmt am Konvent der Pröpste teil.

(4) Durch Kirchengesetz kann festgelegt werden, dass weitere der in Artikel 103 genannten Aufgaben für Kirchengemeinden und Mitarbeiter des reformierten Kirchenkreises dem reformierten Senior vorbehalten sind.

#### Artikel 105

Die Dienstaufsicht über die Pröpste und den reformierten Senior führt die Kirchenleitung. Wenn diese nicht versammelt ist, wird die Dienstaufsicht vom Bischof ausgeübt.

#### 4. Provinzialkirchliche Einrichtungen, Dienste und Werke

#### Artikel 106

(1) Provinzialkirchliche Einrichtungen, Dienste und Werke gemäß Artikel 69 Abs. 1 unterstützen Kirchengemeinden und Kirchenkreise bei der Ausrichtung des Evangeliums an verschiedenen Gruppen und bei der Erfüllung besonderer Aufgaben. Sie wirken insbesondere in den Bereichen der Diakonie, der missionarischen Arbeit, der Ökumene und der evangelischen Diaspora sowie der beruflichen Aus- und Weiterbildung von Mitarbeitern.

(2) Diakonische Arbeit ist darauf gerichtet, das Evangelium im Dienst an hilfsbedürftigen Menschen zu bezeugen. Sie geschieht sowohl in Arbeitsgemeinschaften, Seminaren, fürsorglichen und anderen Diensten offener Arbeit als auch in Krankenhäusern, Alters- und Pflegeheimen, Kinder- und Behindertenheimen und ähnlichen Einrichtungen.

(3) Missionarische Gemeindearbeit mit Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen ist darauf gerichtet, Freude am Evangelium zu wecken und neue Kontakte zur Kirche zu vermitteln. Dies geschieht unter anderem durch Rüstzeiten, Seminare, Tagungen und besondere Treffen. Dabei werden neue Formen der Verkündigung gesucht.

(4) Missionarische Arbeit ist darauf gerichtet, aller Welt Jesus Christus als den Herrn zu bezeugen. Dem Auftrag der Kirche zu weltweiter Verkündigung wird unter anderem durch ökumenisch-missionarische Einrichtungen entsprochen.

(5) Ökumenische Arbeit ist darauf gerichtet, die Einheit der Kirche sichtbar werden zu lassen und sich in der Gemeinschaft der Kirchen mit Zeugnis und Dienst an alle Menschen zu wenden. Dies geschieht, indem Verbindungen zu anderen Kirchen und christlichen Gemeinschaften am Ort gefördert, Begegnungen mit Christen und Kirchen anderer Länder gesucht werden und die Beteiligung an Arbeit und Leben der ökumenischen Bewegung und ihrer Organisationen angeregt und unterstützt wird.

(6) Evangelische Diasporaarbeit ist vornehmlich darauf gerichtet, evangelische Gemeinden zu unterstützen, die neben größeren Kirchen in der Minderheit leben.

#### Artikel 107

(1) Die in besonderen Rechtsformen arbeitenden Werke bedürfen der Anerkennung durch die Kirchenleitung. Mit der Anerkennung sind sie ungeachtet ihrer Rechtsform Bestandteil der Kirche.

(2) Die Ordnungen der Werke sind durch die Kirchenleitung zu genehmigen.

(3) Die Arbeit der Werke geschieht in Bindung an Schrift und Bekenntnis und unter Wahrung der kirchlichen Ordnung. Die Kirchenleitung sorgt für die Koordinierung der Tätigkeit der Werke und für ihre Zusammenarbeit mit anderen Einrichtungen und Diensten und untereinander. Sie kann den Werken unter Beachtung ihrer sachlich erforderlichen Selbständigkeit Richtlinien für ihre Arbeit geben.

(4) Die Werke tragen gegenüber der Kirchenleitung die Verantwortung für ihren Arbeitsbereich. Sie gewähren der Synode und der Kirchenleitung auf Verlangen Einsicht in ihre Arbeit.

#### Artikel 108

(1) Die Berufung der leitenden Mitarbeiter der Werke sowie die Berufung von Pfarrern in den Dienst von Werken bedarf der Bestätigung durch die Kirchenleitung.

(2) Über Verkündigungsdienste in Kirchengemeinden und Kirchenkreisen verständigen sich die Werke zuvor mit den zuständigen kirchlichen Stellen. Dies gilt nicht für die üblichen gottesdienstlichen Handlungen in den Einrichtungen der Werke mit eigener Rechtsform.

(3) Die Errichtung von Ausbildungsstätten für kirchliche Dienste bedarf der Einwilligung der Kirchenleitung.

#### Artikel 109

(1) Zur Förderung der diakonischen Arbeit in Kirchengemeinden und Kirchenkreisen sowie für die in besonderen Rechtsformen arbeitenden Werke und Anstalten der Diakonie sind Organe und Einrichtungen der Kirchenprovinz geschaffen. Das Nähere wird kirchengesetzlich geregelt.

(2) Die Werke, Anstalten und Fachverbände der Diakonie sind unabhängig von ihrer Rechtsform Bestandteil der Kirche.

#### Artikel 110

(1) Die Kirchenprovinz trägt auch im Zusammenwirken mit der Evangelischen Kirche in Deutschland und der Union Evangelischer Kirchen in der EKD die Verantwortung für die berufliche Aus- und Weiterbildung von Mitarbeitern.

(2) Für die Förderung der Arbeit in den Einrichtungen der Aus- und Weiterbildung ist die Kirchenprovinz zuständig, soweit dies in den Statuten der einzelnen Einrichtungen nicht ausdrücklich anders geregelt ist.

#### Artikel 111

Für die kirchlichen Prüfungen, die in der theologischen Ausbildung vorgesehen sind, ist das Theologische Prüfungsamt zuständig. Die Synode wählt für die Dauer ihrer Amtszeit acht Mitglieder, von denen mindestens drei der Synode als Mitglieder angehören sollen. Weitere Mitglieder werden von der Kirchenleitung auf Vorschlag des Bischofs für zehn Jahre berufen.

### VI. Rechtsetzung und kirchliche Gerichtsbarkeit

#### Artikel 112

(1) Der kirchengesetzlichen Regelung durch die Synode bedürfen:

1. der Erlass und die Änderung der Grundordnung,
2. die in dieser Grundordnung ausdrücklich der kirchengesetzlichen Regelung vorbehaltenen Angelegenheiten,
3. die Regelung der dienstrechtlichen Verhältnisse der kirchlichen Mitarbeiter einschließlich der Regelung der wirtschaftlichen Versorgung,
4. Regelungen über vermögensrechtliche Verpflichtungen der Gemeindeglieder und der kirchlichen Körperschaften.

(2) Einer kirchengesetzlichen Regelung bedarf es ferner, wenn bereits bestehende Kirchengesetze geändert oder aufgehoben werden sollen.

(3) Die Synode kann ihre Gesetzgebungszuständigkeit zu bestimmten Bereichen auf die Organe der gliedkirchlichen Zusammenschlüsse, denen die Kirchenprovinz angehört, übertragen.

#### Artikel 113

(1) Entwürfe von Kirchengesetzen können von der Kirchenleitung, den Kreissynoden oder Mitgliedern der Synode eingebracht werden.

(2) Kirchengesetze erfordern eine zweimalige Beratung und Beschlussfassung. Sie dürfen den Bestimmungen dieser Grundordnung nicht widersprechen. Änderungen dieser Grundordnung bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der Anwesenden und müssen in zwei Lesungen an verschiedenen Tagen beschlossen werden.

(3) Kirchengesetze sind von der Kirchenleitung im Amtsblatt zu verkünden. Sie treten, wenn nichts anderes bestimmt ist, mit dem vierzehnten Tage nach der Ausgabe des Blattes in Kraft. Ist die Verkündung im Amtsblatt nicht oder nicht rechtzeitig möglich, so ist auf anderem Wege für eine möglichst umfassende Bekanntgabe zu sorgen. In diesem Falle treten die Kirchengesetze, wenn nichts anderes bestimmt ist, einen Monat nach Beschlussfassung in Kraft.

#### Artikel 114

(1) Sachgegenstände, für die eine kirchengesetzliche Regelung vorgeschrieben ist, können von der Kirchenleitung durch Verordnung geregelt werden, wenn eine solche Regelung eilbedürftig ist, die Einberufung der Synode nicht möglich ist oder nicht vertretbar erscheint.

(2) Eine Änderung der Grundordnung auf diesem Wege ist nicht möglich.

(3) Solche Verordnungen sind der Synode auf ihrer nächsten Tagung zur Bestätigung vorzulegen. Versagt die Synode die Bestätigung, so ist die Verordnung damit aufgehoben; doch bleiben Maßnahmen, die auf Grund der Verordnung getroffen sind, gültig. Unbeschadet dieser Gültigkeit kann die Synode Rechtsnachteile, die auf Grund der Verordnung eingetreten sind, durch entsprechende Entschließungen beheben.

#### Artikel 115

Ist für das Inkrafttreten von Kirchengesetzen und anderen Ordnungen, die von einem gliedkirchlichen Zusammenschluss, dem die Kirchenprovinz angehört, erlassen worden sind, nach der Ordnung des gliedkirchlichen Zusammenschlusses eine Mitwirkung der Kirchenprovinz erforderlich, so ist die Kirchenleitung das dafür zuständige Organ.

#### Artikel 115 a

(1) Soweit die Aufgaben und Zuständigkeiten der Organe und Dienste der Leitung der Kirchenprovinz mit dem Recht der Föderation nicht übereinstimmen, gilt das Recht der Föderation.

(2) Amtsperioden von Organen können vor ihrem Beginn in Abweichung von den Bestimmungen dieser Grundordnung für den Einzelfall durch Kirchengesetz verkürzt oder verlängert werden, wenn dies der Gestaltung der Föderation förderlich ist.

(3) Für die Verabschiedung eines Kirchengesetzes gemäß Absatz 2 findet Artikel 113 Abs. 2 Satz 3 entsprechende Anwendung.

#### Artikel 116

Die Kirchenprovinz übt Verwaltungsgerichtsbarkeit durch das Verwaltungsgericht und Disziplinargerichtsbarkeit durch die Disziplinarkammer aus. In Verfahren wegen Lehrbeanstandung entscheidet die Spruchkammer.

Soweit diese Grundordnung nicht bereits Festlegungen enthält, werden die Zuständigkeit und die Zusammensetzung der genannten Einrichtungen sowie die Verfahrensvorschriften kirchengesetzlich geregelt.

### VII. Schlußbestimmung

#### Artikel 117

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Grundordnung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

#### Artikel 118 (Inkrafttreten)

## 45. Erstes Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Bildung der Synode Vom 19. Juni 2004

Die Synode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen :

#### § 1

Das Kirchengesetz über die Bildung der Synode vom 16. November 1997 (ABl. S. 208), geändert durch Verordnung vom 17. Mai 2003 (ABl. S. 81, 141), wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Die Mitglieder der Synode gemäß Artikel 76 Absatz 1 Nr. 1 und 7 der Grundordnung werden im Verhinderungsfalle in der Synode durch ihre nach der kirchlichen Ordnung bestimmten Stellvertreter vertreten. Das Mitglied gemäß Artikel 76 Abs. 1 Nr. 2 der Grundordnung wird durch einen Dezenten des Kirchenamtes, der Glied der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen ist, vertreten. Dieser Dezent ist durch das Kollegium des Kirchenamtes zu bestimmen.“

2. Nach § 6 wird folgender § 6 a eingefügt:

„Personen- und Funktionsbezeichnungen in diesem Kirchengesetz gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.“

#### § 2

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Juli 2004 in Kraft.

Vorstehendes Kirchengesetz, das die XIV. Synode der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen auf ihrer ersten Tagung vom 17. bis 19. Juni 2004 am 19. Juni 2004 in Halle beschlossen hat, wird hiermit verkündet.

Halle, den 19. Juni 2004  
Pr (R) 0100

Kirchenleitung der  
Evangelischen Kirche  
der Kirchenprovinz Sachsen

Axel Noack  
Bischof

## 46. Änderung der Geschäftsordnung der Synode Vom 19. Juni 2004

Die Geschäftsordnung der Synode der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Dezember 1994 (ABl. 1995 S. 2), zuletzt geändert durch Beschluss der Synode vom 16. November 2002 (ABl. S. 169), wird in Anpassung an das Recht der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland mit der erforderlichen Mehrheit von zwei Dritteln der Anwesenden mit Inkrafttreten am 1. Juli 2004 wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs.1 Satz 2 werden die Wörter „und einem Mitglied des Konsistoriums“ durch die Wörter „und einem vom Präsidenten des Kirchenamtes zu bestimmenden Referatsleiter des Kirchenamtes“ ersetzt.

2. In Satz 2 von § 6 wird das Wort „Konsistorialpräsidenten“ durch die Wörter „dem Mitglied gemäß Artikel 76 Abs.1 Nr. 2 der Grundordnung“ ersetzt.

3. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

Die Wortfolge „die Mitglieder der Kirchenleitung, die stellvertretende Mitglieder der Synode sind, die Mitglieder des Kollegiums sowie weitere von der Kirchenleitung zu bestimmende Referatsleiter des Konsistoriums, der Direktor des Diakonischen Werkes in der Kirchenprovinz Sachsen“ wird durch

die Wortfolge „ die Dezenten des Kirchenamtes, von der Kirchenleitung zu bestimmende Referatsleiter des Kirchenamtes, das Mitglied des Vorstandes des Diakonischen Werks am Standort Magdeburg “ ersetzt.

b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„Zu den Tagungen der Synode werden Vertreter der Evangelischen Kirche in Deutschland und der Union Evangelischer Kirchen in der EKD zur beratenden Teilnahme eingeladen.“

4. § 9 Abs.1 wird wie folgt geändert:

In Satz 3 wird die Wortfolge „die Mitglieder der Kirchenleitung, die stellvertretende Mitglieder der Synode sind, die Referatsleiter des Konsistoriums, der Direktor des Diakonischen Werkes in der Kirchenprovinz Sachsen“ durch die Wortfolge „die Dezenten des Kirchenamtes, die von der Kirchenleitung bestimmten Referatsleiter des Kirchenamtes, das Mitglied des Diakonischen Werkes am Standort Magdeburg“ ersetzt.

5. § 11 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird das Wort „beruft“ durch das Wort „beauftragt“ ersetzt.

b) Es wird folgender Satz 2 angefügt:

„Einer der Schriftführer muss Synodaler sein; der andere kann im Einvernehmen mit dem Präsidenten des Kirchenamtes aus dem Kreis der Mitarbeiter des Kirchenamtes bestimmt werden.“

6. § 21 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden nach den Wörtern „zur Kirchenleitung“ nach einem einzufügenden Komma die Wörter „zur Förderations-synode“ eingefügt.

b) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Die Auszählung erfolgt außerhalb der Sitzung unter Aufsicht eines Dezenten oder Referatsleiters des Kirchenamtes, der vom Präses beauftragt wird.“

7. § 30 Abs. 7 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 6 werden die Wörter „und den Mitgliedern des Konsistoriums“ gestrichen.

b) Dem Absatz 7 wird folgender Satz angefügt:

„Aus dem Kreis der Dezenten oder Referatsleiter des Kirchenamtes, die gemäß § 8 Abs. 2 Satz1 beratend an den Verhandlungen der Synode teilnehmen, wird vom Präsidium in Abstimmung mit dem Präsidenten des Kirchenamtes jeweils ein Vertreter des Kirchenamtes bestimmt, der an den Sitzungen des ständigen Ausschusses beratend teilnimmt.“

8. Nach § 33 wird unter Einfügung der Überschrift „Sprachliche Gleichbehandlung“ folgender § 34 eingefügt:

„Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Geschäftsordnung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.“

8. Der bisherige § 34 wird § 35.

Das Präsidium der Synode wird ermächtigt, die Geschäftsordnung in der geltenden Fassung im Amtsblatt bekannt zu machen.

Halle, den 19. Juni 2004  
Pr (R) 0101

Petra Gunst  
Präses der Synode

## **47. Bekanntmachung der Neufassung der Geschäftsordnung der Synode der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen Vom 1. Juli 2004**

Aufgrund des Beschlusses der Synode zur Änderung ihrer Geschäftsordnung vom 19. Juni 2004 (ABl. S. 91) wird nachstehend der Wortlaut der Geschäftsordnung der Synode in der vom 1. Juli 2004 an geltenden Fassung bekanntgemacht.

Die Neufassung berücksichtigt:

1. die Fassung der Bekanntmachung vom 9. Dezember 1994 (ABl. 1995 S. 2),
2. die Änderung der Geschäftsordnung der Synode vom 16. November 1997 (ABl. S. 209),
3. die Änderung der Geschäftsordnung der Synode vom 18. November 2000 (ABl. S. 205)
4. die Änderung der Geschäftsordnung der Synode vom 16. November 2002 (ABl. S. 169)
5. die eingangs genannte Änderung der Geschäftsordnung der Synode.

Magdeburg, den 1. Juli 2004  
Pr (R) 0102

Petra Gunst  
Präses der Synode

### **Geschäftsordnung der Synode der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen**

Auf Grund von Artikel 77 Abs. 2 der Grundordnung hat sich die Synode folgende Geschäftsordnung gegeben:

#### **Präambel**

In der Synode nehmen die Kirchengemeinden, Kirchenkreise, Einrichtungen und Werke an der Leitung der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen teil.

Als Versammlung von Gliedern der Kirche ist die Synode selbst Gemeinde, die sich in allen ihren Beratungen und Beschlüssen unter dem Wort Gottes stellt und um die Leitung des Heiligen Geistes betet. Darum sind Gottesdienste und Andachten wesentlicher Bestandteil ihrer Arbeit, um sich durch das Wort und Sakrament ihres Herren stärken und bewahren zu lassen in ihrem Dienst. Die Synode führt ihre Verhandlungen und fasst ihre Beschlüsse in geschwisterlicher Liebe und gemeinsamer Verantwortung vor Gott. Sie weiß um ihre eigene Anfechtung und Schuld, um die in ihr vorhandenen Spannungen und Gegensätze. Deshalb hat sie sich eine Geschäftsordnung gegeben, damit in ihren Beratungen alles ordentlich und ehrlich zugehe.

#### **Vorbereitung und Einberufung**

##### **§ 1**

(1) Die Kirchenleitung bestimmt Ort, Beginn und mutmaßliche Dauer der Tagung der Synode.

(2) Der Präses soll die Synode drei Wochen vor ihrem Zusammentritt einberufen. Zu ihrem ersten Zusammentreten nach einer Wahl wird die Synode vom Präses der bisherigen Synode einberufen. Den Mitgliedern ist unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung Ort, Beginn und mutmaßliche Dauer der Tagung mitzuteilen.

(3) Die vorläufige Tagesordnung wird vom Präses im Einvernehmen mit der Kirchenleitung festgesetzt. Soweit möglich, sind die Verhandlungsgegenstände den Synodalen vor der Tagung schriftlich zugänglich zu machen.

(4) Die Kirchenleitung bestimmt, wann Gottesdienste im Ablauf der Synodaltagung stattfinden. Sie legt zugleich fest, wer die Gottesdienste leitet. Der Präses bestimmt die Synodalen, die die täglichen Andachten halten. Das ist ihnen mindestens 14 Tage vor dem Tagungsbeginn mitzuteilen.

#### **Legitimation**

##### **§ 2**

(1) Zur Vorprüfung der Rechtmäßigkeit der Wahlen zur Synode beruft die Kirchenleitung vor der jeweils ersten Tagung einen Legitimationsprüfungsausschuss. Dieser besteht aus zwei von der Synode gewählten Mitgliedern der Kirchenleitung, dem Vorsitzenden des Ordnungsausschusses der bisherigen Synode und einem vom Präsidenten des Kirchenamtes zu bestimmenden Referatsleiter des Kirchenamtes. Der Ausschuss sieht die Wahlunterlagen durch und erstattet der Synode in ihrer ersten Sitzung über seine Prüfung Bericht.

(2) Bei weiteren Tagungen wird die Vorprüfung der Legitimation der erschienenen Synodalen von den beiden von der Synode gewählte Mitgliedern des Ältestenrates vorgenommen. Ist eines der beiden Mitglieder verhindert, so wird für diese Aufgabe vom Präsidium ein weiteres Mitglied des Ältestenrates bestimmt.

(3) Die Entscheidung über die Legitimation ihrer Mitglieder trifft die Synode mit einfacher Stimmenmehrheit. Bis zur endgültigen Entscheidung gelten die erschienenen Synodalen als vorläufig legitimiert.

### **Sitzordnung**

#### **§ 3**

Die Mitglieder der Synode sitzen nach Propstsprengeln geordnet.

### **Synodalversprechen**

#### **§ 4**

(1) Zu Beginn der ersten Tagung einer Legislaturperiode geben die Synodalen das in Artikel 76 Abs. 4 Grundordnung vorgesehene Synodalversprechen, indem zunächst der Bischof dem Präses der bisherigen Synode allein und dieser danach den übrigen Synodalen das Synodalversprechen abnimmt.

(2) Bei der Abgabe des Synodalversprechens nicht anwesende Mitglieder geben das Synodalversprechen in der ersten Sitzung, zu der sie erschienen sind.

(3) Die Verweigerung des Synodalversprechens zieht den Verlust der Mitgliedschaft nach sich.

### **Präsidium**

#### **§ 5**

(1) Nach Abgabe des Synodalversprechens gemäß § 4 Abs. 1 wählt die Synode das Präsidium nach Artikel 77 Abs. 1 Grundordnung.

(2) Die Wahl des Präses geschieht unter der Leitung des ältesten geistlichen Mitglieds der Synode in geheimer Abstimmung, die der übrigen Mitglieder unter der des Präses.

(3) Die Mitglieder des Präsidiums werden für die Dauer der Legislaturperiode der Synode gewählt. Sie bleiben bis zum ersten Zusammentreten der neuen Synode im Amt. Ersatzwahlen geschehen nach den gleichen Grundsätzen.

(4) Wiederwahl der Mitglieder des Präsidiums ist zulässig.

### **Ältestenrat**

#### **§ 6**

Zur Unterstützung des Präsidiums in der Leitung der Synode wird ein Ältestenrat gebildet. Er besteht aus den Mitgliedern des Präsidiums, dem Bischof, dem Mitglied gemäß Artikel 76 Abs. 1 Nr. 2 der Grundordnung sowie zwei von der Synode zu wählenden Mitgliedern. Den Vorsitz im Ältestenrat führt der Präses oder einer seiner Stellvertreter. Die Mitglieder des Ältestenrates bleiben bis zum Zusammentreten der neuen Synode im Amt.

### **Pflicht zur Teilnahme**

#### **§ 7**

Die Teilnahme an allen Sitzungen der Synode von Anfang bis Ende ist Pflicht eines jeden Mitglieds. Ist ein Mitglied an der Teilnahme verhindert, so hat es das dem Präses unverzüglich unter Angabe der Gründe mitzuteilen. Der Präses lädt, soweit das möglich ist, für das verhinderte Mitglied dessen Stellvertreter ein.

### **Beratende Teilnehmer, Gäste**

#### **§ 8**

(1) Die Pröpste nehmen an den Verhandlungen der Synode beratend teil (Artikel 76 Abs. 2 Grundordnung), soweit sie nicht Mitglieder der Synode sind.

(2) Darüber hinaus nehmen die von der Kirchenleitung zur Mitarbeit eingeladenen Vertreter der Jungen Gemeinde und der Studentengemeinden sowie die Dezernten des Kirchenamtes,

von der Kirchenleitung zu bestimmende Referatsleiter des Kirchenamtes, das Mitglied des Vorstandes des Diakonischen Werkes am Standort Magdeburg und von der Kirchenleitung hinzugezogene Inhaber bestimmter provinzialkirchlicher Dienste beratend an den Verhandlungen der Synode teil.

(3) Zu den Tagungen der Synode werden Vertreter der Evangelischen Kirche in Deutschland und der Union Evangelischer Kirchen in der EKD zur beratenden Teilnahme eingeladen.

(4) Die Kirchenleitung kann Gäste zur Teilnahme an den Verhandlungen der Synode einladen.

#### **§ 9**

(1) Die in § 8 Abs. 1 und Abs. 2 Genannten sind zur Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet. Sie haben alle Rechte eines Synodalen außer dem Stimmrecht. Jedoch sind die Dezernten des Kirchenamtes, die von der Kirchenleitung bestimmten Referatsleiter des Kirchenamtes, das Mitglied des Vorstandes des Diakonischen Werkes am Standort Magdeburg und die gemäß § 8 Abs. 2 von der Kirchenleitung hinzugezogenen Inhaber bestimmter kirchlicher Dienste nicht antragsberechtigt.

(2) Die Vertreter gemäß § 8 Abs. 3 können während der Sitzungen der Synode jederzeit das Wort ergreifen.

(3) Gäste gemäß § 8 Abs. 4 kann vom Präses das Wort erteilt werden.

### **Öffentlichkeit**

#### **§ 10**

(1) Die Verhandlungen der Synode sind für alle Glieder der Kirche öffentlich, doch kann die Synode die Öffentlichkeit ausschließen. Über einen entsprechenden Antrag muss in nicht-öffentlicher Sitzung verhandelt und beschlossen werden.

(2) Eingeladenen Gästen kann die Teilnahme an der nichtöffentlichen Verhandlung gestattet werden.

(3) Über nichtöffentliche Verhandlungen haben alle Beteiligten Verschwiegenheit zu wahren.

### **Leitung der Verhandlungen, Schriftführer**

#### **§ 11**

(1) Die Verhandlungen der Synode werden vom Präses geleitet. Er handhabt die Ordnung und vertritt die Synode nach außen. Bei der Leitung der Verhandlungen wird er von den Mitgliedern des Präsidiums unterstützt.

(2) Der Präses bereitet die Vollsitzungen der Synode vor. Er ist berechtigt, die einleitenden Arbeiten auf die Mitglieder des Präsidiums, auf die bestehenden Ausschüsse oder auf andere Mitglieder der Synode zu verteilen.

(3) Vor Schluss einer jeden Sitzung setzt der Präses die Zeit der Folgenden fest und nennt die voraussichtlichen Verhandlungsgegenstände.

(4) Für jede Tagung beauftragt der Präses zwei Schriftführer und einen Vertreter. Einer der Schriftführer muss Synodaler sein; der andere kann im Einvernehmen mit dem Präsidenten des Kirchenamtes aus dem Kreis der Mitarbeiter des Kirchenamtes bestimmt werden.

### **Beschlussfähigkeit**

#### **§ 12**

(1) Jede Sitzung beginnt mit der Feststellung der Beschlussfähigkeit der Synode durch den Präses.

(2) Die Synode ist beschlussfähig wenn zwei Drittel ihrer Mitglieder anwesend sind.

### **Verhandlungsgegenstände**

#### **§ 13**

Gegenstand der Verhandlungen bilden die Anträge

1. der Kirchenleitung
2. der Ausschüsse der Synode einschließlich der ständigen Ausschüsse
3. von Kreissynoden

4. von Kreiskirchenräten
  5. des Hauptausschusses des Diakonischen Werkes in der Kirchenprovinz Sachsen
  6. von Synodalen
- sowie sonstige vom Präsidium zugelassene Verhandlungsgegenstände.

#### § 14

(1) Anträge gemäß § 13 Ziffern 2 bis 6 sind dem Präses der Synode spätestens vier Wochen vor der Eröffnung der Synode schriftlich einzureichen. Er hat sie zu prüfen und sie, sofern sie zur Zuständigkeit der Synode gehören, im Einvernehmen mit der Kirchenleitung auf die Tagesordnung zu setzen und dem zuständigen Ausschuss zur Stellungnahme zuzuleiten. Die Einberufung des Ausschusses bedarf nicht der Zustimmung der Kirchenleitung nach § 30 Abs. 7. Eine Stellungnahme des Ausschusses unterbleibt, wenn der Vorsitzende des Ausschusses im Einvernehmen mit dem Präses die Einberufung des Ausschusses nicht für gerechtfertigt hält.

(2) Werden Anträge gemäß § 13 Ziffern 2 bis 5 nicht fristgemäß oder erst während der Tagung eingereicht, so entscheidet die Synode mit einfacher Mehrheit, ob sie über die Anträge auf dieser Tagung beraten will.

(3) Selbstständige Anträge von Synodalen, die nicht fristgemäß oder erst während der Tagung eingereicht werden, verliert der Präses und stellt sofort die Unterstützungsfrage. Erklären wenigstens neun Mitglieder ihre Unterstützung, so wird über den Antrag verhandelt. Der Präses erteilt dem Antragssteller das Wort zur Erläuterung seines Antrages. Danach befragt er die Synode, ob sie auf dieser Tagung den Antrag verhandeln will. Die Synode entscheidet mit einfacher Mehrheit.

(4) Nach der Entscheidung der Synode über die Behandlung von nicht fristgemäß eingereichten Anträgen beschließt die Synode endgültig über die Tagesordnung. Stimmt sie der Verhandlung von Anträgen zu, die während der Tagung eingereicht wurden, so ergänzt sie damit die Tagesordnung.

(5) Über andere Gegenstände als die in den §§ 13 bis 14 bezeichneten darf nicht verhandelt werden. Eine Ausnahme bilden Anträge zur Geschäftsordnung, die jederzeit eingebracht werden können.

#### § 15

Abänderungs- und Gegenanträge können zu jedem Gegenstand aus der Synode gestellt werden, solange die Abstimmung noch nicht erfolgt ist. Sie sind dem Präses schriftlich zu überreichen und müssen zur Abstimmung gebracht werden, wenn sie nach Feststellung des Präses von wenigstens neun Synodalen unterstützt werden.

#### Eingaben

#### § 16

Jedes Glied der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen hat das Recht, Eingaben an die Synode zu richten. Das Präsidium entscheidet darüber, welchem Ausschuss entsprechend seinem Arbeitsgebiet die Eingabe zugeleitet werden soll. Es unterrichtet hiervon die Synode, indem es zugleich von dem Inhalt der Eingabe Kenntnis gibt. Gegenstand der Verhandlungen werden Eingaben nur, wenn sie der Ausschuss dafür geeignet hält. Den Einsendern soll auf ihre Eingabe vom Präses ein Bescheid gegeben werden.

#### Behandlung von Vorlagen

#### § 17

(1) Kirchengesetze erfordern zweimalige Beratung und Beschlussfassung. Die Verhandlung eines Kirchengesetzes vor der Überweisung an einen Ausschuss gilt nur dann als erste Lesung, wenn der Gesetzestext vorgelegen hat und zur allgemeinen Aussprache gestellt war. Die erste und zweite Lesung sollen nicht an dem gleichen Tag stattfinden.

(2) Über andere Anträge kann die Synode sogleich entscheiden oder den Antrag einen Ausschuss überweisen.

(3) Ist eine Vorlage einem Ausschuss überwiesen worden, so liegt der endgültigen Beratung der Bericht des Ausschusses zugrunde.

(4) Über den Kollektenplan wird nur einmal, und zwar nach der Beratung im Ausschuss, beraten und entschieden.

#### Redeordnung

#### § 18

(1) Bei den Beratungen erhalten die Mitglieder der Synode und die beratenden Teilnehmer nach § 8 Abs. 1 bis 3 das Wort nach der Reihenfolge ihrer Meldungen.

(2) Außer der Reihe, jedoch ohne Unterbrechung des Sprechenden, erhalten das Wort:

- a) die Mitglieder des Rates der Kirchenleitung,
- b) der Berichterstatter,
- c) wer zur Geschäftsordnung sprechen und
- d) wer Übergang zur Tagesordnung, Vertagung oder Überweisung an einen Ausschuss beantragen will.

(3) Zu persönlichen Bemerkungen wird das Wort am Schluss der Aussprache gegeben.

#### § 19

(1) Jeder Redner spricht in der Regel vom Rednerpult aus. Die Ausführungen erfolgen grundsätzlich in freier Rede. Ausnahmen sind mit vorheriger Zustimmung des Präses gestattet. Berichterstatter der Ausschüsse dürfen ihren Bericht verlesen.

(2) Wer am Wort ist, darf nur vom Präses unterbrochen werden. Der Präses hat Abschweifungen vom Gegenstand oder bloße Wiederholungen vom schon Gesagten zu verhindern und den Redner nötigenfalls zur Beachtung der Redeordnung aufzufordern. Wird diese Aufforderung trotz Wiederholung nicht beachtet, so hat der Präses die Synode zu fragen, ob sie den Redner noch länger hören will. Wird dieses verneint, so hat der Präses dem Redner das Wort zu entziehen.

(3) Die Synode kann die Redezeit beschränken.

(4) Die Tagungsteilnehmer sollen sich während der Verhandlung aller Beifalls- und Missfallenskundgebungen enthalten.

#### § 20

(1) Einen Antrag auf Schluss der Rednerliste oder des Abbruchs der Debatte kann jederzeit gestellt werden; er gilt als Antrag zur Geschäftsordnung.

(2) Der Präses stellt den Antrag unter Nennung der noch gemeldeten Redner sofort zur Abstimmung. Wird der Antrag auf Schluss der Debatte angenommen, so erhält der Berichterstatter oder der Antragsteller eines selbstständigen Antrages das Schlusswort.

#### Wahlen

#### § 21

(1) Für alle von der Synode vorzunehmenden Wahlen, die Wahl des Präsidiums ausgenommen, werden der Synode Vorschläge vorgelegt. Diese werden für den Wahlvorbereitungsausschuss durch den Ältestenrat der bisherigen Synode, für alle übrigen Wahlen durch den Wahlvorbereitungsausschuss gemacht.

(2) Die Wahlen zum Ältestenrat, zur Kirchenleitung, zur Föderationssynode und zu den übergeordneten Synoden sollen mit Stimmzetteln erfolgen, welche möglichst die doppelte Anzahl der zu wählenden Personen enthalten, und zwar unterteilt nach Pfarrern, weiteren Mitarbeitern, die nicht im Pfarrdienst stehen, sowie Ältesten. In jeder Abteilung muss noch etwas freier Raum vorhanden sein. Hier sind von den Synodalen diejenigen Wahlvorschläge einzutragen, welche aus der Mitte der Synode kommen und nach Feststellung des Präses von mindestens neun Synodalen unterstützt werden. Die Auszählung erfolgt außerhalb der Sitzung unter Aufsicht eines Dezerenten oder Referatsleiter des Kirchenamtes, der vom Präses beauftragt wird. Der Synode wird nur die Stimmzahl der gewählten Personen bekannt gegeben. Bei Stimmen-

gleichheit entscheidet das vom Präses zu ziehende Los. Falls eine gewählte Person nicht die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhalten hat, kann die Synode die Vornahme einer Stichwahl zwischen dieser und dem Träger der nächstfolgenden Stimmenzahl beschließen. Die Wahlunterlagen werden bei den Akten der Synode solange aufbewahrt, bis die Amtsdauer, auf welche die Wahl sich bezieht, abgelaufen ist.

(3) Alle sonstigen Wahlen werden durch offene Abstimmung vorgenommen, wenn nicht ein Mitglied der Synode geheime Abstimmung verlangt. In diesem Fall gelten die Bestimmungen des Absatz 2 entsprechend.

(4) Bei wahlähnlichen Handlungen ist sinngemäß nach Absatz 3 zu verfahren. Lediglich die Berufung des Bischofs und der Präpste findet in jedem Fall auf Grund geheimer Abstimmung statt.

(5) Wenn bei Wahlen auch Stellvertreter zu wählen sind, soll die Synode vor der Wahl beschließen, ob die Vorgeschlagenen mit der nächstfolgenden Stimmenzahl ohne weiteres als gewählte Stellvertreter gelten sollen oder ob es für die Wahl der Stellvertreter eines weiteren Wahlvorganges bedarf.

### **Abstimmungen**

#### **§ 22**

(1) Vor jeder Abstimmung wird der Antrag, über den abgestimmt werden soll, vom Präses unmissverständlich bezeichnet. Auf Antrag eines Synodalen ist die Abstimmungsfrage schriftlich festzuhalten und vor der Abstimmung zu verlesen. In jedem Fall wird über den weitergehenden Antrag zuerst abgestimmt. Ist bei Vorliegen von Gegen-, Abänderungs- oder Zusatzanträgen zweifelhaft, welcher Antrag am weitesten geht, so entscheidet das Präsidium endgültig über die Reihenfolge der Abstimmungen.

(2) Vor allen übrigen Anträgen haben die Folgenden in der aufgeführten Reihenfolge den Vorrang: der Antrag auf

- a) Übergang zur Tagesordnung
- b) Vertagung
- c) Überweisung an einen Ausschuss.

Die Abstimmung nach Absatz 1 kann also nur erfolgen, wenn die in Absatz 2 genannten Anträge abgelehnt worden sind.

(3) Anträge, die durch Beschluss der Synode erledigt sind, dürfen während der gleichen Tagung nicht noch einmal gestellt werden.

#### **§ 23**

(1) Solange Ausschüsse tagen, dürfen Abstimmungen im Plenum nicht vorgenommen werden.

(2) Die Abstimmung erfolgt durch Handaufheben.

(3) Ist das Ergebnis der Abstimmung nach dem Urteil des Präses oder eines anderen Mitgliedes des Präsidiums zweifelhaft, so sind die Stimmen zu zählen.

(4) Auf Antrag eines Synodalen muss über einen Antrag geheim abgestimmt werden.

#### **§ 24**

(1) Wird die Beschlussfähigkeit der Synode angezweifelt, so ist die Auszählung oder auf Antrag der Namensaufruf der Synodalen vorzunehmen. Dies kann auch unmittelbar nach der Abstimmung geschehen.

(2) Ist die Synode nicht beschlussfähig, so schließt der Präses die Sitzung. Ist die Beschlussunfähigkeit bei einer Wahl oder einer Abstimmung festgestellt worden, so wird in der neu anberaumten Sitzung noch einmal gewählt oder abgestimmt.

### **Beschlussfassung**

#### **§ 25**

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

### **Äußere Ordnung**

#### **§ 26**

(1) Die Aufrechterhaltung der Ordnung ist Recht und Pflicht des Präses, sowohl den Mitgliedern wie den Zuhörern gegenüber.

(2) Verstößt ein Mitglied gegen die Ordnung, so wird es vom Präses zur Ordnung gerufen. Gegen den Ordnungsaufruf steht dem Betroffenen die Berufung an den Ältestenrat zu, der endgültig beschließt, ob der Ordnungsruf gerechtfertigt ist.

#### **§ 27**

(1) Wird die Versammlung gestört, so hat der Präses die Störer zu warnen, und, wenn die Störung trotz der Warnung fortgesetzt wird, von der Sitzung auszuschließen. Betrifft diese Maßnahme ein Mitglied der Synode, so steht letzterem die Berufung an den Ältestenrat zu, der endgültig beschließt, ob der Ausschluss gerechtfertigt ist.

(2) Den Missbrauch der Öffentlichkeit durch Störung der Ruhe und Ordnung hat der Präses sofort zu rügen. Gegebenenfalls kann er die Räumung und Schließung des Zuhörerraumes anordnen.

(3) Bei erheblichen Störungen der Ordnung ist der Präses berechtigt, die Sitzung auf eine von ihm zu bestimmende Zeit zu unterbrechen oder zu schließen.

### **Verhandlungsniederschriften**

#### **§ 28**

(1) Über den Verlauf und die wesentlichen Ergebnisse der Verhandlungen der Synode sind Niederschriften zu fertigen.

(2) Die Verhandlungsniederschriften sollen enthalten:

- a) die Namen der entschuldigt oder unentschuldigt ausgebliebenen Mitglieder,
- b) die Feststellung über die Abgabe des Synodalversprechens der Mitglieder,
- c) das Ergebnis der Wahlen;
- d) hierbei ist anzugeben, ob sie durch offene Abstimmung oder durch Stimmzettel erfolgte,
- e) die Anträge und Beschlüsse in wortgetreuer Fassung.

(3) Den Niederschriften sind die Berichte und einleitenden Vorträge, soweit sie schriftlich erstattet sind, sowie andere wichtige Schriftstücke als Anlage beizufügen.

#### **§ 29**

Jede Niederschrift ist von dem Präses und beiden Schriftführern zu unterschreiben. Sie wird während der nächsten Sitzung oder, wenn sie nicht fertiggestellt werden konnte, in einer späteren zur Einsicht ausgelegt. Der Präses beauftragt zwei Mitglieder des Ordnungsausschusses für die Dauer einer Tagung mit der Aufgabe, die Niederschriften zu prüfen. Wenn gegen die Niederschrift bis zum Beginn der nächsten Sitzung kein Einspruch beim Schriftführer erhoben wird, so gilt sie als genehmigt. Wird Einspruch erhoben, so hat der Präses darüber zu entscheiden, ob eine Berichtigung eintreten soll.

### **Bildung von Ausschüssen**

#### **§ 30**

(1) Zur Förderung der Arbeiten der Synode werden von ihr in ihrer ersten Tagung Ausschüsse gebildet, deren Amtsdauer mit der Legislaturperiode der Synode zusammenfällt. Folgende Ausschüsse werden aus der Reihe der ordentlichen Synodalen mit Stimmenmehrheit gewählt:

1. Berichtsausschuss
2. Ausschuss Erziehung, Jugend und Ausbildung
3. Ausschuss Finanzen und Kollekten
4. Ausschuss Gottesdienst, Gemeindeaufbau und Diakonie
5. Ordnungsausschuss
6. Rechnungsprüfungsausschuss
7. Ausschuss Theologie und Ökumene
8. Wahlvorbereitungsausschuss.

(2) Es bleibt der Synode unbenommen, für besondere Angelegenheiten Sonderausschüsse zu wählen, deren Tätigkeit nach Er-

füllung ihrer Aufgaben endet. Während der Dauer der Inanspruchnahme von Synodalen in einem Sonderausschuss ruht ihre Mitgliedschaft in einem der Ausschüsse nach Absatz 1 Ziffern 1 bis 8.

(3) Die Anzahl der Mitglieder aller Ausschüsse wird für jeden Ausschuss besonders festgelegt.

(4) Jeder Synodale, mit Ausnahme der Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses und des Wahlvorbereitungsausschusses, soll nur einem Ausschuss angehören, unbeschadet der Möglichkeit der Zugehörigkeit zu Sonderausschüssen gemäß Absatz 2. Der Synodale wird auch im Ausschuss durch seinen Stellvertreter vertreten; auf Vorschlag des Präsidiums kann die Synode in Einzelfällen für die jeweilige Tagung eine davon abweichende Regelung treffen.

(5) Für die Mitglieder im Rechnungsprüfungsausschuss und im Wahlvorbereitungsausschuss gilt eine besondere Stellvertreterregelung, und zwar werden aus dem Kreis der ordentlichen Mitglieder der Synode Stellvertreter gewählt. Die Reihenfolge in der Stellvertretung richtet sich nach der Zahl der bei der Wahl erhaltenen Stimmen.

(6) Die Mitglieder des Ältestenrates gehören keinem Ausschuss an.

(7) Der Berichtsausschuss, der Ausschuss Finanzen und Kollekten, der Ordnungsausschuss und der Ausschuss Theologie und Ökumene wählen je einen ständigen Ausschuss, der im Einvernehmen mit der Kirchenleitung auch zwischen den Tagungen zusammentreten kann und dessen Amtsdauer erst mit dem Zusammentritt der nachfolgenden Synode endet. Der Ständige Berichtsausschuss befasst sich insbesondere mit Fragen von Kirche und Gesellschaft. Wenn die Kirchenleitung es für erforderlich hält, können im Ausnahmefall auch die anderen Ausschüsse der Synode, die keine ständigen Ausschüsse bilden, zwischen den Tagungen der Synode zusammentreten. Arbeitsaufgaben werden den ständigen Ausschüssen von der Synode oder der Kirchenleitung zugewiesen. Die ständigen Ausschüsse bestehen einschließlich des Vorsitzenden jeweils aus acht Mitgliedern. Ein Mitglied kann aus den Mitgliedern des Ältestenrates gewählt werden. Mit Zustimmung des Präsidiums können stellvertretende Synodale zusätzlich zu der Gesamtzahl von acht Mitgliedern in die ständigen Ausschüsse gewählt werden. Für jeden ständigen Ausschuss werden zwei Stellvertreter gewählt. Die Reihenfolge in der Stellvertretung richtet sich nach der Zahl der bei der Wahl erhaltenen Stimmen. Aus dem Kreis der Dezerenten oder Referatsleitern des Kirchenamtes, die gemäß § 8 Abs. 2 Satz 1 beratend an den Verhandlungen der Synode teilnehmen, wird vom Präsidium in Abstimmung mit dem Präsidenten des Kirchenamtes jeweils ein Vertreter des Kirchenamtes bestimmt, der an den Sitzungen des ständigen Ausschusses beratend teilnimmt.

#### **Verhandlungen der Ausschüsse**

##### **§ 31**

(1) Die Ausschüsse wählen aus ihrer Mitte den Vorsitzenden und seinen Vertreter. Darüber hinaus ist von den Ausschüssen für die Legislaturperiode der Synode oder von Sitzung zu Sitzung ein Schriftführer zu bestellen. Zum Schriftführer kann auch das zuständige Mitglied des Konsistoriums bestellt werden. Die Bestellung von Berichterstattern für das Plenum erfolgt durch den Vorsitzenden von Fall zu Fall.

(2) Die Ausschüsse sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist.

(3) Die Zuordnung der beratenden Teilnehmer gemäß § 8 Abs. 1 und 2 zu den einzelnen Ausschüssen wird in Absprache mit dem Präsidium geregelt. Sie sind den Ausschussmitgliedern mit Ausnahme des Stimmrechts gleichgestellt.

(4) Die Verhandlungen der Ausschüsse sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Ältestenrates können an den Sitzungen beratend teilnehmen, jederzeit das Wort ergreifen und Anträge stellen. Die Vertreter gemäß § 8 Abs. 3 können ebenfalls beratend teilnehmen. Außerdem können die Mitglieder der Synode und die beratenden Teilnehmer gemäß § 8 Abs. 1 und 2 an den Sitzungen der Ausschüsse als Zuhörer teilnehmen. Das gilt auch für den Wahlvorbereitungsausschuss, soweit er nichts anderes beschließt. Die

Ausschüsse können die Teilnahme von Gästen gemäß § 8 Abs. 4 zulassen.

(5) Soweit die vorstehenden Bestimmungen dem nicht entgegenstehen, ist für die Geschäftsordnung der Ausschüsse die Geschäftsordnung der Synode verbindlich.

#### **Unkostenerstattung**

##### **§ 32**

Die Mitglieder der Synode haben Anspruch auf Reisekosten nach Maßgabe der Reisekostenbestimmung der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen. Darüber hinaus erhalten Synodale, denen ein Verdienstausschlag oder ein anderer finanzieller Nachteil entsteht, auf Antrag eine Entschädigung. Die Entschädigung bemisst sich nach Sitzungstagen in der Unterscheidung zwischen vollen und halben Sitzungstagen. Nähere Festlegungen, insbesondere über die Höhe der Entschädigung, trifft auf gemeinsamen Vorschlag des Ständigen Ordnungsausschusses und des Ständigen Finanzausschusses der Synode sowie im Benehmen mit dem Konsistorium das Präsidium der Synode.

#### **Unterstützung durch das Kirchenamt**

##### **§ 33**

Das Kirchenamt stellt dem Präses die notwendigen Diensträume und die erforderlichen Mitarbeiter zur Verfügung.

#### **Sprachliche Gleichbehandlung**

##### **§ 34**

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Geschäftsordnung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

#### **Änderung der Geschäftsordnung, Auslegung der Geschäftsordnung**

##### **§ 35**

Die Geschäftsordnung kann nur mit Zustimmung von zwei Dritteln der Anwesenden geändert werden. Die Abänderungen treten sofort mit der Beschlussfassung in Kraft. Über Zweifel an der Auslegung der Geschäftsordnung entscheidet der Ordnungsausschuss der Synode endgültig.

### **48. Erstes Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes zur Regelung der evangelischen Militärseelsorge in der Bundesrepublik Deutschland Vom 7. November 2002**

Die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen hat auf ihrer Sitzung am 28. Februar 2003 dem Kirchengesetz zur Änderung der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland sowie dem Ersten Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes zur Regelung der evangelischen Militärseelsorge in der Bundesrepublik Deutschland vom 8. März 1957 zugestimmt. Dieses Kirchengesetz trat am 1. Januar 2004 in Kraft.

Grundlage für die Änderung des Kirchengesetzes war eine Protokollnotiz zur Auslegung des Vertrages der Bundesrepublik Deutschland mit der Evangelischen Kirche in Deutschland zur Regelung der evangelischen Militärseelsorge vom 22. Februar 1957. Nachstehend veröffentlichen wir die Protokollnotiz, das Kirchengesetz zur Änderung der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland<sup>1</sup> sowie das Erste Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes zur Regelung der evangelischen Militärseelsorge in der Bundesrepublik Deutschland. (Aus Gründen der praktischen Handhabbarkeit ist unter der Bezeichnung und Fundstelle des zuletzt bezeichneten Änderungsgesetzes das Kirchengesetz zur Re-

<sup>1</sup>Die Grundordnungsänderung ist bereits bei der Veröffentlichung des Gesamttextes der geltenden Fassung der Grundordnung der EKD im ABI. KPS 2004 S. 29 ff. berücksichtigt.

gelung der evangelischen Seelsorge in der Bundeswehr in seinem geänderten vollen Wortlaut wiedergegeben.)

Magdeburg, den 25. Juni 2004  
ZD-ÖD-4621

Für das Konsistorium  
Brecht

**Protokollnotiz  
zur  
Auslegung des Vertrages  
der Bundesrepublik Deutschland mit der Evangelischen  
Kirche in Deutschland  
zur Regelung der evangelischen Militärseelsorge (MSV)  
vom 22. Februar 1957  
(BGBl 1957 II S. 1229; ABl.EKD 1957 Nr. 162, Sonderheft)**

Das Bundesministerium der Verteidigung und die Evangelische Kirche in Deutschland stimmen in der Auslegung des Militärseelsorgevertrages (MSV) wie folgt überein:

1. Pfarrerinnen und Pfarrer können verstärkt nebenamtlich mit der Aufgabe der Seelsorge an Soldaten der Bundeswehr beauftragt werden. Sie verbleiben nach Art. 3 Abs. 2 MSV in ihrem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zu ihrer Gliedkirche und nehmen ihren Auftrag in der Bundeswehr im Rahmen eines gesonderten Vertragsverhältnisses wahr.
2. Pfarrerinnen bzw. Pfarrer können nach Ablauf der Probezeit gem. Art. 18 Abs. 2 MSV im Angestelltenverhältnis verbleiben, wenn die zuständige Gliedkirche und der Militärbischof darum ersuchen, nachdem sie im Einzelfall besondere sachliche Gründe hierfür festgestellt haben.
3. Leitungsämtler nach Art. 19 Abs. 1, Zweiter Halbsatz MSV können auch befristet vergeben werden.
4. Mit der Leitung des Evangelischen Kirchenamtes für die Bundeswehr kann gem. Art. 15 MSV auch ein Beamter bzw. eine Beamtin mit der Befähigung zum Richteramt beauftragt werden.

Bonn, den 13. Juni 2002  
Bundesministerium der Verteidigung

Evangelische Kirche  
in Deutschland

Staatssekretär  
Biederbick

Präsident des Kirchenamtes  
Valentin Schmidt

**Kirchengesetz zur Änderung der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland  
Vom 7. November 2002 (ABl. EKD S. 387)**

Die Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

**Artikel 1  
Änderung der Grundordnung**

Die Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 13. Juli 1948 (ABl.EKD S. 233), zuletzt geändert durch das Kirchengesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland zur Änderung der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 9. November 2000 (ABl.EKD S. 458), wird wie folgt geändert:

Artikel 18 enthält folgenden Wortlaut:

„Die Evangelische Seelsorge in der Bundeswehr ist eine Gemeinschaftsaufgabe der Evangelischen Kirche in Deutschland und der in ihr verbundenen Gliedkirchen.“

**Artikel 2  
Inkrafttreten**

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2004 in Kraft.

Timmendorfer Strand, den 7. November 2002

Der Präses der Synode  
der Evangelischen Kirche in Deutschland

**Erstes Kirchengesetz  
zur Änderung des Kirchengesetzes zur Regelung der evangelischen Militärseelsorge in der Bundesrepublik Deutschland  
Vom 7. November 2002 (ABl. EKD S. 387)**

Die Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Kirchengesetzes zur Regelung der evangelischen Militärseelsorge in der Bundesrepublik Deutschland

Das Kirchengesetz zur Regelung der evangelischen Militärseelsorge in der Bundesrepublik Deutschland vom 8. März 1957 (ABl. EKD S. 257) wird wie folgt geändert:

**Kirchengesetz zur Regelung der evangelischen Seelsorge in der Bundeswehr**

Abschnitt I  
Grundsätze

§ 1

(1) Auf der Grundlage von Artikel 18 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland nimmt die Evangelische Kirche in Deutschland im Zusammenwirken mit den Gliedkirchen die Seelsorge in der Bundeswehr (Militärseelsorge) als Gemeinschaftsaufgabe wahr. Sie wird gemäß dem zwischen der Evangelischen Kirche in Deutschland und der Bundesrepublik Deutschland am 22. Februar 1957 geschlossenen Vertrag (ABl. EKD Nr. 162) (Staatsvertrag) unter der Leitung eines Bischofs oder einer Bischöfin erfüllt, der oder die nach Artikel 10 des Staatsvertrages die Amtsbezeichnung „Militärbischof“ oder „Militärbischöfin“ führt.

(2) Die Seelsorge in der Bundeswehr als Teil der kirchlichen Arbeit wird im Auftrag und unter der Aufsicht der Kirche von Geistlichen ausgeübt, die mit dieser Aufgabe hauptamtlich oder nebenamtlich beauftragt sind. In dem Dienst an Wort und Sakrament und in der Seelsorge sind die zum Dienst berufenen Geistlichen im Rahmen der kirchlichen Ordnung selbständig. Sie stehen in einem geistlichen Auftrag, in dessen Erfüllung sie von staatlichen Weisungen unabhängig sind.

(3) Die Wahrnehmung von Aufgaben in der Seelsorge in der Bundeswehr, einschließlich der Leitungsaufgaben, wird in der Regel befristet.

§ 2

Der Dienst der Seelsorge in der Bundeswehr ist innerhalb des Bereichs der Gliedkirchen an deren Bekenntnis gebunden.

§ 3

Die Vertretung der kirchlichen Aufgaben gegenüber der Bundesrepublik wird für die Seelsorge in der Bundeswehr durch die Evangelische Kirche in Deutschland wahrgenommen. Sie ist dabei

nach den Vorschriften dieses Gesetzes an die Mitwirkung der Gliedkirchen gebunden.

## Abschnitt II

Personale Seelsorgebereiche, Gemeinden nach Artikel 6 Abs. 2 des Staatsvertrages

### § 4

Für Gottesdienste und Amtshandlungen in den personalen Seelsorgebereichen und den Gemeinden nach Artikel 6 Abs. 2 des Staatsvertrages ist die Ordnung der zuständigen Gliedkirche maßgebend.

### § 5

Zu Vereinbarungen nach Artikel 7 Abs. 3 des Staatsvertrages über eine von Artikel 7 Abs. 1 Ziffer 5 und 6 des Staatsvertrages abweichende Abgrenzung des Personenkreises der personalen Seelsorgebereiche und der Gemeinden nach Artikel 6 Abs. 2 des Staatsvertrages bedarf der Bischof oder die Bischöfin der Zustimmung des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland. Der Rat nimmt vorher mit der Kirchenkonferenz Fühlung.

### § 6

Auf die Gemeinden nach Artikel 6 Abs. 2 des Staatsvertrages finden die Ordnungen der Gliedkirchen entsprechende Anwendung, soweit dieses Gesetz nicht anderes bestimmt.

### § 7

Soll eine Amtshandlung an Gliedern des personalen Seelsorgebereiches oder der Gemeinden nach Artikel 6 Abs. 2 des Staatsvertrages an Stelle des oder der zuständigen Geistlichen durch einen anderen Geistlichen oder eine andere Geistliche vorgenommen werden, so ist hierbei für Dimissoriale, Anzeige oder Abmeldung nach dem Recht der Gliedkirchen zu verfahren. Statt eines Dimissoriales oder einer Abmeldung genügt eine Anzeige, wenn ein anderer Geistlicher oder eine andere Geistliche aus Gründen des Bekennnisstandes in Anspruch genommen wird.

### § 8

(1) Die von den Angehörigen der personalen Seelsorgebereiche oder der Gemeinden nach Artikel 6 Abs. 2 des Staatsvertrages erhobenen Kirchensteuern werden von der Evangelischen Kirche in Deutschland zentral eingenommen und entsprechend dem durch ihren Haushaltsplan festgestellten Bedarf der Seelsorge in der Bundeswehr zugeführt. Der verbleibende Betrag wird nach einem durch die Evangelische Kirche in Deutschland unter Beteiligung der Kirchenkonferenz zu regelnden Verfahren an die Gliedkirchen verteilt.

(2) Soweit in den Gliedkirchen Kirchensteuern von Angehörigen der personalen Seelsorgebereiche oder der Gemeinden nach Artikel 6 Abs. 2 des Staatsvertrages eingehen, sind die Gliedkirchen verpflichtet, zu den durch staatliche Mittel nicht gedeckten Kosten der Seelsorge in der Bundeswehr entsprechend beizutragen.

### § 9

Der Bischof oder die Bischöfin vereinbart mit dem Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland, in welcher Form Amtshandlungen in die Kirchenbücher einzutragen sind, die bei den personalen Seelsorgebereichen und Gemeinden nach Artikel 6 Abs. 2 des Staatsvertrages sowie im Ausland geführt werden.

## Abschnitt III

Leitung der Seelsorge in der Bundeswehr

### § 10

Der Bischof oder die Bischöfin übt die Leitung der Seelsorge in der Bundeswehr und die kirchliche Dienstaufsicht über die Geistli-

chen aus. Das Amt des Bischofs oder der Bischöfin kann haupt- oder nebenamtlich wahrgenommen werden.

### § 11

Zur Benennung eines für das Amt des Bischofs in Aussicht genommenen Geistlichen oder einer für das Amt der Bischöfin in Aussicht genommenen Geistlichen gegenüber der Bundesregierung und zur Benennung des Leiters oder der Leiterin des Evangelischen Kirchenamtes für die Bundeswehr bedarf der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland der Zustimmung der Kirchenkonferenz. Der Bischof oder die Bischöfin hat sein oder ihr Amt zur Verfügung zu stellen, wenn der Rat nach Anhörung der Kirchenkonferenz es verlangt. Die Leitung des Evangelischen Kirchenamtes für die Bundeswehr kann mit einer Person, welche die Befähigung zum Richteramt hat, besetzt werden.

### § 12

(1) Der Bischof oder die Bischöfin unterrichtet den Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland laufend über seine beziehungsweise ihre Tätigkeit. Er oder sie hält mit den Gliedkirchen Fühlung und berichtet ihnen jährlich über die Tätigkeit der Seelsorge in der Bundeswehr.

(2) Der Bischof oder die Bischöfin wird zu den Tagungen der Synode und der Kirchenkonferenz der Evangelischen Kirche in Deutschland eingeladen und berichtet der Synode regelmäßig.

### § 13

(1) Der Bischof oder die Bischöfin führt die Geistlichen und den Leiter oder die Leiterin des Evangelischen Kirchenamtes für die Bundeswehr in ihr kirchliches Amt ein. Die Gliedkirchen sind in angemessener Weise an den Einführungen zu beteiligen.

(2) Mit der Einführung nach Absatz 1 kann der Bischof oder die Bischöfin einen dienstaufsichtsführenden Geistlichen oder eine dienstaufsichtsführende Geistliche beauftragen.

(3) Entsprechendes gilt für die Einweihung gottesdienstlicher Räume.

### § 14

(1) Zur Beratung des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland und des Bischofs oder der Bischöfin in den Angelegenheiten der Seelsorge in der Bundeswehr wird vom Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland im Benehmen mit der Kirchenkonferenz ein Beirat berufen.

(2) Zu dem Erlass der Agende nach Artikel 12 Abs. 1 Nummer 6 des Staatsvertrages und des Gesang- und Gebetbuches für Soldaten und Soldatinnen bedarf der Bischof oder die Bischöfin der Zustimmung des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland. Dieser nimmt vorher mit der Kirchenkonferenz Fühlung. Zu dem Erlass der Agende nach Artikel 12 Abs. 1 Nummer 6 des Staatsvertrages, des Gesang- und Gebetbuches für Soldaten und Soldatinnen sowie allgemeiner Vorschriften und Richtlinien bedarf der Bischof oder die Bischöfin der Zustimmung des Beirates.

## Abschnitt IV

Mit der Wahrnehmung der Seelsorge in der Bundeswehr beauftragte Geistliche

### § 15

Die Geistlichen bleiben an ihr Ordinationsgelübde und das Bekenntnis ihrer Gliedkirche gebunden. Sie haben die Gemeinschaft mit ihr aufrechtzuerhalten.

### § 16

Die Geistlichen bleiben Geistliche ihrer Gliedkirche. Die allgemeinen Rechte und Pflichten der Geistlichen als kirchliche Amts-

träger oder Amtsträgerinnen richten sich nach den Ordnungen ihrer Gliedkirche. Während der Amtsdauer der mit der Wahrnehmung der Seelsorge in der Bundeswehr beauftragten Geistlichen ruht ihre Bindung an die Weisungen der Vorgesetzten ihrer Gliedkirchen.

#### § 17

(1) Die Gliedkirchen sollen durch geeignete Maßnahmen dazu beitragen, dass die Seelsorge in der Bundeswehr und die mit ihrer Wahrnehmung beauftragten Geistlichen Teil des kirchlichen Lebens der Gliedkirche sind. Die mit der Wahrnehmung der Seelsorge in der Bundeswehr beauftragten Geistlichen sind ihrerseits gehalten, am Leben der örtlichen Gliedkirche und ihrer Untergliederungen teilzunehmen.

(2) Der Bischof oder die Bischöfin sorgt dafür, dass die Gemeinschaft zwischen der Seelsorge in der Bundeswehr und den mit ihrer Wahrnehmung beauftragten Geistlichen und den Gliedkirchen aufrechterhalten bleibt.

#### § 18

In den personalen Seelsorgebereichen und den Gemeinden nach Artikel 6 Abs. 2 des Staatsvertrages sind in erster Linie Geistliche der Gliedkirche zu verwenden, zu deren Bereich die personalen Seelsorgebereiche und die Gemeinden nach Artikel 6 Abs. 2 des Staatsvertrages gehören. Soweit dies nicht möglich ist, setzt sich der Bischof oder die Bischöfin bei der Verwendung anderer Geistlicher mit der betreffenden Gliedkirche ins Benehmen.

#### § 19

(1) Die Gliedkirchen schlagen dem Bischof oder der Bischöfin die für die Seelsorge in der Bundeswehr benötigten hauptamtlichen Geistlichen in der erforderlichen Zahl vor und stellen sie für diesen Dienst frei. Sie benennen geeignete Pfarrerinnen und Pfarrer zur nebenamtlichen Ausübung der Seelsorge in der Bundeswehr. Nebenamtlich in der Seelsorge in der Bundeswehr tätige Geistliche werden vom Bischof oder der Bischöfin im Einvernehmen mit den jeweiligen Gliedkirchen beauftragt.

(2) Die Gliedkirchen können die Freistellung widerrufen, wenn die Verwendung des oder der Geistlichen im Dienst der Gliedkirche aus wichtigen Gründen geboten erscheint. Der Widerruf kann auch erfolgen, wenn die Gliedkirche mit dem Bischof oder der Bischöfin darin übereinstimmt, dass die weitere Verwendung des oder der Geistlichen für die Seelsorge in der Bundeswehr untunlich ist. Wird die Freistellung widerrufen, so stellt der Bischof oder die Bischöfin bei dem Bundesministerium der Verteidigung den in Artikel 23 Abs. 1 Ziffer 2 des Staatsvertrages vorgesehenen Antrag auf Entlassung des oder der Geistlichen.

(3) Wenn der oder die Geistliche auf Wunsch seiner oder ihrer Gliedkirche entlassen wird, ist diese verpflichtet, ihn oder sie unter Anrechnung seiner oder ihrer in der Seelsorge in der Bundeswehr verbrachten Dienstzeit wiederzuverwenden. Die Gliedkirche übernimmt in diesem Falle die Versorgung des oder der Geistlichen unter Anrechnung seiner oder ihrer Dienstzeit in der Seelsorge in der Bundeswehr.

#### § 20

Die nach Artikel 18 Abs. 1 des Staatsvertrages zunächst probeweise einzustellenden Geistlichen werden auf Antrag des Bischofs oder der Bischöfin von ihrer Gliedkirche für die Erprobungszeit beurlaubt.

#### § 21

Die in das Dienstverhältnis eines Bundesbeamten oder einer Bundesbeamtin oder eines oder einer Bundesangestellten auf Zeit berufenen Geistlichen treten nach Ablauf ihrer in der Seelsorge in

der Bundeswehr abgeleisteten Dienstzeit in den Dienst ihrer Gliedkirche zurück. § 19 Abs. 3 gilt entsprechend.

#### § 22

(1) Werden gegen einen Geistlichen oder eine Geistliche sowohl als kirchlichen Amtsträger beziehungsweise als kirchliche Amtsträgerin als auch als Bundesbeamten beziehungsweise Bundesbeamtin Disziplinarverfahren eröffnet, so kann das kirchliche Verfahren bis zum Vorliegen des Ergebnisses des Verfahrens vor dem zuständigen staatlichen Disziplinargericht ausgesetzt werden.

(2) Wird ein Geistlicher oder eine Geistliche durch das kirchliche Disziplinargericht zur Entfernung aus dem Dienst oder zur Amtsenthebung verurteilt, so hat der Bischof oder die Bischöfin unverzüglich gemäß Artikel 23 Abs. 1 Ziffer 1 des Staatsvertrages die Entlassung des oder der Geistlichen aus dem Bundesbeamtenverhältnis herbeizuführen.

### Artikel 2

#### Schlussvorschriften

##### § 1 Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2004 in Kraft.

##### § 2 Veröffentlichung

Das Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland kann den Wortlaut des Kirchengesetzes zur Regelung der evangelischen Seelsorge in der Bundeswehr in der vom Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes an geltenden Fassung im Amtsblatt der Evangelischen Kirche in Deutschland bekannt machen.

## **49. Berichtigung zu Artikel 4 des Struktur- anpassungsgesetzes vom 27. März 2004 (ABl. S. 57) – Änderung des Pfarrstellen- gesetzes**

Artikel 4 des Struktur-  
anpassungsgesetzes vom 27. März 2004  
(ABl. S. 57) ist wie folgt zu berichtigen: In Nr. 2 ist die Angabe  
„20 Abs.1 Satz 2“ und in Nr.3 die Angabe „18 Abs.1 Satz 2 und  
20 Abs.1 Satz 2“ zu streichen.

Magdeburg, 28. Juni 2004  
P- RV 3440

Für das Konsistorium  
Wilker

## **50. Ordnung für die Benutzung kirchlicher Archive der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen (Archivbenutzungsordnung) Vom 17. Februar 2004**

Auf Grund von § 6 in Verbindung mit § 13 des Archivgesetzes der  
Evangelischen Kirche der Union vom 6. Mai 2000 (ABl. 2000, S.  
137) sowie Art. 80 Abs. 2 Nr. 7 in Verbindung mit Art. 80 Abs. 3 der  
Grundordnung hat das Konsistorium folgende Verordnung erlassen:

#### § 1 Geltungsbereich

Diese Benutzungsordnung gilt für alle kirchlichen Stellen der Ev.  
Kirche der Kirchenprovinz Sachsen im Sinne von § 1 des Archiv-  
gesetzes, die kirchliche Unterlagen im Sinne von § 2 des Archiv-  
gesetzes verwalten.

#### § 2 Begriffsbestimmung

(1) Die Benutzungsordnung regelt die Benutzung kirchlichen Ar-  
chivguts durch Dritte gemäß § 6 des Archivgesetzes.

(2) Die Anforderung von Archivalien zum dienstlichen Gebrauch durch die jeweilige abgebende Stelle oder durch vorgesetzte kirchliche Dienststellen oder die Weitergabe von Archivalien zur Anfertigung von Reproduktionen und Faksimile oder zur Durchführung von konservatorischen oder restauratorischen Maßnahmen im Auftrag des Archivträgers sind keine Benutzung im Sinne dieser Benutzungsordnung.

(3) Die Benutzung kirchlichen Archivguts findet in der Regel durch Einsichtnahme im Archiv, in Ausnahmefällen durch Auskunftserteilung oder Abgabe von Reproduktionen statt. Über die Benutzungsart entscheidet das Archiv nach fachlichen Gesichtspunkten.

### **§ 3 Benutzungsantrag**

(1) Die Benutzung kirchlichen Archivguts steht im Rahmen der kirchenrechtlichen Regelungen jeder Person offen, die ein berechtigtes Interesse glaubhaft macht.

(2) Die Benutzung ist schriftlich zu beantragen. Der Antrag muß Name, Vorname und Anschrift der benutzenden Person und gegebenenfalls ihres Auftraggebers, Angaben zum Untersuchungsgegenstand und Benutzungszweck und darüber enthalten, in welcher Form die Untersuchungsergebnisse ausgewertet werden sollen. Benutzende Personen haben sich auf Verlangen auszuweisen.

(3) Mit dem Antrag verpflichtet sich die antragstellende Person, die Benutzungsordnung einzuhalten. Zugleich verpflichtet sie sich, bei der Verwertung von Erkenntnissen aus dem kirchlichen Archivgut Persönlichkeits- und Urheberrechte sowie sonstige schutzwürdige Belange Dritter gemäß dem Archivgesetz zu beachten. Im Falle einer Verletzung dieser Rechte und Belange haftet die benutzende Person.

(4) Für jeden Forschungsgegenstand ist ein gesonderter schriftlicher Antrag zu stellen. Dies gilt auch für Änderungen und Erweiterungen.

(5) Wünschen Benutzer andere Personen als Hilfskräfte oder Beauftragte zu ihren Arbeiten heranzuziehen, so ist von diesen jeweils ein besonderer Antrag zu stellen.

### **§ 4 Benutzungserlaubnis, -versagung und Widerruf der Benutzungserlaubnis**

(1) Der Archivträger bzw. die Archivleitung legt fest, wer jeweils die Benutzungserlaubnis erteilt.

(2) Die Benutzungserlaubnis kann mündlich oder schriftlich erteilt werden. Die Benutzungserlaubnis kann mit Auflagen oder Bedingungen versehen werden. Sie kann auf das laufende Jahr begrenzt werden.

(3) Die Benutzungserlaubnis kann versagt werden, insbesondere wenn fällige Gebühren oder Entgelte nicht entrichtet worden sind. Für die Einschränkung oder Versagung der Benutzung gelten ansonsten die Vorschriften von § 8 des Archivgesetzes.

(4) Die Benutzungserlaubnis kann widerrufen werden, wenn

1. die Angaben im Benutzungsantrag nicht oder nicht mehr zutreffen,
2. nachträglich Gründe bekannt werden, die zur Versagung geführt hätten,
3. die Auflagen und Bedingungen nicht erfüllt wurden,
4. die benutzende Person gegen die Benutzungsordnung verstößt.

### **§ 5 Schutzfristen**

(1) Zur Einsichtnahme von Archivalien, die gemäß § 7 Abs. 1-3 des Archivgesetzes noch Schutzfristen unterliegen, kann ein Antrag auf Ausnahmegenehmigung an das jeweilige Archiv gestellt werden.

(2) Über die nach § 3 Abs. 2 der Benutzungsordnung notwendigen Angaben hinaus hat die antragstellende Person dem Antrag auf Benutzung von gesperrten Unterlagen, die sich nach ihrer Zweckbestimmung auf eine natürliche Person beziehen, entweder die schriftliche Einwilligung der oder des Betroffenen oder ihrer oder seiner Angehörigen beizufügen oder im Antrag eingehend zu begründen, warum eine Verkürzung der Schutzfristen unerlässlich ist.

(3) Die Ausnahmegenehmigung bezieht sich immer auf die noch der Schutzfrist unterliegenden Archivalieneinheiten und nicht auf das Benutzungsthema. Sie kann Auflagen oder Bedingungen ent-

halten, die geeignet sind, die schutzwürdigen Belange der betroffenen Person oder Dritter zu wahren.

(4) Die Ausnahmegenehmigungen erteilt bei Archiven der Kirchengemeinden und Kirchspiele der Gemeindegemeinderat und bei Archiven der Kirchenkreise der Kreiskirchenrat oder eine von diesen beauftragte Person. In allen anderen Fällen ist das landeskirchliche Archiv zuständig.

### **§ 6 Einsichtnahme in Archivgut**

(1) Die Einsichtnahme in Archivgut erfolgt ausschließlich unter Aufsicht.

(2) Vor der Benutzung sind Überbekleidung, Taschen und ähnliches an dem dafür vorgesehenen Platz abzulegen. Während der Benutzung sind Essen, Trinken, Rauchen und die Benutzung von Mobiltelefonen untersagt. Auf andere Anwesende ist Rücksicht zu nehmen.

(3) Archivgut ist mit Bestellzetteln zu bestellen, soweit solche vorhanden sind. Dabei ist auf die vollständige Angabe der Signaturen zu achten.

(4) Archivgut ist sorgfältig und behutsam zu behandeln. Alles, was den bestehenden Zustand verändert oder gefährdet, ist zu unterlassen. Über Schäden, Verluste, Unstimmigkeiten oder unrichtig eingefügte Schriftstücke ist die Aufsicht sofort zu unterrichten.

(5) Technische Hilfsmittel der Archive stehen, soweit der Dienstbetrieb es zuläßt, den benutzenden Personen zur Verfügung. Ein Anspruch auf ihre Benutzung besteht nicht. Eigene technische Hilfsmittel dürfen nur mit Genehmigung des jeweiligen Archivs verwendet werden.

(6) Die Archivleitung kann bestimmte Bestellzeiten festsetzen, die durch Aushang bekannt gegeben werden. Es besteht kein Anspruch darauf, Archivgut in einer bestimmten Zeit oder Reihenfolge zu erhalten. Grundsätzlich wird nur eine begrenzte Anzahl von Archivalieneinheiten gleichzeitig vorgelegt.

(7) Nach Beendigung der Benutzung ist das ausgehändigte Archivgut der Aufsicht zurückzugeben.

(8) Weitere Einzelheiten zur Benutzung können durch die Archivleitung verbindlich festgelegt werden und sind in geeigneter Form bekannt zu machen.

(9) Für die Benutzung von Archivgut, das von anderen Archiven und Einrichtungen übersandt wird, gelten die gleichen Bestimmungen wie für archiveigenes Archivgut, sofern die übersendende Stelle nicht anderslautende Auflagen macht. Die Auslagen und anfallende Gebühren tragen die benutzenden Personen.

### **§ 7 Reproduktionen**

(1) Sind Reproduktionen von Archivalien vorhanden, besteht kein Anspruch auf die Vorlage der Originale.

(2) Reproduktionen können im Rahmen der technischen und personellen Ausstattung des Archivs hergestellt werden, sofern nicht konservatorische Gründe entgegenstehen. Ein Anspruch auf die Herstellung von Reproduktionen besteht nicht. Das jeweilige Archiv entscheidet, ob, in welchem Umfang und nach welchem Verfahren Reproduktionen angefertigt werden.

(3) Benutzer dürfen Archivalien oder Teile von ihnen nur mit Genehmigung des Archivs selbst reproduzieren.

(4) Reproduktionen dürfen nur im Rahmen der Benutzungserlaubnis verwendet und nur mit schriftlicher Zustimmung des jeweiligen Archivs veröffentlicht, reproduziert oder an Dritte weitergegeben werden. Bei Veröffentlichung und Vervielfältigung sind das Archiv und die Archivsignatur des Originals anzugeben.

### **§ 8 Benutzung außerhalb des Archivs**

(1) Bei schriftlichen Anfragen sind Zweck und Gegenstand der Benutzung genau anzugeben.

(2) Die Beantwortung schriftlicher und mündlicher Anfragen beschränkt sich in der Regel auf Hinweise zu einschlägigem Archivgut sowie auf Auskünfte über Art, Umfang, Zustand und Benutzbarkeit der benötigten Archivalien.

(3) Ein Anspruch auf Auskünfte, die eine beträchtliche Arbeitszeit erfordern, oder auf Beantwortung von wiederholten Anfragen innerhalb eines kürzeren Zeitraums besteht nicht.

(4) Bei Archivalien, die wegen ihres Ordnungs- und Erhaltungszustands nicht nutzbar sind, die noch Schutzfristen unterliegen

oder schutzwürdige Belange Dritter berühren, kann sich das Archiv anstelle der Archivalienvorlage auf die Auskunftserteilung aus dem Inhalt beschränken.

(5) Eine Versendung oder Ausleihe von Archivgut ist grundsätzlich nicht zulässig.

(6) Die Ausleihe von Archivgut für Ausstellungen ist zulässig, wenn keine konservatorischen Gründe entgegenstehen. Einzelheiten, wie zum Beispiel Auflagen und Sicherheitsleistungen, sind in einem Leihvertrag zu regeln. Dieser bedarf der Genehmigung des Konsistoriums.

#### **§ 9 Benutzung von Bibliotheksgut**

Für die Benutzung von historischen Bibliotheksbeständen aus der Zeit vor 1850 gelten die Bestimmungen für die Benutzung von kirchlichem Archivgut sinngemäß.

#### **§ 10 Belegexemplar**

Die benutzenden Personen sind verpflichtet, von einem im Druck, maschinenschriftlich oder in anderer Weise vervielfältigten Werk, das unter Verwendung von Archiv- oder Bibliotheksgut der Archive verfaßt oder erstellt worden ist, dem jeweiligen Archiv unaufgefordert und unentgeltlich ein Belegexemplar abzuliefern.

#### **§ 11 Gebühren und Auslagen**

Gebühren und Auslagen für die Inanspruchnahme des jeweiligen Archivs werden nach der Gebührenordnung in der jeweils geltenden Fassung erhoben.

#### **§ 12 Inkrafttreten**

Diese Benutzungsordnung tritt am 1. März 2004 in Kraft. Damit wird die Archivbenutzungsordnung vom 21. April 1980 (ABl. 1980 S. 59) außer Kraft gesetzt.

Magdeburg, den 27. Mai 2004  
Pr-AB/5112-1

Konsistorium der  
Evangelischen Kirche  
der Kirchenprovinz Sachsen

Andrae  
Konsistorialpräsidentin

### **51. Vorläufige Ordnung für die Zusammenführung der Posaunenwerke der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen und der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen Vom 6. März 2004**

Der Kooperationsrat hat auf seiner Sitzung am 3. März 2004 die Vorläufige Ordnung für die Zusammenführung der Posaunenwerke der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen und der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen beschlossen. Die gemeinsame Vertreterversammlung hat am 6. März 2004 die Vorläufige Ordnung zustimmend zur Kenntnis genommen. Sie wurde am 18. Mai 2004 in Erfurt unterschrieben und tritt rückwirkend zum 1. Februar 2004 in Kraft.

Nachstehend erfolgt die Veröffentlichung.

Magdeburg, den 8. Juni 2004  
ZD-T 4862-1.1

Für das Konsistorium  
Ch. Hartmann

#### **Vorläufige Ordnung für die Zusammenführung der Posaunenwerke der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen und der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen Vom 6. März 2004**

##### **§ 1**

##### **Grundsatz**

(1) Im Rahmen der Kooperation mit dem Ziel der Föderation zwischen der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen und der

Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen entsprechend dem Kooperationsvertrag vom 5. Dezember 2000 werden das Posaunenwerk in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen, für das die Ordnung des Posaunenwerkes in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen vom 22. Dezember 1978 in der Fassung vom 9. November 1992/ 2. Februar 1993 gilt, und das Posaunenwerk der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen, für das die Ordnung vom 30. Mai 2000 gilt, mit Wirkung vom 1. Januar 2004 zusammengeführt.

(2) Das gemeinsame Posaunenwerk arbeitet in seinen beiden Teilbereichen entsprechend den beteiligten Kirchen unter Anwendung der jeweiligen Ordnungen der Posaunenwerke, soweit im Nachfolgenden in diesem Beschluss nicht eine abweichende Regelung getroffen wird.

(3) Nach Bildung der Föderation der Evangelischen Kirchen in Mitteldeutschland soll unverzüglich eine Ordnung für das Posaunenwerk der Evangelischen Kirchen in Mitteldeutschland erstellt werden.

##### **§ 2**

##### **Inhaltliche Basis**

(1) Die Arbeit der Posaunenchoräle und des gemeinsamen Posaunenwerkes in den beteiligten Kirchen dient der Verkündigung der Botschaft von Jesus Christus. Das gemeinsame Posaunenwerk unterstützt die Posaunenchoräle bei der Erfüllung ihres Auftrags.

(2) Im Vordergrund der gemeinsamen Arbeit stehen folgende Aufgaben:

- Erarbeitung eines gemeinsamen Haushalts zum 1. Januar 2004
- Schaffung einer gemeinsamen Geschäftsstelle in Erfurt
- Anstellung eines gemeinsamen leitenden Landesposaunenwartes
- Vorbereitung der Ordnung für das Posaunenwerk der Evangelischen Kirchen in Mitteldeutschland
- Entwicklung einer Konzeption für die Arbeit des Posaunenwerkes der Evangelischen Kirchen in Mitteldeutschland
- Anstellung einer Mitarbeiterin/eines Mitarbeiters in der Geschäftsstelle.

##### **§ 3**

##### **Gemeinsames Leitungsorgan**

(1) Leitungsorgan der gemeinsamen Posaunenarbeit beider Kirchen ist der gemeinsame Posaunenrat. Er setzt sich zusammen aus den Mitgliedern der Posaunenräte beider Werke. Dieser Posaunenrat tagt nach Bedarf, mindestens aber zweimal im Jahr. In den dazwischen liegenden Zeiträumen können die Posaunenräte der beiden Werke getrennt tagen. Die getrennten Tagungen sollen sich auf die zwingend notwendige Erledigung von Aufgaben, die nicht dem gemeinsamen Posaunenrat zuzuordnen sind, beschränken, bei gegenseitiger Informationspflicht.

(2) Den Vorsitz im gemeinsamen Posaunenrat übernimmt einer der beiden Landesobmänner, der auf der ersten gemeinsamen Sitzung bestimmt wird. Der andere Landesobmann ist sein Stellvertreter.

(3) Beschlüsse des gemeinsamen Posaunenrates werden mit Mehrheit der Anwesenden gefasst. Widerspricht die Mehrheit der Vertreter eines Werkes, so gilt der Beschluss als nicht gefasst.

(4) Der gemeinsame Posaunenrat kann Arbeitsausschüsse einsetzen.

##### **§ 4**

##### **Vertreterversammlungen**

(1) Für das gemeinsame Posaunenwerk wird eine gemeinsame Vertreterversammlung gebildet, der die Vertreter der Landesvertreterversammlung des Posaunenwerkes der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen und der Vertreterversammlung des Posaunenwerkes der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen angehören.

(2) Die Vertreterversammlung wird bei ihrem ersten Zusammenkommen vom Vorsitzenden der Vertreterversammlung des Posaunenwerkes der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen geleitet. Die gemeinsame Vertreterversammlung wählt auf ihrer ersten Zusammenkunft einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.

Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende der Vertreterversammlung sind Mitglieder des gemeinsamen Posaunenrates.

(3) Die gemeinsame Vertreterversammlung hat die Aufgabe, die Bildung eines Posaunenwerkes für die Evangelischen Kirchen in Mitteldeutschland vorzubereiten.

Sie gibt insbesondere:

- ein Votum zum Kandidaten für das Amt des leitenden Landesposaunenwartes ab,
- ein Votum für eine Ordnung des Posaunenwerkes der Evangelischen Kirchen in Mitteldeutschland ab.

(4) Beschlüsse der gemeinsamen Vertreterversammlung werden mit Mehrheit der Anwesenden gefasst. Widerspricht die Mehrheit der Vertreter eines Werkes, so gilt der Beschluss als nicht gefasst.

## § 5

### Der leitende Landesposaunenwart

(1) Der leitende Landesposaunenwart wird für das gemeinsame Posaunenwerk tätig. Es ist seine besondere Aufgabe, die Zusammenführung der Werke zu fördern.

(2) Der leitende Landesposaunenwart ist verantwortlich für die Durchführung regelmäßiger Dienstberatungen aller hauptamtlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des gemeinsamen Posaunenwerkes. Die Obmänner werden zu den Sitzungen eingeladen. Der leitende Landesposaunenwart hat seinen Dienstsitz in Erfurt.

(3) Der leitende Landesposaunenwart wird durch den gemeinsamen Posaunenrat nach einem von beiden Posaunenräten beschlossenen Verfahren gewählt. Es kann niemand gegen mehrheitlich beschlossene Voten eines der beiden landeskirchlichen Posaunenräte gewählt werden. Die Wahl bedarf der Bestätigung durch den Kooperationsrat.

## § 6

### Übergangs- und Schlussbestimmungen

(1) Bis zur Bildung der Föderation der Evangelischen Kirchen in Mitteldeutschland werden Mitarbeiter der Geschäftsstelle bei der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen angestellt.

(2) Diese Vorläufige Ordnung tritt zum 1. Februar 2004 in Kraft. Sie bedarf der Genehmigung durch den Kooperationsrat und wird in den Amtsblättern der beteiligten Kirchen veröffentlicht.

(3) Diese Vorläufige Ordnung tritt außer Kraft mit Inkrafttreten einer Ordnung für das Posaunenwerk der Föderation der Evangelischen Kirchen in Mitteldeutschland.

Die von der Vertreterversammlung der Posaunenwerke am 6. März 2004 beschlossene Vorläufige Ordnung wird hiermit genehmigt.

Erfurt, den 18. Mai 2004

Für den Kooperationsrat

Dr. Christoph Kähler  
Landesbischof der  
Evangelisch-Lutherischen Kirche  
in Thüringen

Axel Noack  
Bischof der  
Evangelischen Kirche  
der Kirchenprovinz Sachsen

## C. Personalmeldungen

### Übertragen wurde:

der Pfarrerin **Gerlinde Breithaupt** aus Allstedt, Evangelisch-Lutherische Kirche in Thüringen, die I. Pfarrstelle St. Ulrici in Sangerhausen, Kirchenkreis Eisleben, am 1. Juli 2004,

dem Superintendenten **Andreas Piontek** aus Mühlhausen, Kirchenkreis Mühlhausen, die Kreis Pfarrstelle für Leitungsaufgaben des Kirchenkreises Mühlhausen mit Wirkung vom 1. Juni 2004.

### In den Ruhestand:

Pfarrer **Robert Kern**, zuletzt im Wartestand, am 1. August 2004,

Pfarrer **Hartmut Förster**, bisher Inhaber der Pfarrstelle Jübar, Kirchenkreis Salzwedel, am 1. September 2004.

### Heimgerufen wurde:

der Pfarrer i.R. **Helmut Gatzsche**, geboren am 11. August 1922, zuletzt Inhaber der Pfarrstelle Wahrburg, Kirchenkreis Stendal, am 11. Mai 2004.

## D. Stellenausschreibungen

### Bewerbungsfrist:

Wir bitten, die Bewerbungsfrist zu beachten. Sie läuft von der Veröffentlichung an bis zum Ende des Folgemonats.

### Bewerbungsweg:

Alle Bewerbungen sind an bzw. über das Konsistorium einzureichen.

Das Konsistorium ist über die Bewerbung um eine Pfarrstelle in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen zu unterrichten.

### Bewerbungsunterlagen:

Die Bewerbungen sind formlos unter Beifügung eines Lebenslaufes und mit einer Begründung (unter eventueller Ausführung zu bisherigen oder geplanten Schwerpunkten in der Arbeit) einzureichen. Ist mit der Bewerbung ein möglicher Wechsel der Kirche verbunden, so ist den Bewerbungsunterlagen eine Einverständniserklärung zur Übersendung der Personalakten beizufügen. Pfarrfrauen und Pfarrer, die noch nicht fünf Jahre Inhaber einer Pfarrstelle sind, haben sich zuvor durch Antrag beim Landeskirchenrat bzw. beim Konsistorium von dieser Pflicht entbinden zu lassen.

### Propstsprenkel Altmark

#### Kirchenkreis Salzwedel Gemeindepädagogenstelle des Kirchspiels Mieste (für Kinder- und Jugendarbeit)

Besetzung durch die Kirchenleitung  
Dienstwohnung vorhanden  
(nähere Hinweise siehe unter „E“)

### Propstsprenkel Magdeburg-Halberstadt

#### Kirchenkreis Magdeburg III. Pfarrstelle der Pfeifferschen Stiftungen Magdeburg

Besetzung durch das Kuratorium der Pfeifferschen Stiftungen auf Vorschlag des Gemeindekirchenrates  
Dienstwohnung ab Herbst 2004 vorhanden.  
(Besetzung der Stelle zum nächstmöglichen Zeitpunkt)  
(nähere Hinweise siehe unter „E“)

### Freie Pfarrstellen der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen

(Erscheinungstag 15. Juli 2004)

Aufgrund von § 1 Abs. 1 der Vereinbarung über das Recht der Bewerbung für Pfarrer und andere Mitarbeiter im Verkündigungsdienst vom 5. Dezember 2000 (ABl. 2001 S. 2) werden die im Folgenden genannten freien Pfarrstellen der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen ausgeschrieben.

Die Bewerbungen sind bis zum Ende des Folgemonats nach Erscheinen des Amtsblattes unter Beifügung eines Lebenslaufes an den Landeskirchenrat der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen, Dr.-Moritz-Mitzenheim-Straße 2a, 99817 Eisenach, zu richten.

Zugleich mit der Bewerbung ist das Einverständnis zur Übersendung der Personalakte an die Evangelisch-Lutherische Kirche in Thüringen zu erklären.

Pfarrer und Pastorinnen, die noch nicht fünf Jahre Pfarrstelleninhaber sind, haben ihre Berechtigung zur Bewerbung vorher abzuklären und durch Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung des Konsistoriums/des Landeskirchenrates nachzuweisen.

Auf § 5 der o. g. Vereinbarung wird verwiesen.

Die Ausschreibung der Pfarrstellen erfolgt nach Absprache mit der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen in der nachstehenden Kurzform. Weitere Informationen zur Ausschreibung können dem jeweiligen Amtsblatt der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen entnommen werden. Für einzelne Pfarrstellen können sie auch im Konsistorium Magdeburg abgerufen werden.

### **Besetzung der Stelle des Superintendenten/der Superintendentin der Superintendentur Hildburghausen-Eisfeld ab 01.10.2004, verbunden mit einer Pfarrstelle (25 %) in der Kirchgemeinde Hildburghausen II**

Zwischen dem Rennsteig (Masserberg) und dem Heldburger Unterland, zwischen Themar und Eisfeld im Süden Thüringens, erstreckt sich die Superintendentur Hildburghausen-Eisfeld. Der Amtssitz befindet sich in der ehemaligen Residenz- und heutigen Kreisstadt Hildburghausen (12.500 Einwohner). Damit verbindet sich ein Dienstauftrag von 25 % in der Kirchgemeinde Hildburghausen II.

Die Superintendentur liegt in einem ländlich geprägten Landkreis mit überwiegend evangelischer Bevölkerung und teilweise volklich-kirchlichem Charakter. Insgesamt umfasst die Superintendentur 60 Kirchgemeinden mit 21 Pfarrstellen, mit 10 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Verkündigungsdienst, mit 4 Lektorinnen und Lektoren und 23.300 Gemeindegliedern.

In der Superintendentur existieren eine aktive Jugendarbeit sowie lebendige Partnerschaften zu Gemeinden in der Slowakei, der Ukraine, Tansania, zur Württembergischen Partnerkirche und dem Dekanat Rügheim (Bayern).

Die institutionelle Diakonie sucht die Verbindung mit den Kirchgemeinden und der Kreissynode. Die Superintendentin/der Superintendent ist Mitglied im Verwaltungsrat des Diakoniewerkes Sonneberg e. V.

Die Kirchgemeinde Hildburghausen hat 2.178 Gemeindeglieder. Ferner gehören 2 Kirchen, 1 Gemeindehaus und 1 evangelischer Kindergarten zu diesem Kirchspiel. Gemeinsam mit dem geschäftsführenden Pfarrer gestaltet die Superintendentin/der Superintendent das kirchliche Gemeindeleben (Predigtturnus, Dienstberatungen, Seelsorge, GKR, Bibelkreis, Kirchenmusik usw.). Die Verwaltungsarbeit in Superintendentur und Kirchgemeinde wird von einem zuverlässigen Mitarbeiterteam erledigt. Dazu gehört auch die BUKAST in Eisfeld. Gute Kontakte bestehen zu den ACK-Kirchen vor Ort.

#### Erwartungen:

Für das Amt des Superintendenten wünscht sich die Kreissynode eine Pastorin/einen Pfarrer mit breiter Gemeindeerfahrung und kommunikativ-seelsorgerlicher Ausstrahlung, mit theologischer

Leistungskompetenz, mit Wertschätzung für die Kirchenmusik und die lokalen Kirchentraditionen. Wichtig sind Organisationsgeschick, Delegationsfähigkeit, Verlässlichkeit und Klarheit in der Kooperation, Kreativität in Entscheidungsprozessen und Konfliktlösungen, Integrations- und Durchsetzungsfähigkeit. Die Kirchgemeinden schätzen die Nähe und Präsenz ihres Superintendenten vor Ort. Sie/Er soll die Probleme der Region wahrnehmen und Lösungsimpulse geben. Einsatzfreudige Mitarbeiter und zwei Oberpfarrer stehen ihr/ihm gerne zur Seite.

#### Wohnung:

Der Amts- und Wohnsitz ist ein saniertes historisches Haus in zentraler Lage der Kreisstadt Hildburghausen. Im Untergeschoss befinden sich die Amtsräume der Superintendentur und des Pfarramtes (4 Räume mit insgesamt 128 m<sup>2</sup>). Die Wohnräume (5 Zimmer, Küche, Bad mit insgesamt 158 m<sup>2</sup>) sind im Obergeschoss des Gebäudes. Im Bedarfsfall ist das Dachgeschoss des Hauses ausbaufähig. Zum Grundstück gehören ferner 2 Garagen und ein kleiner Garten.

Bewerbungen sind bis zum Ende des Folgemonats nach Erscheinen des Amtsblatts an den Landeskirchenrat einzureichen.

### **Landeskirchliche Pfarrstelle für Klinikseelsorge am Klinikum der Friedrich-Schiller-Universität in Jena**

In der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen ist die I. Pfarrstelle für Klinikseelsorge am Klinikum der Friedrich-Schiller-Universität in Jena mit einem Dienstauftrag im Umfang von 75 % eines vollen Dienstverhältnisses zum 01.10.2004 neu zu besetzen.

Das Universitätsklinikum Jena mit ca. 1.400 Betten und 4.500 Mitarbeitern erfüllt Aufgaben der Grund-, Regel- und Maximalversorgung. Lehre und Forschung nehmen einen großen Raum ein (Kardiochirurgie, Transplantations-Chirurgie, Knochenmarkstransplantation, Replantations-Chirurgie).

Seit März 2004 gibt es am Standort Lobeda einen hochmodernen Klinikumsneubau mit den Schwerpunkten Innere Medizin, Neurologie, Chirurgie und Intensivmedizin.

Am Standort Lobeda befindet sich an zentraler Stelle ein Seelsorgezentrum mit Kapelle, Büro- und Besprechungsraum. Zur Klinikseelsorge gehören neben der ausgeschriebenen Stelle noch eine 75 %-Stelle mit dem Schwerpunkt Klinik- und Notfallseelsorge, eine 75 %-Stelle mit dem Schwerpunkt Psychiatrie sowie eine 50 %-Stelle mit dem Schwerpunkt Radiologie.

Schwerpunktmäßig ist der Standort Lobeda zu besetzen. Dazu gehören die Neurologie, die Kliniken für Innere Medizin und mehrere chirurgische Kliniken.

#### Arbeitsschwerpunkte:

Der/die neue Stelleninhaber/in hat die Verantwortung für die Gestaltung der wöchentlichen Gottesdienste, die in ökumenischer Zusammenarbeit mit den anderen Seelsorgern angeboten werden. Darüber hinaus erwarten wir:

- regelmäßige Präsenz im Seelsorgezentrum und in den Kliniken
- Seelsorge für Patienten und ihre Angehörigen sowie das Personal
- Mitarbeit – dem Stellumfang angemessen – im 24-Stunden-Bereitschaftsdienst
- Mitarbeit und Teilnahme am Konvent der Klinikseelsorger
- bei Bedarf Teilnahme am Stadtkonvent.

#### Persönliche und fachliche Voraussetzungen:

- Grundkurs KSA oder vergleichbare Fortbildung
- Fähigkeit zur Integration in einem Hochleistungsklinikum
- Freude am offenen Gespräch mit säkularisierten Menschen
- Offenheit für ökumenische Zusammenarbeit
- Belastbarkeit, Konfliktfähigkeit und Ausdauer.

Da der/die Stelleninhaber/in der Klinikpfarrstelle an exponierter Stelle im Klinikum arbeitet, muss er/sie in der Lage sein, in besonderer Weise die gesamte Klinikseelsorge in Jena zu repräsentieren.

Nähere Auskunft erteilen:

Pastorin Barbara Sonntag (Tel.: 03641/440637) und  
Pfarrer Jochen Heinecke (Tel.: 03641/829292).

Bewerbungen sind bis zum 31. August 2004 an den Landeskirchenrat zu richten.

Eisenach, den 21. Juni 2004  
(4443/21.06.2004) Landeskirchenrat  
der Ev.-Luth. Kirche in Thüringen  
Prof. Dr. Christoph Kähler  
Landesbischof

## E. Bekanntmachungen und Mitteilungen

### 20. Freie Stellen

#### 1. Kirchenkreis Magdeburg Pfeiffersche Stiftungen Magdeburg

In den Pfeifferschen Stiftungen ist die III. Pfarrstelle zu besetzen. Die Komplexeinrichtung der Diakonie umfasst die Bereiche Krankenhaus mit Krankenpflegeschule, Altenhilfe, Behindertenhilfe mit Wohnheimen und einer anerkannten Werkstatt für behinderte Menschen, Stationäres Hospiz, Diakonissenmutterhaus. Die Einrichtung hat eine eigene Kirchengemeinde.

Als zusätzliche Qualifikation wird vom Stelleninhaber/der Stelleninhaberin die Seelsorgeausbildung nach anerkannten Standards (KSA) vorausgesetzt.

Erwartet wird vom Stelleninhaber/von der Stelleninhaberin neben der Seelsorge Konfliktfähigkeit und Sozialkompetenz sowie die Fähigkeit zur geistlichen Begleitung von kranken, alten und behinderten Menschen.

Der Schwerpunkt der Arbeit wird das Hospiz, Konfliktlösungsgespräche mit MitarbeiterInnen und die Pfarramtsleitung sein. Die weitere Aufgabenteilung erfolgt in Absprache mit den übrigen PfarramtsmitarbeiterInnen. Kenntnisse über das Qualitätsmanagement wären wünschenswert.

Es handelt sich um eine Stelle mit vollem Dienstumfang. Die Bewertung erfolgt gemäß Pfarrbesoldungsordnung der Kirchenprovinz Sachsen. Für Auskünfte steht Ihnen der Leiter der Einrichtung, Pfarrer O. Rössig (Telefon 0391-8505-150), zur Verfügung.

#### 2. Kirchenkreis Salzwedel Gemeindepädagogenstelle des Kirchspiels Mieste (mit Kinder- und Jugendarbeit)

Der Kirchenkreis Salzwedel sucht zum 1. September 2004 eine Gemeindepädagogin/einen Gemeindepädagogen mit Hochschulabschluss für eine 100 % Stelle im o.g. Kirchspiel. Die Arbeitsschwerpunkte liegen zu 50 % im Bereich der Arbeit mit Kindern und Familien im Pfarrbereich Mieste und zu 50 % in der Jugendarbeit in der Region.

Im Blick auf die Arbeit mit Kindern und Familien werden erwartet:

- regelmäßige Durchführung der Kinderkirche im Pfarrbereich Mieste/Miesterhorst
- Weiterführung der Vorschularbeit in Zusammenarbeit mit dem Kindergarten Mieste

- Kinderbibeltage in Zusammenarbeit mit den ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen
- Begleitung und Aufbau der Arbeit mit Ehrenamtlichen
- regionale Kinderfreizeit
- Mitarbeit bei Familiengottesdiensten und Projekten (z.B. Martinstag, Zusammenarbeit mit Schule und Vereinen).

Im Blick auf die Jugendarbeit innerhalb der Region werden erwartet:

- Aufbau der Jugendarbeit im Bereich Mieste/Breitenfeld mit Zentrum in Mieste und Aufbauarbeit in Oebisfelde, d.h. jeweils eine Junge Gemeinde/Jugendgruppe in beiden Bereichen
- Jugendfreizeiten
- Mitarbeit bei regionalen Konfirmandenfreizeiten
- Gestaltung und Durchführung von Jugendgottesdiensten.

Der Dienstsitz ist in Mieste.

Anfragen sind zu richten an die Superintendentur Salzwedel, Herrn Superintendenten Michael Sommer, Neuperverstr. 2, 29410 Salzwedel, Tel. 03901/305252.

#### 3. Kirchenkreis Salzwedel Stellenausschreibung der Gemeindepädagogenstelle (FS) für die Pfarrbereiche Beetzendorf, Apenburg und Rohrberg

Im Kirchenkreis Salzwedel ist die Stelle einer Gemeindepädagogin/ eines Gemeindepädagogen mit Fachschulabschluss (75 % Anstellung) ab 1. September 04 zu besetzen.

Die Anstellung erfolgt in den drei Pfarrbereichen Beetzendorf, Rohrberg und Apenburg, in denen je eine Pfarrerin/ein Pfarrer tätig ist. Eine Kirchenmusikerin arbeitet im Bereich Beetzendorf mit einer 50 % Anstellung.

In den aus mehreren Gemeinden bestehenden Pfarrbereichen haben sich die Orte Apenburg, Beetzendorf und Rohrberg als Zentrum gebildet.

Da alle drei Pfarrbereiche aus mehreren Dörfern bestehen, bieten sich drei Zentren in den drei größeren Orten Apenburg, Beetzendorf und Rohrberg an. Die bestehende Arbeit, wie z.B. die Kinderkirche, ein monatlicher Kindermorgen, Schulung der mitarbeitenden Ehrenamtlichen, sollte weitergeführt werden.

Zusätzlich wird erwartet, die Arbeit mit den Eltern auszubauen (Gesprächskreise, Besuche, Vater-Mutter-Kind-Angebote), Projektarbeit (Wochenendaktionen, Zusammenarbeit mit den Schulen, Kindergärten und Vereinen) sowie Kinderfreizeit/ Kinderbibeltage durchzuführen.

Die Gestaltung von Familiengottesdiensten in Zusammenarbeit mit den Pfarrern wird ebenfalls gewünscht. Ein besonderer Blick sollte auf der Arbeit mit den Jugendlichen (5./6. Klasse) liegen, sowie einer missionarischen Ausrichtung auf nicht-kirchliche Kinder und Familien.

Die Bewerberin/der Bewerber sollte eine Fahrerlaubnis und einen PKW haben.

Grundschule, Sekundarschule, Gymnasium befinden sich in Beetzendorf.

Anfragen und Bewerbungen sind zu richten an die Superintendentur Salzwedel, z.Hd. Herrn Superintendenten Michael Sommer, Neuperverstr. 2, 29410 Salzwedel, Tel.: 03901/305252.

#### 4. Stelle der Landesposaunenwartin/ des Landesposaunenwartes

In den Posaunenwerken der Kirchenprovinz Sachsen und der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen ist zum 1. Januar 2005 die Stelle (100%) einer/eines

Landesposaunenwartin/Landesposaunenwartes zu besetzen.

Innerhalb des zukünftig gemeinsamen Posaunenwerkes der Ev. Kirche in Mitteldeutschland erstreckt sich das Tätigkeitsfeld auf den Bereich Ostthüringen und die östliche Kirchenprovinz Sachsen.

Voraussetzungen für die Bewerbung sind:

- Zugehörigkeit zur evangelischen Kirche
- qualifizierte musikalische Ausbildung (Hochschulstudium auf einem Blechblasinstrument oder Kirchenmusikstudium mit B-Abschluss und Schwerpunkt Blechblasinstrument oder eine vergleichbare Qualifikation)
- pädagogische Fähigkeiten im Umgang mit unterschiedlichen Alters- und Leistungsgruppen
- organisatorische Fähigkeiten bei Planung und Durchführung von Lehrgängen, Freizeiten und Großveranstaltungen
- Erfahrung in der Bläserchorleitung, Kenntnis der Bläserliteratur
- Besitz eines Führerscheines

Zu den Aufgaben gehören:

- Vorbereitung und Durchführung von Chorbesuchen, Lehrgängen, Freizeiten, Bläsertreffen, Proben, Bläsergottesdiensten und Bläsermusiken
- Jungbläserausbildung, Chorleiterausbildung, Förderung ehrenamtlicher Mitarbeiter
- Gestaltung von Andachten bei Proben und Lehrgängen

Erwartet werden:

- selbstständiges Arbeiten und vertrauensvolle Zusammenarbeit mit haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitern sowie Gremien, Institutionen und Verbänden
- Bereitschaft zu Diensten an Abenden und Wochenenden
- umfangreiche Reisetätigkeit (Nutzung des eigenen PKW bei Erstattung der Fahrtkosten)
- Wohnsitznahme im oben genannten Bereich
- Bereitschaft zur Weiterbildung

Wir bieten:

- Unterstützung durch den Posaunenrat und die Geschäftsstelle
- vielfältige Möglichkeiten zur musikalischen Entfaltung
- flexible Arbeitszeitgestaltung

Die Vergütung erfolgt nach der kirchlichen Vergütungsordnung in Anlehnung an den BAT (Ost) V b/IV b

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen werden bis zum 12.9.2004 erbeten an:

Landesobmann Pfarrer Stephan Eichner, Stephanikirchhof 2, 38835 Osterwieck

Auskünfte erteilen:

Landesposaunenwart Matthias Schmeiß, Albrechtsgarten 1, 98544 Zella-Mehlis,  
Tel. 03682-42127,  
e-Mail: Schmeiss@posaunenwerk-thueringen.de  
Landesobmann Pfarrer Stephan Eichner, Stephanikirchhof 2, 38835 Osterwieck,  
Tel. 039421/74262, e-Mail: ev.kirche-osterwieck@t-online.de  
Landesobmann Sup. i. R. Horst Söffing, Pohligweg 12, 07368 Ebersdorf,  
Tel. 036651/87171, e-Mail: horst\_soefing@web.de

## 5. A-Kirchenmusikerstelle

An der Marktkirche Unserer Lieben Frauen Halle/Saale ist zum 1. Februar 2005 die neu geschaffene

### A-Kirchenmusikerstelle (100%)

zu besetzen. Die Marktkirche als bedeutendstes kirchliches Bauwerk der Universitätsstadt Halle. Sie hat einen hohen Stellenwert für das kirchliche und kulturelle Leben der Stadt und der Landeskirche. Sie ist als die zentrale Kirche der Stadt Anziehungspunkt

weit über regionale Grenzen hinaus. In ihr wirkten bedeutende Organisten wie Samuel Scheidt, Friedrich Wilhelm Zachow und Wilhelm Friedemann Bach. Bei Chören, Orchestern und Ensembles nicht nur aus dem kirchlichen Raum gilt sie als bevorzugter Aufführungsort. Sie verfügt über eine Schuke-Orgel von 1984 (III/P, 54) hinter dem Cuntius-Prospekt von 1716 und eine 1664 erbaute Orgel von Georg Reichel (I/6, mitteltönige Stimmung), an welcher Georg Friedrich Händel vermutlich seinen ersten Orgelunterricht erhielt.

Nachdem die Zuständigkeiten für die reichhaltige Kirchenmusik an der Marktkirche in den vergangenen Jahrzehnten jeweils in verschiedenen Händen lagen, soll die Gesamtverantwortung zukünftig von einer Person getragen werden. Dabei ergeben sich zunächst die folgenden Schwerpunkte:

- Musikalische Gestaltung der Gottesdienste
- Aufbau und Entwicklung verschiedenster Chor- und Instrumentalgruppen auf breitem Raum (z.Z. vorhanden: Kinderchor (10), gemischter Chor (ca. 20) und Seniorensingkreis)
- Konzerte an Schuke- und Reichelorgel, Orgelführungen
- Organisation einer eigenen Konzertreihe
- Koordination von musikalischen Gastkonzerten
- Zusammenarbeit mit anderen halleischen Künstlern/Kultureinrichtungen, insbesondere mit der Ev. Hochschule für Kirchenmusik

Die Vergütung erfolgt nach der kirchlichen Vergütungsordnung in Anlehnung an den BAT (Ost) IV b/III.

Bewerbungen werden bis zum 10. September 2004 erbeten an den Kreiskirchenrat des Kirchenkreises Halle-Saalkreis, Mittelstr. 14/15, 06108 Halle/S.

Auskünfte erteilen:

LKMD Dietrich Ehrenwerth, Augustinerstr. 11a, 99084 Erfurt, Tel. 0361-6029742  
Kreiskantor Peter Burkhardt, Anna-Schubring-Str. 10, 06120 Halle/S., Tel. 0345-5504435  
Pfrn. Sabine Kramer, Tel. 0345-5170894/ 2901752

## 21. Nachtrag zum Fortbildungsplan 2004

Nachstehend veröffentlichen wir für das Jahr 2004 nachgereichte Fortbildungsveranstaltungen für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Verkündigungsdienst.

Die Kostenübernahme erfolgt entsprechend der Fortbildungsrichtlinie ABl. 1998, Heft 3.

Fortbildungsveranstaltungen im unmittelbaren Interesse des Dienstes sind durch einen Stern \* kenntlich gemacht.

Anmeldungen richten Sie bitte an die angegebenen Anschriften.

Folgende Abkürzungen werden verwendet:

Zgr.: Zielgruppe  
Ltg.: Kursleitung  
Ref.: Referent/in  
Anm.: Anmeldung

Magdeburg, den 25. Juni 2004  
P-AE 3301-1/04

Für das Konsistorium  
Dr. Christian Frühwald

### Kurse des Pädagogisch-Theologischen Instituts Drübeck \*

Evangelisches Zentrum Kloster Drübeck  
Pädagogisch-Theologisches Institut  
Klostergarten 6  
38871 Drübeck  
Tel.: 039452/ 943 00  
Fax: 039452/ 943 11

“Hier stehe ich! Ich kann nicht anders?”

Den Reformationstag gestalten (FB 36)

03.09. (16.00 Uhr) – 04.09.2004 (15.00 Uhr)

Im Kurs werden grundlegende reformatorische Einsichten zum Menschsein in eine für die Gegenwart verständliche Form überführt. Darauf aufbauend werden Gestaltungsideen für Schule und Gemeinde entwickelt und diskutiert.

Zgr.: Lehrkräfte und kirchliche MitarbeiterInnen im Ev. Religionsunterricht an Grund-, Sonder- und Sekundarschulen, PfarrerInnen und GemeindemitarbeiterInnen in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen  
Ltg.: Susanne Drewniok, PTI Drübeck  
Andreas Ziemer, PTI Drübeck  
Anm.: bis zum 05.08.2004

**Tod – Sterben – Jenseits.  
Esoterische, säkulare und neureligiöse Bewältigungsversuche (FB 37)**

**12.09. (15.30 Uhr) – 15.09.2004 (13.00 Uhr)**

Auch wenn wir es nicht wahrhaben wollen: Das Thema Tod und Sterben betrifft uns alle. Bei dieser Tagung werden wir uns mit verschiedenen Bewältigungsversuchen beschäftigen. Nahtoderfahrungen, Seelenwanderungs- und Reinkarnationsvorstellungen, aber auch spiritistische Deutungsversuche, dienen der Bewältigung jener ungeheuren Kränkung. Alle Religionen bieten ihre Deutung des Sterbens an; jede Deutung des Todes ist auch eine Deutung des Lebens. Gleichzeitig versteht sich die Tagung als Einführung in die Weite der Religions- und Weltanschauungsfragen, die Unterscheidungskriterien aus christlicher Perspektive entwickeln will.

Die Veranstaltung ist eine Kooperation mit der Evangelischen Zentralstelle für Weltanschauungsfragen. Wegen des besonderen Charakters erfragen Sie bitte vorab Kursbedingungen und Tagungsprogramm.

Ort: Dietrich-Bonhoeffer-Haus Berlin  
Zgr.: geschlossener Teilnehmerkreis (Teilnehmer des zertifizierten Fortbildungskurses "Religiöse Sondergemeinschaften")  
Ltg.: Dr. Andreas Fincke und Dr. Matthias Pöhlmann, Ev. Zentralstelle für Weltanschauungsfragen Berlin  
Dr. Matthias Hahn, PTI Drübeck  
Anm.: bis zum 01.08.2004

**Von Arche bis Regenbogen – musikalische Gestaltungen zur Sintflutgeschichte (FB 38) BBSG**

**16.09. (16.00 Uhr) – 18.09.2004 (13.00 Uhr)**

Inhaltliche Schwerpunkte des Kurses werden sowohl der Bau von Musikinstrumenten als auch ihr Einsatz im Religionsunterricht sein. Musikalische Gestaltungen wie Klanggeschichten, Textvertonungen, Gesang und Spiel werden mit vorhandenen und selbst gebauten Instrumenten an der Sintflutgeschichte erarbeitet und auf die unterschiedlichen Zielgruppen der Sonderschulen hin ausgerichtet.

Der Kurs richtet sich an KollegInnen aus Niedersachsen und Sachsen-Anhalt, bietet also neben der inhaltlichen Arbeit auch Gelegenheit zum gegenseitigen Kennenlernen und zum Erfahrungsaustausch.

Ort: Religionspädagogisches Institut Loccum  
Zgr.: Lehrkräfte und kirchliche MitarbeiterInnen im Ev. Religionsunterricht an Sonderschulen  
Ltg.: Christine Labusch, RPI Loccum  
Ref.: Susanne Drewniok, PTI Drübeck  
Anm.: bis zum 19.08.2004

**Lektüre von Ganzschriften im Religionsunterricht der Sekundarstufe I und in der kirchlichen Arbeit mit Jugendlichen (FB 39)**

**16.09. (18.00 Uhr) – 18.09.2004 (13.00 Uhr)**

Dass der Religionsunterricht die Lesekompetenz der SchülerInnen ausgezeichnet fördern kann, ist bekannt. In dieser Fortbildung soll

len auf Grundlage von Empfehlungen des Deutschen Verband Evangelischer Büchereien Jugendbücher vorgestellt und gelesen werden, die Lust auf Literatur machen und zugleich Anlässe für religiöse Bildung beinhalten. Darüber hinaus werden methodische Vorschläge zur Erhöhung der Lesefreude vorgestellt (Lesenacht, Leseempfehlungen etc.).

Zgr.: Lehrkräfte und kirchliche MitarbeiterInnen im Ev. Religionsunterricht der Sekundarstufe I, kirchliche MitarbeiterInnen in der Arbeit mit Jugendlichen  
Ltg.: Dr. Matthias Hahn, PTI Drübeck  
Anm.: bis zum 19.08.2004

**Fortbildung in den ersten Anstellungsjahren (FB 40)**

**20.09. (14.30 Uhr) – 24.09.2004 (13.00 Uhr)**

Zu dieser Fortbildung sind alle AbsolventInnen eingeladen, die in den Jahren 2001, 2002 und 2003 ihr Gemeindepädagogisches Examen (FS) abgelegt haben. Das Programm wurde aus den Wünschen der TeilnehmerInnen des vergangenen Jahres entwickelt und hat folgende Themen: Workshop Öffentlichkeitsarbeit, wahlweise Workshop Liturgische Präsenz oder Musik in Kindergruppen, Gottesbilder in Kunst- und Kirchengeschichte, wahlweise Leistungsbeurteilung im Religionsunterricht, Übergangsprofile (Schwerpunkt Grundschule) oder kollegiale Beratung.

Zgr.: Teilnehmerkreis – Fortbildung in den ersten Anstellungsjahren (KJF-Abschlüsse 2001 und 2002, GP-Abschluss 2003)  
Ltg.: Heide Aßmann, PTI Drübeck  
Ref.: Thomas Aßmann, Drübeck  
Eckart Bücken, Hanstedt  
Susanne Drewniok, PTI Drübeck  
Helga Neumann, Wernigerode  
Anm.: bis zum 23.08.2004

**Religionsunterricht in der Fächergruppe  
Der Berliner Weg religiöser Bildung in der Schule (FB 44)**

**27.09. (11.00 Uhr) – 28.09.2004 (16.00 Uhr)**

In der Fortbildung wird die Reihe zum Religionsunterricht in Ostdeutschland mit dem Blick auf den Berliner Weg abgeschlossen. Dabei wird die Geschichte eines Religionsunterrichts, der in den Räumen der Schule durch die Kirche vorgehalten wurde ebenso in den Blick genommen wie neuere Entwicklungen (Fächergruppe, Buddhistischer Religionsunterricht, Modell Philosophieunterricht).

Zgr.: Schulräte und Schulaufsichtsbeamte mit Interesse an Fragen religiöser Bildung, FachmoderatorInnen und FachbetreuerInnen für Religionsunterricht, Schulbeauftragte  
Ltg.: Dr. Matthias Hahn, PTI Drübeck  
Peter Brause, Bischöfliches Ordinariat Magdeburg  
Ref.: N. N.  
Anm.: bis zum 01.09.2004

**"Nichts mehr vergessen!" – Fitnessstraining für ein Power-Gedächtnis (FB 41)**

**28.09. (15.00 Uhr) – 30.09.2004 (17 Uhr)**

Ziel der Fortbildung ist es, durch praktische Übungen die riesigen Speichersysteme des Gehirns optimal für das eigene Erinnerungsvermögen zu nutzen. Einfache und komplexe Memoriensysteme werden vorgestellt und erprobt. Durch einfaches Visualisieren, bildhaftes Denken und mit viel Spaß und Fantasie lernen die Teilnehmenden, wie man Vorträge, Namen oder Telefonnummern behält, wie man sich Gesichter und Daten einprägt oder auch Bibelkunde memoriert.

Zgr.: PfarrerInnen, GemeindepädagogInnen, kirchliche MitarbeiterInnen

Ltg.: Carsten Haeske, PTI Drübeck  
Anm.: bis zum 30.08.2004

**Treibgut – Zeichen aus dem Diesseits  
An Bildern von Herrmann Buß arbeiten (FB 45)  
01.10. (16.00 Uhr) – 02.10.2004 (15.00 Uhr)**

Die Altarbilder des norddeutschen Malers Herrmann Buß, Jahrgang 1951, faszinieren, fordern, fragen. Darin liegt ihre besondere Qualität für den Unterricht. Lothar Teckemeyer zeigt Wege in die Bilder, leitet zu praktischen Übungen an und stellt Unterrichtsentwürfe vor.

Zgr.: Lehrkräfte und kirchliche MitarbeiterInnen im Ev. Religionsunterricht aller Schularten, interessierte Lehrkräfte im Ethik- und Kunstunterricht, PfarrerInnen und GemeindegliederInnen in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen

Ltg.: Andreas Ziemer, PTI Drübeck  
Ref.: Lothar Teckemeyer, Göttingen  
Anm.: bis zum 03.09.2004

**Lieder und Gedichte in dunkler Zeit (FB 46)  
07.10. (18.00 Uhr) – 09.10.2004 (13.00 Uhr)**

Es werden Lieder und Gedichte zur dunklen Zeit sowie Advents- und Weihnachtslieder vorgestellt und erprobt. Außerdem sollen Krippenspiele selbst geschrieben, in Szene gesetzt und aufgeführt werden.

Zgr.: Lehrkräfte und kirchliche MitarbeiterInnen im Ev. Religionsunterricht aller Schularten  
Ltg.: Karin Eitner, Zeitz  
Anm.: bis zum 09.09.2004

**Weihnachtsmusical (FB 47)  
18.10. (11.00 Uhr) – 21.10.2004 (13.00 Uhr)**

Den Teilnehmenden der Fortbildung soll die Möglichkeit eröffnet werden, das Krippenspiel in Kirche und Schule auf neue Weise aufzuführen, deshalb wird in diesem Jahr ein Weihnachtsmusical schrittweise eingeübt. Ein tieferes Verstehen der alten Texte der Weihnachtsgeschichte soll durch Formen erfahrungsbezogener Bibelarbeit ermöglicht werden.

Zgr.: Lehrkräfte und kirchliche MitarbeiterInnen im Ev. Religionsunterricht aller Schularten, PfarrerInnen, GemeindegliederInnen und ehrenamtliche MitarbeiterInnen in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, andere Interessierte  
Ltg.: Heide Aßmann, PTI Drübeck  
Ref.: Esther Spenn, Behnsdorf  
Anm.: bis zum 20.09.2004

**Seelsorge und kollegiale Beratung in der Schule (FB 48)  
29.10. (18.00 Uhr) – 30.10.2004 (16.00 Uhr)**

Immer wieder werden wir LehrerInnen mit vielschichtigen Problemen seitens der SchülerInnen konfrontiert. Hier wird von uns Rat und Hilfe erwartet. Um dem gerecht zu werden, wollen wir unsere diesbezüglichen Fähigkeiten unter Anleitung der Supervisorin Angela Winkler erweitern bzw. erste Grundpositionen erwerben und Erfahrungen austauschen.

Zgr.: Lehrkräfte und kirchliche MitarbeiterInnen im Religionsunterricht an Berufsbildenden Schulen und Gymnasien sowie andere Interessierte  
Ltg.: Dr. Frauke Büchner, PTI Drübeck  
Edda Bröer, Aspenstedt  
Ref.: Angela Winkler, Merseburg  
Anm.: bis zum 01.10.2004

**„Seht die gute Zeit ist nah, Gott kommt auf die Erde“ – Die Advents- und Weihnachtszeit gestalten mit Bodenbildern (FB 49)  
03.11. (15.00 Uhr) – 05.11.2004 (17.00 Uhr)**

Innehalten, Lichter anzünden, den Verheißungen Gottes lauschen. Die Teilnehmenden stimmen sich selbst auf die bevorstehende Festzeit ein und erkunden mit Hilfe von Materialien und Anregungen aus der ganzheitlich-sinnorientierten Religionspädagogik (F. Kett) neue Möglichkeiten, Psalmen, Lieder und Geschichten zu gestalten.

Zgr.: Lehrkräfte und kirchliche MitarbeiterInnen im Ev. Religionsunterricht an Grundschulen, PfarrerInnen, GemeindepädagogInnen, kirchliche MitarbeiterInnen  
Ltg.: Carsten Haeske, PTI Drübeck  
Ref.: Pfrn. Kerstin Othmer-Haake, Villigst  
Anm.: bis zum 06.10.2004

**Methodentag Religion für Schule und Gemeinde (FB 50)  
06.11.2004 (10.00 Uhr – 16.00 Uhr)**

Der Kurs bietet den Teilnehmenden Gelegenheit, ihr Methodenrepertoire für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in Schulen und/oder Gemeinden zu erweitern. Sie können an mehreren Workshops teilnehmen und dabei methodische Ideen kennen lernen, ausprobieren und reflektieren.

Zgr.: Lehrkräfte und kirchliche MitarbeiterInnen im Ev. Religionsunterricht aller Schularten, PfarrerInnen, GemeindegliederInnen und ehrenamtliche MitarbeiterInnen in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen  
Ltg.: Susanne Drewniok, Heide Aßmann, Dr. Matthias Hahn, Andreas Ziemer  
Anm.: bis zum 09.10.2004

**Tod und Leben – eine ständige Herausforderung (FB 51)  
08.11.2004 (10.00 Uhr – 17.00 Uhr)**

Die eigene Vergänglichkeit, die Auseinandersetzung mit dem Tod als Frage nach dem Sinn des Lebens, die Vergegenwärtigung gesellschaftlicher Bedingungen des Sterbens – immer wieder sind wir im Unterricht herausgefordert, uns damit auseinander zu setzen, theologisch fundierte Antworten zu geben, praktische Lebenshilfe zu leisten. Und unser Verhältnis zu den Toten? Der Referent lädt ein, im Reden über den Tod, ungewöhnliche Wege zu gehen, eine neue Sprache zu finden und dabei eine evangelische Perspektive einzunehmen.

Ort: Haus Hessenkopf, Goslar  
Zgr.: Lehrkräfte und kirchliche MitarbeiterInnen im Ev. Religionsunterricht aller Schularten, andere Interessierte  
Ltg.: Dr. Frauke Büchner, PTI Drübeck  
Wilhelm Behrendt, Integrierte Gesamtschule Göttingen  
Ref.: Prof. Dr. Martin Gutmann, Uni Hamburg  
Anm.: bis zum 01.10.2004

**Die sexuelle Provokation in der Schule (FB 52)  
12.11. (16.00 Uhr) – 13.11.2004 (15.00 Uhr)**

Hautenge Leggings, nabelfreie Tops – wer kennt sie nicht, die täglichen sexuellen Provokationen in der Schule? Die Psychologin Anne K. Liedke und die Sexualberaterin Gerlinde Gailer suchen Wege für eine schülerorientierte und angstfreie Begegnung mit der Sexualität innerhalb und außerhalb des Religionsunterrichts. Unterrichtsmaterialien und –methoden sollen vorgestellt und erprobt werden.

Zgr.: Lehrkräfte und kirchliche MitarbeiterInnen im Ev. Religionsunterricht aller Schularten, interessierte Lehrkräfte im Ethik-, Geschichts- und Deutschunterricht  
Ltg.: Andreas Ziemer, PTI Drübeck  
Ref.: Anne K. Liedke und Gerlinde Gailer, Halle  
Anm.: bis zum 15.10.2004

**Arbeitsmethoden für den Religionsunterricht in der gymnasialen Oberstufe (FB 53)  
12.11. (18.00 Uhr) – 13.11.2004 (16.00 Uhr)**

Wie lassen sich Religionsstunden für das 10. bis 13. Schuljahr abwechslungsreich und konzentriert, lerneffektiv und vergnüglich, anspruchsvoll und spirituell gestalten? Carolin Schaper wird nicht nur Methoden aus religionspädagogischen Handbüchern vorstellen, sondern vor allem das zeigen, was sie in der eigenen Praxis als Religionslehrerin ausprobiert und in ihrer gestaltpädagogischen Ausbildung dazugelernt hat. Bereitschaft zum didaktischen Experimentieren und Phantasieren sollten Teilnehmende mitbringen.

Zgr.: Lehrkräfte und kirchliche MitarbeiterInnen im Ev. Religionsunterricht an Gymnasien und Berufsbildenden Schulen  
Ltg.: Dr. Frauke Büchner, PTI Drübeck  
Ref.: Carolin Schaper, Studienleiterin Hildesheim  
Anm.: bis zum 15.10.2004

#### **“Das sind wir!” – Interkulturelles Lernen in den Klassen 4 – 6 (FB 54)**

**18.11. (16.00 Uhr) – 20.11.2004 (13.00 Uhr)**

und

**18.03. (16.00 Uhr) – 19.03.2005 (13.00 Uhr)**

In diesem Kurs wird das Konzept des Anne-Frank-Zentrums Berlin zum interkulturellen Lernen vorgestellt und dabei auch die religiöse Vielfalt in unseren Schulen berücksichtigt. Die Teilnehmenden erproben und reflektieren die vorgestellten Materialpakete und entwickeln Ideen für den Einsatz des Materials im eigenen Unterricht.

Die Erfahrungen sollen im zweiten Kursteil im März ausgewertet werden. **Es wird eine Teilnahme an beiden Kursen erwartet.**

Zgr.: Lehrkräfte und kirchliche MitarbeiterInnen im Ev. Religionsunterricht aller Schularten, interessierte Lehrkräfte, pädagogische MitarbeiterInnen, andere Interessierte  
Ltg.: Susanne Drewniok, PTI Drübeck  
Ref.: Gabriele Sester, Anne-Frank-Zentrum Berlin  
Anm.: bis zum 21.10.2004

#### **Schwarzlichttheater (FB 55)**

**19.11. (18.00 Uhr) – 21.11.2004 (13.00 Uhr)**

Auch in diesem Jahr gibt es wieder eine Fortbildung zum Schwarzlichttheater. Das Thema der Darstellung lautet: Am Anfang war – Geschichten zur Schöpfung. Die Teilnehmenden erhalten einen erfahrungsorientierten Zugang zu einer biblischen Schöpfungsgeschichte, üben das Schauspiel im Schwarzlichttheater und bekommen Hinweise, diese Form mit Kindern und Jugendlichen in Schule und Gemeinde zu erproben.

Zgr.: Lehrkräfte im Ev. Religionsunterricht aller Schularten, PfarrerInnen, GemeindemitarbeiterInnen und ehrenamtliche MitarbeiterInnen in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, andere Interessierte  
Ltg.: Heide Aßmann  
Ref.: Maja Hasenbeck-Bücken, Hanstedt  
Anm.: bis zum 22.10.2004

#### **Stufen des Lebens – Religionsunterricht für Erwachsene (FB 56)**

**26.11. (17.00 Uhr) – 28.11.2004 (13.00 Uhr)**

Kursleitertreffen zum Thema “Weil du Ja zu mir sagst”. “Weil du Ja zu mir sagst” ist ein Kurs für alle, die Ermutigung brauchen und die andere ermutigen wollen. Zu schnell und zu oft lassen wir uns von negativen Eindrücken und Erfahrungen bestimmen. Wir scheinen festgelegt zu sein auf das, was uns niederdrückt. Der Kurs zeigt Wege, wie das Ja Gottes zu jedem einzelnen Menschen aufrichtet und neue Perspektiven zeigt.

Zgr.: PfarrerInnen, GemeindemitarbeiterInnen, ehrenamtliche MitarbeiterInnen, andere Interessierte  
Ltg.: Doris und Fritz Mühlmann, Löbnitz  
Anm.: bis zum 29.10.2004

#### **Abitur in Religion (FB 01/05)**

**14.01. (18.00 Uhr) – 15.01.2005 (16.00 Uhr)**

Um die einheitlichen Prüfungsanforderungen und die Organisation von Abiturprüfungen im Fach Religion soll es gehen. Prüfungstexte und -aufgaben sollen gefunden, Prüfungen gestaltet, Protokolle geschrieben und Leistungen bewertet werden.

Zgr.: Lehrkräfte und kirchliche MitarbeiterInnen im Ev. Religionsunterricht an Gymnasien und Berufsbildenden Schulen  
Ltg.: Dr. Frauke Büchner, PTI Drübeck  
Ref.: Sylvia Hügel, Fachbetreuerin für Evangelischen Religionsunterricht, Halle  
Martina Iffland, Landesfachbetreuerin für Katholischen Religionsunterricht, Halle  
Anm.: bis zum 17.12.2004

#### **Beratung und Beurteilung gemeindlicher Arbeit mit Kindern und Jugendlichen (FB 02/05)**

**24.01. (11.00 Uhr) – 26.01.2005 (13.00 Uhr)**

In der zertifizierten Fortbildung sollen die kirchlichen MitarbeiterInnen Qualitätsstandards der gemeindlichen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen erörtern. In Übungen beobachten, analysieren und beurteilen sie exemplarisch eine Veranstaltung. Sie lernen verschiedene Modelle des Beratungsgespräches kennen.

Zgr.: PfarrerInnen und GemeindemitarbeiterInnen in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen  
Ltg.: Heide Aßmann, PTI Drübeck  
Carsten Haeske, PTI Drübeck  
Anm.: bis zum 27.12.2004

#### **Fortbildungsveranstaltungen in der Lernwerkstatt:**

##### **Werkstatt Erzählen (FB 57)**

**Montag, 06.09.2004 (15.00 Uhr - 18.00 Uhr)**

Wie kann es gelingen, Kinder zum Zuhören zu motivieren und durch Erzählungen zu faszinieren? Die Märchenerzählerin Margarete Seil stellt am Beispiel Grimmscher Volksmärchen ihr Erzählkonzept vor und gibt “Tipps für Erzählende”. Die Veranstaltung ist geeignet für Erzählende in Schulen und Kirchengemeinden.

Ltg.: Susanne Drewniok

##### **“Das bin ich - das sind wir” - Materialien für interkulturelles Lernen in der Grund- und Sonderschule (FB 58)**

**Montag, 11.10.2004 (15.00 Uhr - 18.00 Uhr)**

An diesem Nachmittag werden Materialpakete des Anne-Frank-Zentrums Berlin für interkulturelles Lernen mit Kindern von 5 bis 12 Jahren vorgestellt. Dabei geht es vor allem um Alltagsgeschichten aus dem Leben ausländischer Kinder in Deutschland und Anregungen für ihren Einsatz in der Schule: Spiele, Lieder und kreative Aktivitäten für den Ethik-, Religions- und Deutschunterricht.

Ltg.: Susanne Drewniok

##### **“Skriptorium” - schreiben wie in alten Zeiten (FB 59)**

**Montag, 08.11.2004 (15.00 Uhr - 18.00 Uhr)**

Diese Schreibwerkstatt bietet Gelegenheit, Schriften und Schreibtechniken aus verschiedenen Kulturen und historischen Epochen auszuprobieren und zu reflektieren. Es werden Beispiele aus der Arbeit mit einer 6. Klasse und Anregungen für einen Projekttag vorgestellt.

Ltg.: Susanne Drewniok  
Ref.: Kerstin Hoides, Kunstlehrerin

**“Nanu? Nana!” – ein fächerübergreifendes Projekt zum Thema “Angst und Mut” in der Sek. I (FB 22/05)  
Montag, 17.01.2005 (15.00 Uhr - 18.00 Uhr)**

“Nanas” sind die originellen Frauenfiguren der französischen Künstlerin Niki de Saint Phalle. Unsicherheiten, Ängste, Hoffnungen und Träume können mit ihrer Hilfe verbalisiert werden und ebenso soll auf kreative Weise eine eigene Nana entstehen und so zum Spiegel des Selbst werden.

Ltg.: Andreas Ziemer

## **Kirchliche Hochschule Bethel**

### **Masterstudiengang Diakonie-Management (master of arts in diaconic management)**

Die Kirchliche Hochschule Bethel bietet ab Oktober 2004 jährlich einen viersemestrigen Studiengang „master of arts in diaconic management“ an. Der Master-Studiengang ist berufsbegleitend und richtet sich unter dem unternehmenspolitischen Vorzeichen der Personalentwicklung vorwiegend an Berufstätige im mittleren Management diakonischer Unternehmen, um sie in ihrer Führungsqualität theoretisch und praktisch zu fördern. Absolventinnen und Absolventen werden befähigt, im Diakonie-Management unternehmerisch und selbstverantwortlich zu agieren.

Der Master-Studiengang orientiert sich am St. Galler Management-Modell (Hans Ulrich, Knut Bleicher, Johannes Rüeegg-Stürm) mit starken sinn- und wertorientierten Elementen eines normativen Managements und entsprechenden Anteilen einer diakonierelevanten Theologie und Ethik.

Der Master-Studiengang besteht aus fünf Modulen:

- Modul 1: Diakonie als christliches Unternehmen
- Modul 2: Diakonische Theologie/Ethik
- Modul 3: Diakonisches Hard-Management
- Modul 4: Diakonisches Soft-Management
- Modul 5: Integrative Masterarbeit

Die Kirchliche Hochschule Bethel verleiht als Abschluss den akademischen Grad „**master of arts in diaconic management**“ (**M.A.**).

Zulassungsvoraussetzungen: Abgeschlossenes Studium an einer Universität oder Hochschule/Fachhochschule in einem für Tätigkeiten im Bereich der Diakonie qualifizierenden Studiengang. Mindestens dreijährige einschlägige Berufserfahrung (Leitungserfahrung) in Arbeitsfeldern des Sozial- und Gesundheitswesens – vornehmlich im Bereich von Diakonie und Caritas.

Interessenten aus der KPS werden gebeten, vor der Anmeldung mit dem Konsistorium, Herrn KR Dr. Frühwald zur Klärung finanzieller und weiterer Fragen ins Gespräch zu kommen.

Kosten des Master-Studiengangs: 5.000,- € plus Zusatzkosten.

Nähere Informationen und Anmeldung unter:

Kirchliche Hochschule Bethel  
Masterstudiengang Diakonie-Management  
Remterweg 45  
33617 Bielefeld  
Fon: 0521 144-2913  
Fax: 0521 144-5998  
E-Mail: diakoniewissenschaft@kiho-bethel.de  
www.diakoniewissenschaft.kiho.de